

Die Grundeigentumsverhältnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **64 (1952)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sechstes Kapitel: Die Grundeigentumsverhältnisse

Die Herrschaft Hallwil war ein ausgesprochenes Agrargebiet. Maßgebende Bedeutung in wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Beziehung sollte deshalb den Eigentumsrechten am Boden zukommen. Nun haben wir aber schon festgestellt, daß die Grundherrschaft – die Gerichtshoheit eines Großgrundbesitzers über sein Grundeigentum – in der Herrschaft Hallwil unbekannt war. Seit dem 13.–15. Jahrhundert wurden deshalb die Bodenzinse der Grundeigentümer häufig zu bloßen Renten, die öfters die Hand wechselten. Gleichzeitig zerfielen die grundherrlichen Höfe, so daß sich die Eigentumsrechte am Boden nicht mehr mit der landwirtschaftlich-technischen Einheit der Bauernhöfe, deren Entwicklung wir unten verfolgen werden¹, deckten. Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels sind deshalb nicht die Bauernhöfe, sondern nur die Grundeigentumsverhältnisse und die Bodenzinse.

I. Die Grundeigentümer und Zinsherren bis 1667

Mit der 1667–1677 erfolgten äußerst radikalen Bodenzinsrenovation in der Grafschaft Lenzburg² wurden die jahrhundertealten grundherrlichen Beziehungen so grundlegend verändert, daß eine Untersuchung dieser Verhältnisse mit 1667 enden muß.

Die komplizierten und sich ständig verändernden Grundeigentumsverhältnisse widersetzen sich weitgehend einer systematischen Behandlung. Wir wählten deshalb willkürlich die Zeit vor 1400 als Grundlage der nachfolgenden Einteilung.

1. Seengen

a) Kirchliches Grundeigentum

Frühes kirchliches Grundeigentum

Zwischen 1124 und 1184, also kurz nach der Gründung (1124), kam das *Kloster Engelberg* in den Besitz eines Hofes in Seengen³, vielleicht eine nachträgliche Schenkung der Stifter dieses Gotteshauses, der Freiherren von Sellenbüren. Erste Erwähnung findet dieses Gut, das im

¹ Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/2.

² Siehe unten Abschn. III, Ziff. 3.

³ In der Gründungsurkunde von 1124 wird Seengen noch nicht genannt.

12./13. Jahrhundert mit einem Bodenzins von 13 Mütt Kernen, 5 1/2 Mütt Fasmus und 4 1/2 Mütt Haber belastet war⁴, in einem Schirmbrief des Papstes Lucius III. von 1184⁵. Urkundliche Erwähnungen dieses Hofes sind im Spätmittelalter spärlich. Engelberg wird noch 1355 und im Jahrzeitbuch der Kirche Seengen (Einträge aus dem 14. und 15. Jahrhundert) als Landanstößer genannt⁷. 1361 sah sich das Kloster aus Not gezwungen, u. a. seine Einkünfte zu Seengen dem Kloster St. Blasien zu verpfänden⁶. Das Gut dürfte noch im 14. Jahrhundert veräußert worden sein⁷. Unseres Erachtens war der Hof schon im 14. Jahrhundert Eigentum des ehemaligen Seengers Hans an der Matten, Bürger zu Bremgarten, geworden, der von seinem «Hans an der Matten gut» zu Seengen eine Jahrzeit von 1 Mütt Kernen an die dortige Kirche stiftete⁸. Im 16. Jahrhundert gelangte dieser Hof durch die Hände eines Krepfinger von Luzern und eines Kottmann von Bettwil (genannt 1508)⁹ an den Luzerner Ratsherrn Jakob Martin, der 1537 eine Bereinigung der mit 10 Mütt Kernen belasteten Grundstücke vornehmen ließ¹⁰. Die auf 12 Mütt erhöhte Abgabe gelangte schließlich Ende des 16. Jahrhunderts an Melchior zur Gilgen von Luzern, Herr zu Hilfikon, und blieb fortan Pertinenz der Herrschaft Hilfikon¹¹.

Vor 1217/22 empfing das *Kloster Einsiedeln* von unbekannter Hand¹² eine Hube in Seengen, die im ältesten Einkünfte-Urbar dieses Gotteshauses (1217/22) mit einer Abgabe von 2 Talenten (duo talenta) verzeichnet ist¹³. Dieser 20 Schilling Zürcher abwerfende Hof – im 13. und anfangs des 14. Jahrhundert «Chindinun huba» genannt – war schon früh zu Erblehen ausgegeben und befand sich 1275 im Besitz des hallwilschen Amtmanns Rudolf von Kulm, dem Schwiegersohn des einsiedelschen Meyers zu Boniswil¹⁴. Wie das große Klosterurbar von 1331 und ein

⁴ QW II/2, 224 Urbar von 1184–1190.

⁵ QW I/1 No. 176.

⁶ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, 517–1496, II, No. 5648.

⁷ StaZ C II 10 172b, Hallw. A. JzbS. In den zahlreichen Güterbereinigen des 16. Jahrhunderts wird Engelberg nie als Landanstößer genannt.

⁸ Hallw. A. JzbS 25. Juli.

⁹ StaA 1046. StaZ C II 10 172b.

¹⁰ Vgl. Gde. A. Seengen, Urbar des Kirchengutes 1604.

¹¹ Vgl. Anm. 10 und StaA 886.

¹² Auf alle Fälle nicht von Abt Seliger von Wolhusen.

¹³ QW II/2, 49.

¹⁴ Stiftsarchiv Einsiedeln (Kopie im Hallw. A.). QW I/1 No. 1181 (Reg.).

späteres Urbar weisen, war damals die unter hallwilscher Vogtei stehende¹⁵ Hube schon in zwei Hälften und eine Hofstatt zerfallen, die 12 ½, 11 ½ und 3 β, also total 1 ⚄ 7 β Jahreszins leisteten. Dazu war noch ein von Ritter Berchtold von Rinach gestifteter Mütt Kernen gekommen¹⁶. Ende des 14. Jahrhunderts veräußerte Einsiedeln verschiedene Teile des Hofes, u. a. vermutlich auch an die Pfrund Seengen. Das Einsiedler Urbar von 1609¹⁷ und das lenzburgische Urbar über die Bodenzinsrenovation von 1667/77¹⁸ erwähnen nur noch einen Bodenzins von 11 ½ β.

Erst spät – um 1346 – berichten uns die hallwilschen Vögte über das unter ihrem Schutz stehende Grundeigentum des *Klosters Rheinau* in Seengen¹⁹. Wie lange das Kloster diesen Besitz damals schon inne hatte und von wem er stammte, ist unbekannt. Wir vermuten, daß diese Güter, wie auch diejenigen dieses Gotteshauses zu Egliswil, aus lenzburgischen Händen an Rheinau kamen, waren doch diese Grafen im 12. Jahrhundert Vögte, zu Zeiten auch harte Bedränger des Klosters²⁰. Wie die Vogtrechtsbelastung von 1346 beweist, setzte sich das rheinäische Gotteshausgut in Seengen aus einem ausgedehnten Hof (etwa 4 Schupposen)²¹ mit zwei abhängigen Hofstätten und aus einem kleineren Gut (1–2 Schupposen) zusammen. Diese Erblehen dürften dem Kloster im 14. Jahrhundert etwa 14 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber, 1 Viertel Erbsen und 21 ϑ eingebracht haben. Im Früh- und Hochmittelalter ist dieser Hof, dessen Hofstatt nicht im Hauptdorf, sondern außerhalb des Etters im Dorfteil «uffen Dorf» lag, offenbar in naher Beziehung zu den dort liegenden bäuerlichen Eigengütern gestanden. Noch 1346

¹⁵ Hallw. A. um 1346.

¹⁶ QW II/2, 155, 209.

¹⁷ Stiftsarchiv Einsiedeln I JB 1 (Abschrift im Archiv der Historischen Vereinigung Seetal).

¹⁸ Sta A 886.

¹⁹ Hallw. A. um 1346.

²⁰ Vgl. F. GROPENGIESSER, *Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500*. Merkwürdigerweise nennt GROPENGIESSER weder die Rheinauer Güter zu Seengen noch diejenigen zu Egliswil. Tatsächlich erwähnen die beiden ältesten Urbare des Klosters Rheinau diese Ortschaften nicht (StaZ Rheinau J 270 a, J 271). Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Urbare richtig datiert sind (I: 1362–1375, II: 1375–1386), oder ob sie überhaupt vollständig sind.

²¹ Um 1400 umfaßte der Hof 11 ½ Mannw. Mattland und 49 Juch. Ackerland; = gesamthaft 21 ha (Hallw. A. um 1420).

war der «hof von Rinow», trotzdem er nicht den Charakter eines Steckhofs hatte und sich seine zum Teil recht ausgedehnten Parzellen in Gemengelage befanden, vom Weidgang ausgeschlossen; der Lehenbauer durfte ihn nur mit Einwilligung des Twingherrn und der Bauernsame nutzen.

Am 18. Mai 1411 verlieh das Kloster Rheinau «unsern hoff gelegen ze Sengen, der unser camer zûgehört» dem Ritter Rudolf von Hallwil zu Erblehen gegen die jährliche Abgabe von 12 Mütt Kernen²². Ritter Rudolf verlieh 1412 den «hof von Rinow», dessen Vogtei inzwischen an die Herren von Rinach gekommen war, um 15 Mütt Kernen, 4 Fastnachthühner, 6 Herbsthühner und 100 Eier an einen Lehenmann; dem Ritter verblieben somit 3 Mütt Kernen Zins²³.

Im Jahr 1435 verkaufte das Kloster seine sämtlichen Einkünfte in Seengen und Egliswil an Hans und Ulrich Klingelfuß von Baden, als deren Erben wir später Johans Trüllerey von Aarau finden²⁴. Die Zinse des kleineren Rheinauergütchens – 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber, 1 Viertel Erbsen und 21 ϑ – gelangten zusammen mit den Einkünften zu Egliswil über Glado von May, Jakob II. von Büttikon und die Familie Hunziker zu Aarau an Hans Georg Strauß, Schultheiß zu Lenzburg²⁵. Der seit 1496 «Stockhof» genannte Haupthof war um 1494 an die Zwischenlehenherren von Hallwil zurückgefallen, welche bis 1515 die verschiedenen Parzellen und Hofstätten um Pachtzinse von insgesamt 18 Mütt Kernen und anderen Abgaben einzeln verpachteten. 1516 wurde der Hof von neuem zusammengefaßt und zum alten Zins verliehen. Die dem Oberlehensherrn zustehenden 12 Mütt Kernen scheinen die Herren von Hallwil vor 1520 an sich gebracht zu haben²⁶. Schon 1507 hatte Dietrich von Hallwil sogar das an die Pfrund Holderbank gelangte auf dem Rheinauerhof lastende Vogtrecht (1 Z) zurückerworben²⁷. Der nunmehr von fremden Ansprüchen freie Hof wurde nach der

²² Hallw. A. 1411, 18. Mai.

²³ Hallw. A. 1412 Zinsrodel (und folgende).

²⁴ Hallw. A. Jzb S 7. März: «... gelegen by dem hoff, der heisset der Stock und zinshaftig was gen Rinow, den do kouffett hett Klingelfuoss von Baden». Vgl. Hallw. A. um 1420.

²⁵ Siehe unten Ziff. 2 a.

²⁶ Vgl. Urbar des G. v. May von 1520 (StaA 882, 420 ff.), das alle früheren Rheinauer Zinse enthält, von diesem Hof in Seengen aber nichts vermeldet.

²⁷ Hallw. A. 1507, 11. Nov.

Hausteilung Pertinenz des hinteren Hauses (später Herrschaft Schafisheim) und kam kurz vor 1667 an die Stadt Lenzburg²⁸.

Ob es sich bei den umfangreichen, zur *Pfrund der Kirche Seengen* gehörenden Widemgütern ursprünglich um eschenbachisches Allod gehandelt hat, können wir nicht entscheiden, da wir dieses Freiherren-geschlecht erst im 13. Jahrhundert als Inhaber des Seenger Kirchensatzes kennenlernen, die Anfänge der Kirche jedoch viel weiter zurückliegen. Die Abschrift eines Rodels von 1355 läßt uns erkennen, daß sich diese als «widem» bezeichneten und mit einem Vogtrecht belasteten Güter aus 12–13 Schupposen zusammensetzten. Diese in 5 Bauernhöfe aufgeteilten Güter brachten einen Ertrag von 29 ½ Mütt Kernen, 39 Hühnern und 180 Eiern. Als weiteren Bestandteil des Pfrundgutes erwähnt der Rodel von 1355 4 Schupposen, die nicht mit einem Vogtrecht belastet waren und ausdrücklich als «der kilchen hof» bezeichnet wurden. Zweifellos handelt es sich bei dieser 12 Mütt 1 Viertel Kernen, 12 Hühner und 80 Eier abwerfenden und in zwei Höfe aufgeteilten Hube um den eschenbachischen Hof des 13. Jahrhunderts, in den ursprünglich der Kirchensatz gehört hatte, der 1302 mit seiner Zubehörde Eigentum des Johanniterordens wurde²⁹.

Nach dem Übergang des Kirchenpatronats an die Johanniter wurde die Pfründe u. a. auch mit Schenkungen von Grundeigentum und Zinsen zu Seengen bedacht. So vergabte beispielsweise Hartmann I. von Hallwil zwischen 1302 und 1312 eine 3 ½ Mütt Kernen, 3 Hühner und 20 Eier geltende Schuppose an die «sant Johanser ze Sengen».³⁰ 1376 schenkte Thüring I. von Hallwil dem Kirchherrn und Leutpriester u. a. ein Gut zu Seengen mit dem jährlichen Zins von 4 Mütt Kernen³¹. Daneben erstand der Patronatsherr auch selbst kleinere Güter, wie vor 1404 einen Teil der einsiedelschen Hube zu Seengen³².

Im Verlauf des 14./15. Jahrhunderts gingen die Zinse zum Teil stark zurück. Nach der Reformation mußten zu alledem um 1533 u. a. 8 Mütt Kernen zu Seengen an die Herren von Hallwil zurückerstattet werden³³. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts betrugen deshalb die Einkünfte von

²⁸ Sta A 886.

²⁹ StaZ C II 10 172b. UBZ VII No. 2663. QW I/2 No. 299.

³⁰ Hallw. A. 1346/60; Jzb S 24. März.

³¹ StaZ C II 10 172b. Hallw. A. 1376, 14. Sept.

³² Vgl. StaZ C II 10 172b und Sta A Königsf. 610 (W. uff Dorf gut).

³³ Hallw. A. 1533, 8. Nov.

den in Seengen liegenden Pfrundgütern nur noch 31 Mütt 1 Viertel Kernen, 3 $\%$ und 4 Hühner³⁴.

Spätes kirchliches Grundeigentum

Im Verlauf des 13.–15. Jahrhunderts bildete sich aus ministerialischem Besitz neues kirchliches Grundeigentum, das wir hier zusammenfassend kurz würdigen wollen.

Das *Kloster Kappel*, zu dem die Herren von Hallwil seit der Gründung enge Beziehungen hatten, wurde von dieser Ministerialenfamilie schon 1256 mit der Hube «Iglersgut» in Seengen bedacht. Einkünfte von dieser Hube gelangten allerdings schon 1306 als Leibgeding wieder an das Haus Hallwil, das sich in der Folge den größten Teil des Iglersgutes wieder aneignete³⁵. In den Besitz eines Teils des Gheis zu Seengen kam Kappel 1306 durch eine Schenkung Hartmans I. von Hallwil. Da es sich jedoch bei diesem Grundstück um Allmend handelte, machten die Bauern von ihrem Widerstandsrecht gegen eine solche Vergabung Gebrauch und drückten 1312 die Abgabe von 14½ Mütt Kernen auf 5 Mütt Kernen herunter³⁶. 1383 stiftete Thüring I. von Hallwil dem Kloster 5 Mütt Kernen von zwei Schupposen in Seengen³⁷. Das älteste Zinsurbar des Klosters von 1420 nennt uns vier Zinspflichtige zu Seengen, die gesamthaft Bodenzinse in der Höhe von 14 Mütt 1 Viertel Kernen schuldeten³⁸. Bis 1525 sank der Zins dieser Besitzungen, die sich damals aus zwei Erblehenhöfen zusammensetzten, auf 11 Mütt 1½ Viertel Kernen³⁹. 1526 bemühten sich die reformiert gewordenen Hallwil erfolgreich um Rückerstattung ihrer früheren Vergabungen an das Kloster. Mit Urkunde vom 3. Dezember 1526 kamen sie tatsächlich wieder in den Besitz u. a. aller Kappeler Zinse zu Seengen⁴⁰.

Sehr frühe Beziehungen hatten die Hallwil zum *Kloster Frauenthal*, welchem 1330 eine Elisabeth von Hallwil als Äbtissin vorstand. 1257 bedachte Walther III. von Hallwil dieses Gotteshaus mit 10 Mütt Kernen zu Seengen⁴¹, welche 1336 Johans I. um weitere 3 Mütt Kernen

³⁴ StaA 1046. StaZ F IIc 71. StaA 886.

³⁵ Hallw. A. 1256, 9. Nov. UBZ VIII No. 2837. Hallw. A. 1346/60.

³⁶ Hallw. A. 1306, 22. Febr.; 1312, 15. Sept.

³⁷ Hallw. A. 1383, 13. Aug.

³⁸ StaZ F IIa 55 a.

³⁹ StaZ F IIa 55.

⁴⁰ Hallw. A. 1526. 3. Dez.; Kopien: 1526, 24. Jan., 3. Juli, 5. Juli, 22. Sept.

⁴¹ Hallw. A. 1257, 19. Nov. (Kopie).

vermehrte⁴². Das Kloster, das schon vor 1346 verschiedene Parzellen zu Seengen mit den Hallwil getauscht hatte, scheint später einen Teil seiner Grundstücke veräußert zu haben; so wissen wir z. B., daß es am 5. November 1408 den 3 Viertel Kernen abwerfenden Müliacker zu Seengen um 60 Blappart an Rudi Suter von Seengen verkaufte⁴³. Im 17. Jahrhundert setzte sich das Grundeigentum des Klosters Frauenthal in Seengen noch aus zwei Komplexen zusammen, die gesamthaft den Bodenzins von 5 Mütt Kernen trugen⁴⁴. Dieser Zins mußte vom Kloster jeweils abgeholt werden.

Hauptsächlich im Verlauf des 13. Jahrhunderts ist das *Stift Beromünster* durch Vergabungen in den Besitz ansehnlicher Einkünfte in Seengen gekommen. 1270 bedachte der spätere Stiftspropst Dietrich von Hallwil im Hinblick auf sein und seines Brudersohns Berchtold Seelenheil das Stift mit zwei Schupposen zu Seengen⁴⁵. Die Einkünfte von diesen Gütern – 3 Malter Korn und 2 Malter Haber – werden in den Anniversarurbaren des Gotteshauses von 1324 und 1346/47 erstmals erwähnt. Die gleichen Urbare machen uns mit weiteren Jahrzeitstiftungen von Gütern zu Seengen bekannt. 5 Mütt Kernen wurden von Johannes von Büttikon gestiftet, 4 Mütt Kernen von einem Hugo vom Turm oder Meister Marquard von Zürich, 6 Mütt Kernen von Ulrich von Hügelheim, 3 Mütt Kernen waren das Geschenk eines Unbekannten⁴⁶. All diese Zinse waren während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer starken Abwertung unterworfen, sanken doch die ursprünglichen Einkünfte (1347: 18 Mütt Kernen, 3 Malter Korn und 2 Malter Haber) auf 12 Mütt Kernen und 3 ½ Malter Korn und Haber. Das Kammergut desselben Stiftes bezog von einem weiteren Gut zu Seengen 25 β und ein Huhn (1324 und 1346/47)⁴⁷. Seit dem 16. Jahrhundert betragen die Seenger Zinse dieses Gotteshauses 10 ½ Mütt Kernen, 3 ½ Malter Korn und Haber, 25 β und ein altes Huhn⁴⁸.

Das *Kloster Königsfelden* erwarb im Jahre 1356 von Johans von Platzheim 12 ½ Mütt Kernen, 3 Viertel Gersten, 3 Viertel Bohnen, 3 Schweine

⁴² Hallw. A. 1336, 27. Dez.

⁴³ Hallw. A. 1408, 5. Nov.

⁴⁴ Sta A 902; 886.

⁴⁵ UBB I No. 126.

⁴⁶ QW II/1, 37, 140/1.

⁴⁷ QW II/1, 51, 166.

⁴⁸ Stiftsa. Berom. Bd. 38. Sta A 886.

oder 30 Schilling und 7 ½ Schilling Salzpennig von vier Gütern zu Seengen⁴⁹. 1432 hatten sich diese Zinse schon auf 11 Mütt Kernen und 3 ℥ 5 β Salz- und Schweinegeld verringert⁵⁰; hundert Jahre später (1532) betrugen sie sogar nur noch 8 Mütt Kernen 3 ℥ 5 β⁵¹. Bis 1667 veränderten sie sich nicht mehr⁵¹.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch die *Burgkapelle* des Schlosses Hallwil und die *Pfründen Holderbank* und *Sarmenstorf* als Grundeigentümer zu Seengen erwähnt, die alle ausschließlich von den Hallwil dotiert wurden⁵². Vor 1408 verfügte auch das *Kloster Rathausen* über ein kleineres Gut in Seengen⁵³.

b) Weltliches Grundeigentum

Die *Herren von Hallwil* scheinen seit jeher neben den Seenger Kirchherren zu den bedeutendsten Grundeigentümern in Seengen gehört zu haben. Über den ältesten Besitzesstand geben uns allerdings auch hier nur Vergabungsurkunden Auskunft. Am 9. November 1256 vergabte Walther III. von Hallwil dem Kloster Kappel, dem ursprünglichen Sitz der hallwilschen Familiengruft, zur Sicherstellung seines Begräbnisses, mit Einwilligung des Grafen Hartmann des Jüngeren von Kiburg, seine Hube «Iglersgut» zu Seengen, die den jährlichen Bodenzins von 16 Mütt Kernen abwarf⁵⁴. Derselbe Walther stiftete 1257 im Kloster Frauenthal eine Jahrzeit von 10 Mütt Kernen ab Gütern zu Seengen⁵⁵. 1270 schenkte Dietrich I. von Hallwil, Kustos zu Beromünster, für seine und seines Neffen Jahrzeit diesem Stift zwei im Twing Seengen liegende Schupposen, welche zusammen 3 Malter Dinkel und 2 Malter Haber abwarfen⁵⁶. Um 1300 gelangte eine Schuppose, die 3 ½ bis 4 Mütt Kernen, 3 Hühner und 20 Eier ertragen haben dürfte, aus der Hand Hartmanns I. von Hallwil an die Pfrund Seengen⁵⁷. 1306 stiftete der gleiche Hartmann zur Dotierung des Marienaltars in der Klosterkirche zu Kappel und zur

⁴⁹ Sta A Königsf. 271.

⁵⁰ Sta A 464.

⁵¹ Sta A 530; 886.

⁵² Siehe unter b) Weltliches Grundeigentum (Herren von Hallwil).

⁵³ Siehe unter b) Weltliches Grundeigentum (Herren von Hallwil).

⁵⁴ Hallw. A. 1256, 9. Nov. UBZ III No. 981.

⁵⁵ Hallw. A. 1257, 19. Nov. (Kopie).

⁵⁶ UBB I No. 126. QW I/1 No. 1040 (Reg.). QW II/1, 37.

⁵⁷ Hallw. A. 1346/60; Jzb S 24. März. StaZ C II 10 172b.

Sicherung seines Begräbnisses diesem Gotteshaus einen Teil der Allmend «Ghei» zu Seengen mit Einkünften von 14 ½ Mütt Kernen⁵⁸. 1311 baute Hans III. von Hallwil mit Zustimmung seines Vaters Rudolf I. zu Ehren der ermordeten «Angelsachsen» zu Sarmenstorf eine Kapelle, die er mit einem Gut zu Seengen bewidmete, das dem Sarmenstorfer Leutpriester 4 Mütt Kernen und 1 Malter Haber einbrachte⁵⁹. Johans I. von Hallwil vergabte im Jahr 1336 3 Mütt Kernen zu Seengen an das Kloster Frauenthal⁶⁰.

Große Teile der ersten urkundlich erwähnten hallwilschen Vergabung – des Iglersgutes – sind im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder an die Stifterfamilie zurückgefallen. Der im Jahr 1346 angelegte Güterrodel Johans' I. von Hallwil⁶¹ erwähnt neben 4 ½ allodialen Schupposen und einzelnen Grundstücken zu Seengen, die mit Bodenzinsen von rund 20 Mütt Kernen, 9 Hühnern und 90 Eiern belastet waren, noch ein «lidig» eigenes «güt, heizzet dez Iglers güt, dez sint drie schüpossen», welches 11 Mütt Kernen, 5 Hühner und 100 Eier abwarf. Aus altem Grundeigentum waren offenbar auch die Hofstätten herausgewachsen, die der Rodel von 1346 erwähnt. Es handelte sich um neun Häuser mit Hofstätten – vier Häuser scheinen die Hallwil selbst erbaut oder erworben zu haben –, deren Zinse sich gesamthaft auf 7 Mütt 3 Viertel Kernen und 2 Kapaunen («kappen») beliefen. 1346 brachte demnach das ausnahmslos als «lidig eigen» bezeichnete Grundeigentum der Hallwil in Seengen diesem Geschlecht Einkünfte von rund 40 Mütt Kernen, 2 Kapaunen, 14 Hühnern und 190 Eiern. Rückschließend dürften wir vermuten, daß sich das hallwilsche Grundeigentum zu Seengen um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus etwa 16 Schupposen zusammensetzte, somit ungefähr gleich groß war wie der Eschenbacherhof und das Widemgut der Kirche Seengen zusammen. Ob diese Besitzungen seit jeher Eigen gewesen waren, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Einziges Indiz für ursprüngliche Leheneigenschaft könnte die Vergabung des Iglersgutes sein, zu der es der Zustimmung des kiburgischen Dienstherrn bedurfte.

Seit 1334 lag die Vogtei über die bäuerlichen Eigengüter «uffen Dorf» zu Seengen in den Händen der Herren von Hallwil. Sei es als Käufer

⁵⁸ Hallw. A. 1306, 22. Febr.

⁵⁹ Pfarrarchiv Sarmenstorf, Jahrzeitbuch; vgl. BAUR, *Sarmenstorf*, 21 ff.

⁶⁰ Hallw. A. 1336, 27. Dez. (Kopie).

⁶¹ Hallw. A. um 1346, 1346/60.

oder als Inhaber des Heimfallsrechtes bei Erblosigkeit konnten die Hallwil nun auf Grund ihrer Vogteirechte neues Grundeigentum erwerben. Vor 1346 war das kleine «Schnellmans und Ruppen gut» an den Vogtherrn gefallen, welcher allerdings die dazugehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der 2 Viertel Kernen geltenden Hofstatt, sofort vertauschte. Weitere Grundstücke hatte die Gattin Johans' I. von Hallwil von Metza Meier, Frau des Uli Frei von Hägglingen, erworben und Metzias Mutter um 2 Mütt Kernen verliehen⁶¹.

Nach dem um 1348 erfolgten Tod Johans' I. erwarben seine Erben eine ganze Reihe weiterer grund- und zinsherrlicher Rechte in Seengen. 1380 erstand Thüring I. von den Herren von Büttikon um 103 Gl 3 Schupposen mit dem Bodenzins von 8 Mütt 1 Viertel Kernen⁶². Vom Kloster Rathausen kaufte Rudolf III. 1408 das zum Teil wüst liegende «Negellis güt» zu Seengen – es hatte früher 3 Mütt Kernen 9 Pfennig gegolten, anlässlich des Verkaufs warf es nur noch 2 Mütt Kernen ab – um den Preis von 18 Gl⁶³. Kurz nach 1400 fielen Rudolf III. und seinem Bruder Konrad I. die Güter ihres verstorbenen Amtmanns Claus Sigrist zu – teils freies Eigen, teils hallwilsches Amtslehen (etwa 19½ ha)⁶⁴. Ein weiteres zum Teil freieigenes Gütchen (etwa 3 ha) – «Någellis güt von Lentzburg» – gelangte um die gleiche Zeit an Konrad I.⁶⁵ 1411 überließ das Kloster Rheinau seinen großen Hof zu Seengen Rudolf III. als Erblehen gegen den Zins von 12 Mütt Kernen⁶⁶. Rund hundert Jahre später wurde dieser Hof infolge Rückkauf des Bodenzinses volles Eigentum der Herren von Hallwil.

Bei ihren Vergabungen bedachten die Herren von Hallwil vor allem die von ihnen am 9. Januar 1354 gestifteten Pfründe ihrer Schloßkapelle. Durch Stiftungen in den Jahren 1354, 1357 und 1420 wurde diese Kapelle durch die Schloßherren mit 7 Mütt 2 Viertel Kernen zu Seengen bewidmet⁶⁷, später wurden diese Einkünfte noch vermehrt. 1376 vergabte Thüring I. 4 Mütt Kernen von einem Gut zu Seengen an die dortige Kirchenpfund⁶⁸. In verschiedenen Jahrzeitstiftungen wurde im Ver-

⁶² Hallw. A. 1380, 13. Juli.

⁶³ Hallw. A. 1408, 22. Juni.

⁶⁴ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

⁶⁵ Hallw. A. um 1405.

⁶⁶ Hallw. A. 1411, 18. Mai.

⁶⁷ Hallw. A. 1354, 9. Jan.; 1357, 6. April; 1420, 15. Mai.

⁶⁸ StaZ C II 10 172 c. Hallw. A. 1376, 14. Sept.

lauf des 15. Jahrhunderts die Pfrund (3 Mütt Kernen) und die Kirchengemeinde (7 Mütt Kernen) Seengen bedacht⁶⁹. Thüring I. beschenkte 1383 das Kloster Kappel mit einem 5 Mütt Kernen einbringenden Gut zu Seengen⁷⁰. 1428 stiftete Thüring II., Herr zu Wildegg, eine Jahrzeit in der Kirche Holderbank, bestehend aus drei Mütt Kernen, ab einem Gut zu Seengen⁷¹. Noch 1439, als die Herrschaft Wildegg schon verkauft war, bedachte der gleiche Thüring die Kirche Holderbank neben Vogtrechten und der Pfistergerechtsame auch mit 3 Mütt Kernen Bodenzins zu Seengen⁷². Durch Verkauf gelangte 1446 das vom Kloster Rathausen erworbene Gut aus den Händen Rudolfs IV. an einen Gemeindegossen von Seengen⁷³.

1474, als das gesamte hallwilsche Grundeigentum nach dem Tod Rudolfs V. an die Söhne Burkards I. von Hallwil gefallen war, bezogen diese nur noch rund 11 Mütt Kernen, 12 Hühner und 100 Eier an Bodenzinsen zu Seengen⁷⁴. Als Hofeinheit läßt sich um diese Zeit nur noch der Hof von Rheinau erkennen. Die durch die Reformation veranlaßte Rückgabe frommer Stiftungen durch das Kloster Kappel (1526, 3. Dez.)⁷⁵ und die Kirche Seengen (1533, 8. Nov.)⁷⁶, die stillschweigende Übernahme der Schloßkapellenpfründe und der Rückkauf des Erblehenszinses auf dem Rheinauerhof erhöhten die hallwilschen Bodenzinse zu Seengen um die beträchtlichen Einkünfte von rund 44 Mütt Kernen. 1537/40 verfügte das hintere Haus Hallwil in diesem Dorf über rund 40 Mütt Kernen, 10 Hühner und 100 Eier, das vordere Haus über 16½ Mütt Kernen 15½ β⁷⁷. Diese Bodenzinse zu Seengen veränderten sich in der Folge kaum mehr, wurden jedoch weitgehend zerteilt und veräußert. Im Jahr 1667 verfügten von gesamthaft 55 Mütt 1 Viertel Kernen, 1 Mütt Dinkel, 10 Hühnern, 100 Eiern und 2 ℥ 2 β die Stadt Lenzburg über 24 Mütt 2 Viertel 1 Vierling Kernen, 1 Mütt Dinkel, 10 Hühner, 100 Eier und 1 ℥

⁶⁹ Hallw. A. Jzb S 14. März, 4. Mai, 27. Juli, 14. Okt., 21. Nov.

⁷⁰ Hallw. A. 1383, 13. Aug.

⁷¹ StaA Trostburg 27.

⁷² StaA Königsf. 610.

⁷³ Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 346.

⁷⁴ Hallw. A. 1474 Zinsrödel.

⁷⁵ Hallw. A. 1526, 3. Dez.

⁷⁶ Hallw. A. 1533, 8. Nov.

⁷⁷ Hallw. A. 1537 Zinsrodel Hartmanns v. Hallwil; 1540 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil.

und der Staat (Schloß Lenzburg) über 1 Mütt 2 Viertel 2½ Vierling Kernen⁷⁸.

Die *Herren von Heidegg* scheinen wie die Hallwil seit alters über Grundeigentum in Seengen verfügt zu haben. Aus einem größeren (Lütwilers güt) und zwei kleineren Gütern (Knonoweren güt und Hegglingereren güt) zu Seengen bezogen diese Ministerialen gesamthaft 8½ Mütt Kernen, 3 Viertel Gersten, 3 Viertel Bohnen, 3 Schweine zu 30 Schilling und 7½ β Salzpennig. Ein viertes Gut warf 4 Mütt Kernen ab. 1351 benötigte nun Ritter Hartmann III. von Heidegg zum Ankauf der Herrschaft Aristau Bargeld. Aus diesem Grunde verkaufte er am 14. März 1351 de iure den Edelknechten Walther und Henman von Hallwil und ihren Brüdern, de facto aber dem Johannes [Schultheiß] von Blatzheim, Kirchher zu St-Dizier, seine Güter zu Seengen und Retterswil um 495 ℥ Zofinger⁷⁹. Am 16. Juli 1356 ließ sich Johannes von Blatzheim diese Rechtslage von den Herren von Hallwil ausdrücklich bestätigen; am 30. Juli des gleichen Jahres verkaufte er diese Güter um 620 Gl an das Kloster Königsfelden⁸⁰.

Während kurzer Zeit waren auch die *Herren von Rinach* Grundeigentümer in Seengen. Vor 1295 kaufte Ritter Ulrich I. von dem «Bögggen von Lovenberg» ein Gut, welches 3 Mütt Kernen und 9 Pfennige abwarf⁸¹. Durch Elisabeth von Heidegg, die vermutete Gemahlin seines Sohnes Ulrich II., gelangte diese «Negellis güt» genannte Besitzung an das Kloster Rathausen, welches dieses Grundeigentum am 22. Juni 1408 um 18 Gl an Rudolf III. von Hallwil verkaufte. Die Erträgnisse des Gutes waren damals infolge teilweiser Wüstung auf 2 Mütt Kernen gesunken⁸². Sein Sohn Rudolf IV. verkaufte diesen Hof, auf dessen Boden zwei neue Hofstätten entstanden waren und der inzwischen den Namen «Rütschmansgüt» angenommen hatte, im Jahr 1446 zum Preis von 105 rheinischen Gl an den Seenger Hans Schmid⁸³. 1466 erstand Hartmann Imhof, Bürger zu Bremgarten, diesen Hof (ohne eine der beiden Hofstätten) um 85 Gl von der Witwe des früheren Eigentümers und ihrem

⁷⁸ Sta A 886.

⁷⁹ Sta A Königsf. 238.

⁸⁰ Sta A Königsf. 270; 271.

⁸¹ Hallw. A. 1295 Güterrodel Ulrichs v. Rinach (Druck QW II/3, 352 ff.).

⁸² Hallw. A. 1408, 22. Juni.

⁸³ Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 346.

zweiten Gatten⁸⁴. Das Gut gelangte vor 1577 an den Spital zu Bremgarten, welcher ohne Veränderung bis 1667 4½ Mütt Kernen und 2 Hühner bezog⁸⁵.

Die *Herren von Büttikon* verfügten noch im 14. Jahrhundert über Grundeigentum zu Seengen. Am 13. Juli 1380 verkauften die Brüder Johans X., Hartmann V., Markward, Ulrich X. und Rudolf III. von Büttikon um 103 Gl dem Thüring I. von Hallwil drei Schupposen zu Seengen, die mit einem Bodenzins von 8 Mütt 1 Viertel Kernen belastet waren⁸⁶. Schon drei Jahre später, am 13. August 1383, stiftete der gleiche Thüring mit zwei 5 Mütt Kernen geltenden Schupposen dieser Erwerbung, auf sein Ableben hin, eine Jahrzeit im Kloster Kappel⁸⁷. Aus weiterem Büttikoner Grundeigentum dürfte von Johannes III. von Büttikon Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts ein weiteres 5 Mütt Kernen abwerfendes Gut zu Seengen zum Zweck der Stiftung einer Jahrzeit an Beromünster gekommen sein. Dieser Zins findet erste Erwähnung im Anniversarurbar dieses Stiftes von 1324⁸⁸.

Die seit dem 14. Jahrhundert selbständig handelnde *Kirchgemeinde Seengen* dürfte schon früh Grundeigentümerin in Seengen geworden sein. Eine Urkunde von 1443 bezeugt Teileigentum der Kirchgemeinde am kleinen Gut «im Loch» zu Seengen⁸⁹. Daneben besaß sie einen größeren Hof – «des Truchsessen und der von Hallwil gütere» zu Seengen –, der 10 Mütt Kernen abwarf. 6 Mütt Kernen dieser Einkünfte wurden am 22. April 1453 der Kirche Aarau, gegen Überlassung einer gleichen Kernenzinsmenge von deren Gut zu Eggliswil, abgetreten⁹⁰. 1561 setzten sich die Einkünfte dieser Kirchgemeinde allein im Dorf Seengen aus 38 Mütt Kernen 10 β zusammen⁹¹. Noch 1667 bezog sie in diesem Dorf 39 Mütt 1½ Viertel Kernen 10 β⁹¹.

c) Die bäuerlichen Eigengüter «uffen Dorf»

Über den Ursprung dieser auf das 8. Jahrhundert zurückgehenden bäuerlichen Eigengüter, ihren Zusammenhang mit dem Rheinauerhof

⁸⁴ Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 445.

⁸⁵ Sta A 886.

⁸⁶ Hallw. A. 1380, 13. Juli.

⁸⁷ Hallw. A. 1383, 13. Aug.

⁸⁸ QW II/1, 37.

⁸⁹ Hallw. A. 1443, 9. Dez.

⁹⁰ Stadta. Aarau Urk. 477.

⁹¹ Gde. A. Seengen, Zinsrodel der Kirche Seengen 1561 ff.; Sta A 886.

und ihre Sonderstellung innerhalb des Twings Seengen ist schon an anderer Stelle eingehend behandelt worden⁹². Die Parzellen dieses «Hofes» lagen in der Nähe des südlichen Dorfbaches, sowie in den Randteilen des Dorfbannes Seengen (am Eichiberg, in der Seehalde usw.) und im Bann von Tennwil in Gemenglage mit grundherrlichen Gütern.

Die Formulierung des Fraumünsterrodels (893) beweist uns, daß der vielleicht eine Hube umfassende «Hof» schon im 9. Jahrhundert zerteilt war, wurde er doch von Ernus und seinen Geteilen (Ernus suique participes) bebaut. Aus dieser kleinen Mehrheit von Personen ist durch Erbteilung und Verkauf im Verlauf der Jahrhunderte bis 1346 allein in Seengen die Anzahl von 26 Bebauern geworden⁹³. Es darf uns deshalb nicht verwundern, daß die Anteile des einzelnen Inhabers außerordentlich klein geworden waren, häufig nur einzelne Hofstätten oder Parzellen umfassend, und ihn deshalb nicht mehr ernähren konnten. Vielfach bebauten diese Besitzer von eigenen Gütern deshalb noch grundherrliche Höfe.

Die Bestandteile des Hofes «uffen Dorf» dürften sich ursprünglich gänzlich im Eigentum der Bauern befunden haben. Infolge des Heimfalls an den Gerichtsherrn, Verkauf, Vergabung, vielleicht auch Wegzug des Eigentümers in die Stadt, war schon 1346 ein Teil dieses bäuerlichen Bodens grundherrlich geworden. Da wir annehmen dürfen, daß das auf diesen Gütern lastende Vogtrecht (1 β 5 ϑ) nach Maßgabe des Umfangs und der Bedeutung der Parzellen umgelegt wurde, läßt sich die Entwicklung dieser Veränderungen unschwer aus zwei Vogtsteuerrödeln herauslesen. Während 1346 fremde Grundherren über rund einen Drittel der Dinghofgüter (6 β 8 ϑ)⁹⁴ verfügten, befand sich 1459 schon der größte Teil des Hofes in grundherrlichen Händen (18 β 9 ϑ); die Herren von Hallwil verfügten allein über die Hälfte (11 β 8 ϑ)⁹⁵. Von «freiem» Eigen kann deshalb im 15. Jahrhundert nicht mehr gesprochen werden.

d) Der Steckhof Eichberg

Dieser Sonderhof war wirtschaftlich von der Gemeinde Seengen getrennt. Erste Kunde von dieser Tatsache gibt uns der hallwilsche Rodel

⁹² Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1 a, und Exkurs I.

⁹³ Hallw. A. um 1346.

⁹⁴ Leutpriester von Villmergen (8 ϑ), Leutpriester von Mellingen (2 β), Kloster Frauenthal, eingetauscht von den Hallwil, denen diese Güter heimgefallen waren (2 β 6 ϑ), Herren von Hallwil, durch Kauf (1 β 6 ϑ).

⁹⁵ Hallw. A. 1459, 18. März.

von 1346, in welchem ausdrücklich festgehalten wird, daß «der hof an Eichberg» ohne Einwilligung der Twingherren und der Bauernsamen von Seengen keine Weidrechte in diesem Twing habe⁹⁶.

Wir dürfen wohl mit Recht vermuten, daß dieser Steckhof der Stammsitz eines Herrenbauerngeschlechtes war, das im 13. Jahrhundert in das neugegründete habsburgische Städtchen Bremgarten zog und sich fortan nach seinem Ursprungsort «von Eichberg» nannte⁹⁷. Über den Hof verfügten Ende des 14. Jahrhunderts die Herren von Büttikon. Wir vermuten, daß sie 2 Mütt Kernen ihrer Einkünfte ab dem Eichberg vor 1389 an einen Rudolf Gaßmann von Schöftland veräußerten, der diesen Bodenzins am 24. Juni 1389 mit Rudolf III. von Hallwil gegen Einkünfte zu Staffelbach vertauschte⁹⁸. Am 24. März 1404 verkauften die Brüder Hartmann, Rudolf und Gottfried von Hüenberg mit Einwilligung Rudolfs III. von Büttikon weitere 2 Mütt Kernen ab dem Eichberg, die sie von ihrer Mutter selig Anna von Büttikon geerbt hatten, an Ritter Rudolf III. von Hallwil⁹⁹. Rudolf III. von Hallwil scheint durch diese Tausch- und Kaufhandlungen in den Besitz sämtlicher Rechte auf dem Eichberg gekommen zu sein; der jeweilige Bebauer war den Herren von Hallwil ehrschatzpflichtig. Nach der Hausteilung von 1534 fiel der Eichberg an das hintere Haus Hallwil, später Haus Schafisheim. 1667 finden wir Hieronimus Peyer von Schaffhausen im Besitz der Einkünfte und des Ehrschatzrechtes¹⁰⁰.

Bis um 1412 verpachtete Rudolf III. den Eichberg um 9 Mütt Kernen an eine Personenmehrheit (Jenni Meiger und seine gesellen). Seit 1413 erscheint jeweils ein einzelner Inhaber, dem der Hof bis um 1440 um 7 Mütt Kernen verliehen wurde. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts warf der Eichberg 6–8 Mütt, seit Ende des 16. Jahrhunderts 8½ Mütt Kernen ab. 1492 wurde offenbar das den Herren von Hallwil zustehende Zehntenstroh aus der Kirchhöre Seengen (400 Garben) gegen die jährliche Abgabe von 1 $\text{Z} \text{ } 5 \beta$ dem Eichbergbauern überlassen¹⁰¹. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts scheinen die Bebauer dieses schöngelegenen Hofes nur selten gewechselt zu haben: von 1464 bis um 1530 saßen drei Generatio-

⁹⁶ Hallw. A. um 1346.

⁹⁷ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. II/2 a.

⁹⁸ Hallw. A. 1389, 24. Juni.

⁹⁹ Hallw. A. 1404, 24. März.

¹⁰⁰ Hallw. A. Zinsrödel des 15./16. Jahrhunderts. Sta A 886.

¹⁰¹ Hallw. A. Zinsrödel seit 1492.

nen der Familie Schilling auf dem Eichberg, vor 1539 folgte die Familie Sigrist, um 1643 eine Familie Fischer von Meisterschwanden. Um 1664 erstand eine Familie Mathey, Burger zu Bern, die Baurechte, um sie allerdings schon 1666 wieder an Junker Christoffel von Hallwil zu veräußern¹⁰².

2. Egliswil

a) Altes kirchliches Grundeigentum

Dem Liber Heremi Tschudis zufolge vergabte Abt Seliger, vermutlich aus dem Geschlecht der Freiherren von Wolhusen, dem *Kloster Einsiedeln* während seiner Abtszeit (um 1070–1090) u. a. sein Grundeigentum zu Boniswil und Egliswil¹⁰³. Der Meyerhof zu Boniswil wurde klösterliches Verwaltungszentrum dieses Güterkomplexes. Wenn im Hochmittelalter der Abt mit Gefolge in den Aargau kam, schuldete Boniswil dem Abt und Egliswil dem Propst je ein «servitium» (Dienst); beide Dienste wurden später in eine Geldabgabe umgewandelt.

Diese unter der Vogtei der Herren von Hallwil stehenden¹⁰⁴ Güter zu Egliswil setzten sich 1331 aus 6 Schupposen zusammen, von denen vier den Hof «an der Egg» und zwei ein kleineres Bauerngut bildeten¹⁰⁴. Laut dem ältesten Einkünfte-Urbar des Klosters von 1217/22 schuldeten diese Schupposen 11 Mütt Kernen, 1 Malter Vasmus und einen Propstdienst von 5 β ; vom Neugrüt Eckelried (de novali Ekolriet) bezog Einsiedeln 2 Schweine im Wert von 20 β ¹⁰⁵. 1331 betrug die Bodenzinse noch 10 Mütt Kernen, 2 Mütt Gersten und 5 β für den Dienst; die Abgabe

¹⁰² Hallw. A. 1666, 17. Sept.

¹⁰³ JSG 10 (G. v. WYSS, *Über die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi*), 356 (Ex libro vitae Einsidlensi): «Seligerus dedit Ettiswile et Wawile et Craolteswile, Bonoltzwile, Eggelinswile, Tagmarsellen et capellam in Bottenwile et partem octavam ecclesie in Ruoden et partem quartam ecclesie in Seberg.» Zur Bestimmung der Ortsnamen: «Craolteswile» ist Graßwil (bei Seeberg, Amtsbez. Wangen, Kt. Bern; 1261 Graoltzwile, 1287 Graoltswile, HBLS 3, 639) und nicht Alberswil, wie QW I/1 No. 87 Anm. 1 annimmt. «Eggelinswile» ist Egliswil (1217/22 Egliswile, 1304 Egglinswile) und nicht Egolzwil (1217/22 Egolstwile, 1236 Egolswile) wie Tschudi selbst glaubte, oder Eggerswil (1180 Ekirswil, 1236 Ekiswil, 1359 Eggerswil) wie QW I/1 No. 87 Anm. 1 annimmt.

Vgl. P. KLÄUI, *Untersuchung zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert (Festgabe Hans Nabholz 1944)*.

¹⁰⁴ QW II/2, 156. Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

¹⁰⁵ QW II/2, 48.

für das Eckelried war in 2 Viertel Kernen umgewandelt worden¹⁰⁴. Diese Zinse haben sich auch später nicht wesentlich verändert, betrug sie doch noch 1609 10 ¼ Mütt Kernen, 6 β und vermutlich 2 Mütt Gersten¹⁰⁶.

Die ebenfalls unter hallwilscher Vogtei stehenden Güter des *Klosters Rheinau* in Egliswil finden in einem um 1346 entstandenen Vogtrodel dieser Ministerialen erste Erwähnung¹⁰⁷. Auch bei diesem Grundeigentum dürfen wir, wie bei demjenigen dieses Klosters in Seengen, die Vermutung aussprechen, daß es auf eine Vergabung der Grafen von Lenzburg zurückzuführen ist. Um 1346 setzte sich dieses Grundeigentum aus 15 Schupposen zusammen, die damals von acht Bauern bewirtschaftet wurden. Der gesamte Grundzins betrug seit dem 15. Jahrhundert stets 17 Mütt Kernen, 1 ½ Malter Haber, 1 Mütt 3 Viertel Erbsen, 2 β und 4 «Rossysen». 1558 wurde das Mütt Erbsen in eine Abgabe von 1 Mütt Kernen umgewandelt¹⁰⁸.

Das Kloster Rheinau veräußerte 1435 mit dem Hof zu Seengen auch die Güter zu Egliswil an Hans und Ulrich Klingelfuß von Baden, von denen sie durch Erbschaft an Johans (XII.) Trüllerey von Aarau und schließlich an dessen Schwiegersohn Glado (Claudius) von May kamen, der diese Einkünfte zu Egliswil, zusammen mit anderen, 1520 Jakob II. von Büttikon als Bezahlung für Schloß und Herrschaft Rued übergab. Vor 1558 erwarb Niklaus Hunziker von Aarau diese Bodenzinse, der 1580 eine Güterbereinigung vornehmen ließ. Die seit Anfang des 16. Jahrhunderts durch vier Tragereien geleisteten Einkünfte blieben auch später Eigentum dieser Aarauer Bürgerfamilie. 1643 erstand Hans Georg Strauß, Schultheiß zu Lenzburg, die Zinse einer Tragerei, bestehend aus 6 ½ Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 1 β ¹⁰⁹.

Die *Johanniterkommende Hohenrain* ist offenbar im 13. Jahrhundert in den Besitz verschiedener kleinerer Güter im unteren Aargau gekommen. Ein Schiedspruch vom 4. November 1271 schlichtet einen Streit um Güter in Dottikon und Dürrenäsch zwischen der Kommende einerseits und Arnold von Egliswil und dessen Gattin Mechtild Hellehündin anderseits, offenbar erberechtigte an den Streitobjekten, zugunsten der

¹⁰⁶ Stiftsa. Einsiedeln Urbar T JB 1 (Abschrift im Archiv der Historischen Vereinigung Seetal).

¹⁰⁷ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

¹⁰⁸ StaA 882, 420 ff. Die Hufeisenabgabe dürfte die Gegenleistung für die grundherrliche Verpflichtung, diese Bodenzinse in Egliswil abzuholen, gewesen sein.

¹⁰⁹ StaA 1069.

Kommende¹¹⁰. Vielleicht wurde Hohenrain von den damaligen Streitgegnern ein kleines Gut zu Egliswil vermacht, das diese Kommende 1304 zusammen mit Gütern zu Dürrenäsch, Seon, Dottikon und Wohlen um 35 Mark Silber an das *Kloster Oetenbach* bei Zürich verkaufte¹¹¹. Das Gütchen zu «Egglinswile, das der Meier but», warf nur 1 Mütt Kernen ab. Das Kloster scheint keinen großen Nutzen aus diesem kleinen Besitztum gezogen zu haben, denn am 23. August 1429 verkaufte es das «gütly gelegen ze Eglischwil in dem twing, genant der von Ottenbach gütly», das «nu lang zitt wüst gelegen ist», für freies lediges Eigen um 4 rheinische Gl an Hans Sibenmann von Egliswil¹¹².

b) Vogtfreies weltliches Grundeigentum¹¹³

Es ist zu vermuten, daß die Herren von Hallwil mit dem Twing Egliswil auch ein zwei Schupposen umfassendes Mannlehen in diesem Dorf erwarben, das dann später über die Freiherren von Grünenberg¹¹⁴ an die Herren von Heidegg gelangen sollte. Im 15.–17. Jahrhundert lernen wir die beiden Mannlehenschupposen als Pertinenz der *Herrschaft Heidegg* kennen. Diese Schupposen wurden ursprünglich an Egliswiler Bauern, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts an Luzerner Bürger zu Mannlehenrecht – ohne Zinspflicht, nur mit dem Ehrschatz und einer theoretischen persönlichen Dienstpflicht belastet – ausgegeben¹¹⁵. Bebaut wurden die Grundstücke von einem Egliswiler Dorfgenossen, der dem Leheninhaber einen Bodenzins schuldete. 1533 verkaufte nun Melchior Krepfinger all seine Güter zu Egliswil, darunter auch dieses Mannlehen, seinem Lehenbauern zu freiem Eigen, vorbehältlich der Mannlehenrechte der Herr-

¹¹⁰ QW I/1 No. 1067.

¹¹¹ QW I/2 No. 368.

¹¹² StaZ C II 11 No. 718.

¹¹³ Bei einem Eintrag im Jahrzeitenbuch des Stiftes Schönenwerd unter dem 24. März, laut welchem der Chorherr Ulrich von Remigen dem Stift seine Besitzungen in Egliswil (*possessiones suas in Egliswile*) vergabte, handelt es sich offenbar um einen Verschrieb für Edliswil (abgegangener Ort bei Obererlinsbach), da in den Stiftsurbaren von 1308 und 1423 und in den Stiftsrechnungen seit 1335 nur von Edliswil die Rede ist (gef. Mitteilung des Staatsarchivs Solothurn).

¹¹⁴ StaZ C II 10 172b («des von Grünenberg manlechen»).

¹¹⁵ Belehnte Egliswiler: 1421/39 Uli im Hof oder Rudi Ulrich; 1454 Hensli und Heini Ulrich. Belehnte Luzerner: vor 1503 Werni Zoger; 1503 Hans Zoger; vor 1533 Melchior Krepfinger (Sta A Gnadenthal 1533, 31. März, inseriert Urk. von 1503; Hallw. A. 1581, 3. Febr. (Kopie). Sta Luzern Heidegg 713/14576, 14577).

schaft Heidegg, so daß die aus dem Mannlehen erwachsenden Pflichten nun wieder auf den Bebauer selbst fielen¹¹⁶. Bei Handwechsel mußte der neue Eigentümer vom Inhaber der Herrschaft Heidegg belehnt werden¹¹⁷. Eine Zerstückelung des Mannlehens war nicht gestattet. Der bäuerliche Leheninhaber hielt sich jedoch nicht an diese Vorschrift, denn schon 1601 standen sich Lehenmann und Kaspar Kündig, Herr zu Heidegg, wegen Lehenzerstückelung vor dem Gericht Seengen gegenüber; der Streit war 1603 noch nicht geschlichtet¹¹⁷.

Die *Herren von Baldegg* besaßen offenbar noch im 15. Jahrhundert ein kleines Gut in Egliswil. Auskunft darüber gibt uns nur das Jahrzeitbuch der Kirche Seengen unter dem 28. Juli, laut welchem Walther VIII. von Hallwil zwischen 1473 und 1494 10 Viertel Kernen «ab dem guöttlin, das Ruotzman von Hußeren buwtt, gelegen zuo Egelschwil», das er von Johans III. oder IV. von Baldegg erstanden hatte, der Kirche vergabte¹¹⁸.

Die wohl noch im 13. Jahrhundert im Gebiet der späteren Herrschaft Hallwil ansässig gewesene Familie *von Tenwile zu Aarau* verfügte über verschiedene Güter im Twing Egliswil. 1313 verkaufte Ulrich von Tenwile der Jüngere seine beiden zehnten Mütt Kernen abwerfenden Erbgüter («als es mich von minen vordren angerbt ist») zu Egliswil um 26 Mark Silber dem *Kloster Königsfelden*. Das größere der Güter (7 Stuck Kernen) war lediges und freies Eigen, während das kleinere (3 Stuck Kernen) – seit Ende des 14. Jahrhunderts «gut von Windist» genannt – den Herzogen von Österreich, seit 1334 den Herren von Hallwil, jährlich ein Vogtrecht von 5 β schuldete¹¹⁹. 1354 stiftete Königin Agnes zum Seelenheil der im Gefecht bei Dättwil (1351) gegen die Zürcher gefallenen Leute eine Pfründe in der Kapelle «zu den Nidern Baden» und erwarb zu diesem Zweck 1354 vom Kloster Königsfelden u. a. 4 Mütt Kernen und 1 Malter Haber zu Egliswil¹²⁰. Das Zinsbuch Königsfeldens von 1432 erwähnt nur noch den wüstliegenden Acker – später die Matte – im Schlatt, der 1 Mütt Kernen und 30 β gegolten hatte¹²¹. Nach der

¹¹⁶ StaA Gnadenthal 1533, 31. März.

¹¹⁷ Hallw. A. 1581, 3. Febr.; 1601, 11. Mai; 1603, 19. April, 23. April, 11., 12. u. 16. Juni (Kopien). Sta Luzern Heidegg 713/14578, 14579, 14580.

¹¹⁸ Hallw. A. JzbS 28. Juli; 23. April «Baldeck» als Landanstößer.

¹¹⁹ StaA Königsfelden 28. Hallw. A. 1419, 25. Mai, Anhang. Über weitere Güter der Familie von Tenwile zu Aarau berichten wir unten.

¹²⁰ Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden I, 33.

¹²¹ StaA 464.

Reformation fielen die Zinse, «so vormals dem jarzitt zugehörig», wieder an die nunmehr weltlich gewordene Hofmeisterei Königsfelden zurück. Während die Zinse der Matte im Schlatt zwischen 2 Viertel und 4 Mütt Kernen schwankten, um später ganz zu verschwinden, blieben diejenigen für die zurückerworbenen und in drei Tragereien geteilten Güter stets 6 Mütt 3 Viertel Kernen¹²².

c) Unter Vogtei stehende bäuerliche Eigengüter und Widemgüter

Die bäuerlichen Eigengüter

Das Habsburger Urbar erwähnt 15 Schupposen zu Egliswil, die «der lüten eigen» und mit je 7 β Vogtrecht belastet waren¹²³. 9–10 dieser Schupposen hatten neben dem Vogtrecht den Märzenpfennig zu leisten, eine Abgabe, die nach unserem Dafürhalten aus dem Fridschatz oder Fridpfennig entstanden sein dürfte; ein Beweis dafür, daß der Ursprung dieser Güter im Frühmittelalter zu suchen ist¹²⁴.

Wenn die 15 «freien» Schupposen um 1306 noch weitgehend unverteilt waren und in Eigenbau gehalten wurden – die Formulierung im Habsburgischen Urbar läßt darauf schließen –, so hat sich dieser Zustand im Verlauf des 14. Jahrhunderts weitgehend geändert. Ein hallwilscher Vogtrodel, dessen erste Einträge dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammen¹²⁵, zeigt, daß schon damals 5 Schupposen in ihre einzelnen Bestandteile zerfallen waren. Die Vogtsteuerpflicht war zur Pertinenz der ehehaften Hofstätte (der früheren Schuppose) geworden, deren Eigentümer oder Besitzer die Steuerbeträge von den Inhabern der einzelnen Parzellen einzutreiben hatte. Die Bezeichnung für vier dieser zerfallenen Schupposen war denn auch nur noch «Hofstatt». Diese 15–16 Schupposen werden im angezogenen Vogtrodel wie folgt aufgeführt:

Stöfferen güt	1 große Schuppose.
Gasmans hofstat	1 Schuppose.
die hofstat in der Gassen	1 Schuppose.
die hofstat Peters in der Gippfe	1 Schuppose.
Moslüten güt.	etwa 4 Schupposen, bestehend aus:

¹²² Sta A 466; 467; 469; 530; 541; 549.

¹²³ HU I, 172.

¹²⁴ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1c, und Exkurse I und II.

¹²⁵ Hallw. A. 1419, 25. Mai, Anhang (Abschrift nach älterer Vorlage).

zwei namenlosen Schupposen des Klosters Gnadenthal,
 Heinis von Ütikon güt,
 Gretis im Mos güt
 und zwei kleinen Hofsplittern
 (Ülis im Mos güt
 und Kathrinen im Mos güt).

Heinimans ab Burgweg hofstat	1 Schuppose.
Bülers güt	1 Schuppose.
das güt von Windist	1 Schuppose.
Melwers güter	etwa 2 Schupposen.
Eigengüter der Familie Zoger	3 Schupposen.

Eine Anzahl Eigentümer dieser Schupposen saßen schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr auf ihren Gütern zu Egliswil, sondern waren in die Stadt gezogen. Neben dem schon oben erwähnten, an Königsfelden verkauften Gut von Windisch verfügte die Familie *von Tenwile* zu Aarau – wie verschiedene Jahrzeitstiftungen beweisen – über größere Teile der Schupposen Gasmans und Heinimans ab Burgweg Hofstatt. Die Witwe Ulrichs von Tenwile bedachte zwischen 1361 und 1379 die Kirche Aarau mit 1 Mütt Kernen, während dessen Schwester Margaretha dem Frauenkloster (Samnung) zu Aarau 1 Viertel Kernen von einem Gut zu Egliswil (Gasmans Hofstatt) vergabte¹²⁶. Ulrich, Heinrich und Wernher von Tenwile vergabten im gleichen Jahrhundert der Kirche und dem Leutpriester zu Seengen zur Begehung von Jahrzeiten von verschiedenen Egliswiler Grundstücken gesamthaft 3¼ % Wachs, 2 Viertel Korn und 3 β 8 ϑ¹²⁷.

Urkundlich läßt sich Grundeigentum der Familie *von Tenwile* zu *Bremgarten* nicht nachweisen, doch wissen wir, daß sie Beziehungen zu den Klöstern Gnadenthal und Hermetschwil hatte, die beide mit Einkünften zu Egliswil bedacht worden waren¹²⁸. Der schon mehrmals angezogene hallwilsche Vogtsteuerrodel nennt nun als Bestandteil des Mos-

¹²⁶ Jahrzeitbücher Aarau I, 224 No. 1143; II, 72 No. 340.

¹²⁷ Hallw. A. JzbS 2. Febr., 23. März, 5. April, 23. April.

¹²⁸ Aus dieser Familie kamen die Konventualinnen Getrud von Tenwile zu Gnadenthal 1296 (Argovia II, 187) und Margareta von Tenwile, zu Hermetschwil, Anfang des 14. Jahrhunderts (Nekrolog Hermetschwil 23. April, Aarg. Urk. XI Hermetschwil, 171). Vgl. ferner StaA 4533 Jahrzeitbuch Hermetschwil 28. Febr., 15. Sept. und StaA 4531 Urbar Hermetschwil Anfang des 14. Jahrhunderts.

lütten Gutes zwei Schupposen, die dem *Kloster Gnadenthal* gehörten und, wie Urbare des 17. Jahrhunderts berichten, 3 Mütt Kernen abwarfen¹²⁹. Nach 1382 wurde das *Kloster Hermetschwil* Besitzer eines Bodenzinses von 6 Viertel Kernen zu Egliswil (Zogergut). Schon 1406 verkauften allerdings Meisterin und Konvent des Klosters diese Einkünfte um 15 Gl an Peter Föni zu Seon¹³⁰. Die 6 Viertel Kernen scheinen im Verlauf des 15. Jahrhunderts um 32% an die Kirche Seengen gekommen zu sein¹³¹.

Das bedeutende Bürgergeschlecht der *Zürcher* zu *Aarau*¹³² war schon vor Mitte des 14. Jahrhunderts Eigentümer eines Hofes zu Egliswil, der etwa 12 Mütt Kernen und 1 Malter Haber abgeworfen haben mag und sich zum Teil wenigstens aus Splittern «freier» Schupposen zusammensetzte (Moslütten Gut, Hofstatt Peters in der Gipfe).

Vor seinem Tode (1353) vergabte Wernher Zürcher dem Frauenkloster Aarau 2 Viertel Kernen vom Gute des Uli im Mose zu Egliswil und der Pfarrkirche dieser Stadt 6 Mütt Kernen von seinen anderen Egliswiler Gütern¹³³. 1453 erwarben die Kirchenpfleger der Kirche Seengen die 6 Mütt «uff dem hofe und güte, genant Bertschi Zürichers güt, zû Eglißwil» um 100 rheinische Gl¹³⁴. Von diesem später auf 4½ Mütt Kernen gesunkenen Bodenzins erwarb der Kirchenpfleger Hensli Sibenmann von Egliswil um 40 rheinische Gl 3½ Mütt zu einem Leibgeding, das nach seinem Tode zum Teil wieder an die Kirche Seengen zurückfiel (2½ Mütt), zum Teil als Jahrszeit dem Leutpriester dieses Gotteshauses zukam (1 Mütt)¹³⁵.

Die restlichen Zürchergüter in Egliswil kamen erbsweise über Bertschi und Rudolf Zürcher an des ersteren Sohn Johans. Um 1405 verkaufte dieser «Hans Züricher von Arow» Rudolf III. von Hallwil 2½ Mütt Kernen und 1 Malter Haber von den drei Gütern zu Egliswil, die «dem gotzhus von Arow» zinsten¹³⁶. 2 Mütt der Kernenabgabe gelangten um 1413 im Austausch an Kirche und Leutpriester zu Seengen¹³⁷, das 2 Viertel

¹²⁹ Sta A 549, fol. 425 ff.; 4483.

¹³⁰ Aarg. Urk. XI Hermetschwil No. 275.

¹³¹ Hallw. A. JzbS 20. Juli.

¹³² Vgl. MERZ, *Wappenbuch der Stadt Aarau*, Aarau 1917, 322.

¹³³ Jahrzeitbücher Aarau I, 32 No. 127; II, 35 No. 30.

¹³⁴ Stadta. Aarau Urk. No. 477.

¹³⁵ Hallw. A. JzbS 24. April.

¹³⁶ Hallw. A. um 1405 Teilrodel Rudolfs III. v. Hallwil: Richarts güt, Heini Zogers güt, Rudi im Hof's güt.

¹³⁷ Hallw. A. 1413, 1414 Zinsrödel Rudolfs III. v. Hallwil; JzbS 25. Sept.

abwerfende Gütchen scheint wüst gelegen zu sein¹³⁸. Die Haberabgabe verschwindet nach 1429 aus den hallwilschen Rödeln¹³⁹.

Der schließlich der Familie Zürcher verbliebene restliche Bodenzins von 3 Mütt Kernen scheint an Johans Trüllerey von Aarau gekommen zu sein. Von seinem Schwiegersohn Glado von May gelangte dieser Zins über Jakob von Büttikon an die Hunziker von Aarau¹⁴⁰. Das u. a. mit diesen 3 Mütt Kernen belastete Gut wurde noch 1564 und 1634 «Zürich hooff» genannt¹⁴¹. 1633 erstand Hans Jakob Spengler von Lenzburg diese Einkünfte um 225 Gl¹⁴¹. Vor 1667 kamen sie an die Obrigkeit (Schloß Lenzburg)¹⁴².

Bestandteile eines weiteren «freien» Gutes finden wir in den Händen der Familien *im Nebel*, *Altbüron*, und *Zolner* zu *Aarau*.

Die Pfarrkirche Aarau wurde zwischen 1317 und 1360 von einem Jakob im Nebel mit 3 Viertel Kernen und zwischen 1361 und 1379 von einem Heinrich Altbüron mit 1 Mütt Kernen vom gleichen Egliswiler Gut bedacht¹⁴³. 1453 kaufte der damalige Bebauer Hensli Sibenmann der jüngere von Egliswil die vier Grundstücke, die mit dem Mütt Kernen belastet waren – offenbar Teile der Hofstatt Peters in der Gipfe – um 8 rheinische Gl zu vollem Eigen¹⁴⁴.

Über einen weiteren Teil des Gutes verfügte Gertrud, die Tochter des Zollers von Aarau. 1374 verkaufte sie mit der Einwilligung des Gatten Hentzli (Heinrich VI.) von Heidegg ihr 9 Viertel Kernen und 2 Hühner ertragendes Erbgut um 28 ⅞ an Thüring I. von Hallwil¹⁴⁵. Ein Teil des Gutes war vogtsteuerpflichtig (10 ⅘) und entstammte vermutlich der Hofstatt Heinimans ab Burgweg. 1437 betrug dieser Bodenzins nur noch 6 Viertel Kernen¹⁴⁶. Da das kleine Besitztum um die Mitte des 15. Jahrhunderts jahrelang wüst lag, sank der Zins endgültig auf 1 Mütt Kernen¹⁴⁷. Seit 1534 Zugehörde des vorderen Hauses Hallwil, gelangte diese nach

¹³⁸ Hallw. A. 1443 ff. Zinsrödel Burkards v. Hallwil (1 ½ wüste Juch.).

¹³⁹ Hallw. A. 1429, 1430 Zinsrödel Rudolfs III. und Burkards v. Hallwil.

¹⁴⁰ Sta A 882, 420f.

¹⁴¹ Sta A 1065; 1067.

¹⁴² Sta A 886.

¹⁴³ Jahrszeitbücher Aarau, 153 No. 741; 233 No. 1202.

¹⁴⁴ Sta Z C II 10 No. 275.

¹⁴⁵ Hallw. A. 1374, 20. April.

¹⁴⁶ Hallw. A. 1437, 7. Mai.

¹⁴⁷ Hallw. A. Zinsrödel Burkards v. Hallwil 1443–1464.

1599 auf 2 Mütt 3 Viertel Kernen angewachsene Abgabe durch den Landvogt Tribolet schließlich an die Obrigkeit¹⁴⁸.

Über ein größeres Gut zu Egliswil (Melwergut?)¹⁴⁹ verfügte die Familie von *Eichiberg zu Bremgarten*. 1411 stiftete Konrad Eichiberg eine Altarpfründe im Spital Bremgarten mit Einkünften von 50 Stuck, unter denen sich auch 5 Mütt Kernen und 1 Malter Haber von einem Gut zu Egliswil, das Jenni Meier baute, befanden¹⁵⁰. Es scheint uns, daß diese Bodenzinse zusammen mit den 2 Viertel Kernen der Schultheiß (s. unten) – gesamthaft 6½ Stuck – zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Händen des Luzerner Bürgers Melchior Krepfinger auftauchen, der 1533 den Zins von seinem das heideggsche Mannlehen einschließenden Grundeigentum zu Egliswil an den Bebauer Rudolf Häggi verkaufte¹⁵¹.

Die Familie *In der Burg zu Seengen* besaß auch in Egliswil einige Parzellen (1 Matte, 4 Äcker), die vom Stauffer- und Zogergut und von den Hofstätten in der Gassen und Peters in der Gipfe stammten. Als letzten Eigentümer lernen wir Johans in der Burg, Leutpriester zu Villmergen (her Hans von Vilmeringen) kennen. Nach dessen Tod gelangten die Grundstücke durch seine mit Heinrich Schultheiß von Lenzburg verheiratete, Schwester Margaretha an beider Sohn Hans Schultheiß, Vogt zu Baden und Lenzburg. Dieser übergab 1413 tauschweise dem Spital zu Bremgarten u. a. 2 Viertel Kernen vom «hoff ze Eglischwile, den Hans Meyer buwt».¹⁵²

Neben diesen hauptsächlich durch Abwanderung in die Städte zu Grundeigentümern und Rentnern gewordenen Familien, blieben andere Bauerngeschlechter ihrer Scholle treu. Auf solches bäuerliches, nur durch die Vogtsteuer belastetes Eigen dürfen die zahlreichen, während des 14./15. Jahrhunderts von Egliswiler Bauern in der Kirche Seengen gestifteten Jahrzeiten zurückzuführen sein. Wie die Bauern jedoch ihre Grundstücke mit frommen Stiftungen belasteten, so belasteten sie diese aus Geldnot auch mit weltlichen Renten, so daß schon im 15. Jahrhundert der größte Teil der ehemals von Bodenzins freien Güter verschwunden war.

Eine Urkunde vom 30. Oktober 1368 bezeugt, daß Hans Ulrich von

¹⁴⁸ Sta A 880, 81 (höherer Bodenzins wegen neu aufgestellter Häuser).

¹⁴⁹ Die Mutter des Konrad Eichiberg war eine Anna Melwer.

¹⁵⁰ Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 180.

¹⁵¹ Sta A Gnadenthal 1533, 31. März.

¹⁵² Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 201.

Egliswil der Mechthild, Gattin Rudolfs von Baden zu Aarau, um 14 % die Rente von 1 Mütt Kernen und 1 Huhn ab verschiedenen vogtsteuerpflichtigen Hofstätten und Grundstücken zu Egliswil verkaufte¹⁵³. Diese Mechthild scheint auf die gleiche Art noch weitere Bodenzinse zu Egliswil erworben zu haben, stiftete sie doch im Frauenkloster Aarau, in das sie nach dem Tod ihres Mannes eintrat, zwei Jahrzeiten, welche u. a. aus gesamthaft 3 Mütt 1 Viertel Kernen und 2 Hühnern von den Gütern Hans und Heinrich Ulrichs zu Egliswil bestanden¹⁵⁴. Nach der Reformation gelangten diese Jahrzeiten zusammen mit anderen des Frauenklosters und solchen der Pfarrkirche an das Sondersiechenhaus der Stadt Aarau (etwa 5 Mütt 3 Viertel Kernen und 2 Hühner)¹⁵⁵. Noch 1667 betrugen die Einkünfte dieses Sondersiechenhauses 6 Mütt Kernen zu Egliswil¹⁵⁶.

Eines der letzten vom Eigentümer selbst bebauten freien Eigen war dasjenige der Familie Zoger zu Egliswil, die 16 ½ β Vogtrecht «von drin schüppossen eigens» leisteten. Auch dieses Gut wurde vor 1386 mit einer Rente von 4 Mütt Kernen belastet, deren Erwerber Thüring I. von Hallwil war¹⁵⁷. Dieser Bodenzins kam nach der Hausteilung von 1534 an das hintere Haus, wo er weiterhin verblieb.

Frei blieb bis Ende des 14. Jahrhunderts auch ein Teil der Schuppe, der wir unter der Bezeichnung «hofstat in der Gassen» begegnet sind. Die mit der Hofstatt verbundenen Rechte erwarb Anfang des 15. Jahrhunderts die Kirche Staufen. Die Einkünfte von zwei Parzellen – 3 β 4 ϑ – verkaufte diese Kirche 1443 um 4 % 8 β 8 ϑ dem Bebauer Hensli Sibemann von Egliswil¹⁵⁸.

Die Widemgüter

Neben den bäuerlichen Eigengütern erwähnt das Habsburgische Urbar sechs unter Vogtei stehende und mit je 7 β Vogtrecht belastete Schuppen «der kilkun wideme ze Egliswile».¹⁵⁹ Diese Schuppen werden auch im hallwilschen Vogtrodell genannt, der zeigt, daß sie Ende des 14. Jahrhunderts in vier Teile zerfallen waren (3, 1 ½, 1 und ½ Schup-

¹⁵³ Stadta. Aarau Urk. No. 121.

¹⁵⁴ Jahrzeitbücher Aarau II, 51 No. 162 und No. 166.

¹⁵⁵ Vgl. Sta A 1065 (3 ½ Mütt Kernen).

¹⁵⁶ Sta A 886.

¹⁵⁷ Hallw. A. 1443 ff. Zinsrödel Burkards v. Hallwil.

¹⁵⁸ Sta Z C II 10 No. 262.

¹⁵⁹ HU I, 172.

posen). Nach unserem Dafürhalten wurden die Bodenzinse dieser Güter nach 1306 ihrem Zweck entfremdet. – Im gleichen Jahrhundert stiftete nun eine Dienstmagd des Schloßherrn zu Lenzburg (Peter Truchseß von Wolhusen) zur Aufrechterhaltung des Messelesens im Kirchlein Egliswil an die Pfrund der Schloßkapelle 10 Mütt Kernen ab Egliswiler Gütern, die sie mit eigenen Mitteln vielleicht vom Inhaber der Widemgutzzinse erworben hatte¹⁶⁰. 1480 ertauschten die Herren von Hallwil von diesen 10 Mütt Kernen einen Mütt¹⁶¹, der um 1600 an die Stadt Brugg kam¹⁶². Die restlichen 9 Mütt Kernen der Stiftung wurden infolge der Reformation am 8. Juli 1528, trotz der energischen Proteste der Egliswiler, der neugebildeten Pfrund Reinach zugewiesen¹⁶³.

d) Güter und Bodenzinse unbekannter Herkunft

Das Urbar Glado von Mays von 1520 nennt neben den Zinsen von den Rheinauergütern und dem Zürcherhof weitere 4 Mütt Kernen von einem Gut unbekannter Herkunft¹⁶⁴. Wir finden diesen Bodenzins 1615 im Besitz der Wirz zu Schöffland. Vor 1638 erwarb Hans Jakob Spengler von Lenzburg diese Einkünfte, um sie später an die Obrigkeit (Schloß Lenzburg) zu veräußern¹⁶⁴.

Unbekannt ist auch die Herkunft der 4 ½ Mütt Kernen und 1 ½ Wachs, die der Spend Lenzburg zukamen (1572/74 erstmals erwähnt)¹⁶⁵. Bei den seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts genannten 2 Mütt Kernen an die Frühmeß- oder St.-Niklaus-Pfrund zu Bremgarten und den 2 Mütt Kernen an das Spital Baden könnte es sich um Rentenkäufe gehandelt haben¹⁶⁶.

In den Jahren 1571/72 verkauften die Erben Jakobs von Leutwil zu Birrwil an die Herren von Hallwil 5 Mütt von ihren 6 Mütt Kernen Zins vom Bolligergut zu Egliswil¹⁶⁷. Den letzten Mütt erwarben die Hallwil vermutlich Ende des 16. Jahrhunderts. Der Anteil des vorderen Hauses (3 Mütt Kernen) gelangte im 17. Jahrhundert an die Obrigkeit¹⁶⁷.

¹⁶⁰ RQ II/1, 628.

¹⁶¹ Hallw. A. 1480, 22. April.

¹⁶² Sta A 886.

¹⁶³ MERZ, *Die Lenzburg*, 77 f., 23*. Sta A 886.

¹⁶⁴ Sta A 882, 420 ff.; 549, 425 ff.; 1068; 886.

¹⁶⁵ Sta Z B I 91, 215 und 305.

¹⁶⁶ Hallw. A. 1572, 11. Nov. Sta A 882, 396 ff. und 450 ff.

¹⁶⁷ Hallw. A. 1571, 6. Aug.; 1572, 8. Dez.; 1599 Urbar. Sta A 886.

e) Allmendzinse

Vor 1570 traten die Herren von Hallwil, als Inhaber der Allmendhoheit, den Gemeindegossen von Egliswil rund 131 Jucharten «gemeinwerch güter» (Allmend) um den Bodenzins von 20 Mütt Kernen zur intensiveren Bebauung ab¹⁶⁸. Verantwortliche Bodenzinsschuldnerin war die Gemeinde in ihrer Gesamtheit, vertreten durch die Gemeindebehörden (geschwornen), die von den einzelnen Bauern zuhanden der Gemeinde weitere 10 Mütt Zins forderten. 1667 waren diese Einkünfte schon wieder zersplittert: Den Hallwil standen noch 13 ¼ Mütt Kernen zu, der Gemeinde Egliswil etwa 11 Mütt, dem Schultheiß Müller zu Lenzburg 3 ½ Mütt und der Obrigkeit (Schloß Lenzburg) 6 Mütt 3 Viertel¹⁶⁸.

3. Fahrwangen

a) Kirchliches Grundeigentum

Die erste Erwähnung Fahrwagens im Jahre 831 macht uns zugleich mit der ersten Güterübertragung in diesem Dorf bekannt. Mit Urkunde vom 18. August 831 vergabte ein gewisser Adalbert seinen Eigenbesitz im Aargau in den Dörfern Fahrwangen und Schongau gegen Rückerstattung zum Nießbrauch dem *Kloster St. Gallen*. Für den Fall, daß Adalbert weitere Kinder zeugen sollte, wurde abgemacht, daß das Gut zu Fahrwangen um 10 β zurückgekauft werden könne, andernfalls sollte es an den Enkel um den Zins von 6 ϑ übergehen¹⁶⁹. Über sanktgallische Rechte zu Fahrwangen erfahren wir später nichts mehr.

Das *Stift Beromünster* dürfte zwischen 1045 und 1173 in den Besitz eines offenbar aus lenzburgischer Hand stammenden Gutes zu Fahrwangen (*predium Pharnewanch*) gekommen sein, das im kaiserlichen Schutzbrief von 1173 erste Erwähnung findet¹⁷⁰. Wie uns die Kammeramtsurbar des Stiftes von 1324 und 1346/47 zeigen, bezog Beromünster vom «Gonnùn güt» – der Taverne – 16 Maß Wein; das «Stegelütùn güt» zinste 3 β gegen die Spende von zwei Broten durch das Stift. Beide Güter waren schon damals in verschiedene Teile zerfallen¹⁷¹.

Der Zeit nach 1173 entstammt die Jahrzeit von 1 Mütt Kernen vom

¹⁶⁸ Hallw. A. 1599 Urbar. Sta A 886.

¹⁶⁹ WARTMANN, Urk. St. Gallen I No. 338. QW I/1 No. 7 (Reg.).

¹⁷⁰ UBB I No. 8. QW I/1 No. 160 (Reg.).

¹⁷¹ QW II/1, 51, 166.

«Retichs gut», gestiftet für den Jahrtag des Kanonikers Dietrich Wirt (Hospes), der wir im Anniversarurbar von 1324 begegnen. Nach 1346 sank diese Abgabe auf 3 Viertel Kernen¹⁷².

Seit dem 16. Jahrhundert betrogen diese Abgaben immer noch 2 Viertel Kernen, 3 β und 16 Maß Wein, während das Stift zu einer Leistung von fünf Broten verpflichtet war. Trotz der Geringfügigkeit dieser Zinse beharrte Beromünster eifersüchtig auf seinem Ehrschatzrecht. Noch im 17. Jahrhundert ließ sich das Stift die Taverne, 48 Mannwerk Mattland und 135 Jucharten Ackerland als ehrschätzig verschreiben, da eine Aussonderung der Stiftsgüter nicht mehr möglich war. 1667 wurde diese Pflicht in einen jährlichen Bodenzins von 2 Mütt 2 Vierling Kernen umgewandelt, wobei die Bebauer gleichzeitig auf die Brotspendepflicht des Stiftes Verzicht leisteten¹⁷³.

Das *Kloster Muri* besaß, trotz der Erwähnung im zweiten Güterbeschrieb der *Acta Murensia*, im 12. Jahrhundert noch kein Grundeigentum in Fahrwangen, sondern lediglich Anrecht auf Zinse von einem freien Zinsmann (*liberus censarius*)¹⁷⁴, dessen Güter allerdings bei Aussterben seiner Familie an das Kloster fallen konnten. Wohl im 13. Jahrhundert gelangte dann Muri in den Besitz eines größeren Hofes zu Fahrwangen – das Habsburgische Urbar nennt 7 unter herrschaftlicher Vogtei stehende Schupposen¹⁷⁵. Die 1312 als «der Mülnerin güt» bezeichneten Besitzungen waren mit 18 Stuck belastet¹⁷⁶. Wie uns der vollständig ausradierte Passus über Fahrwangen in einem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1310/20) entstandenen murischen Güterverzeichnis zeigt, ist vermutlich dieses größere Gut schon früh wieder veräußert worden¹⁷⁷. Ein Ende des 14. Jahrhunderts (1376/89) entstandenes Urbar erwähnt denn auch nur noch recht dürftige Einkünfte zu Fahrwangen. Das Kloster bezog damals von 8 Gütern und einer Hofstatt 2 Mütt 3 Viertel Kernen und 15 β ¹⁷⁸. Wie jedoch die späteren Durchstreichungen und Verkaufsvermerke beweisen, sind auch diese Einkünfte im Verlauf des 15. Jahrhunderts fast vollständig in andere

¹⁷² QW II/1, 37, 140.

¹⁷³ StaA 886.

¹⁷⁴ *Acta Murensia*, 86.

¹⁷⁵ HU I, 170.

¹⁷⁶ UBZ IX No. 3160.

¹⁷⁷ StaA Muri 55. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* V, 392.

¹⁷⁸ StaA 5002; 5004.

Hände gekommen. 1667 bezog das Kloster Muri in Fahrwangen noch 2 Vierling Kernen und 6 ϑ ¹⁷⁹.

Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts wird ein vielleicht dem Erbgut der Ritter von Staufen entstammendes¹⁸⁰, kleineres Gut des Klosters *Oetenbach* zu Fahrwangen erwähnt¹⁸¹. Über die späteren Schicksale der Einkünfte, von denen sich nur 3 Mütt Kernen erkennen lassen, sind wir nicht unterrichtet.

Seit dem 16. Jahrhundert finden wir Fahrwanger Bodenzinse im Besitz des Klosters *Gnadenenthal*, bei denen es sich um ursprünglich murische oder oetenbachsche Einkünfte gehandelt haben kann. Gnadenenthal verfügte zu Fahrwangen über 5 Mütt 1 Viertel Kernen jährlicher Abgaben, die im 17. Jahrhundert von 3 verschiedenen Tragereien geleistet wurden¹⁸².

Die Einkünfte der *Pfarrpfrund Sarmenstorf* entstammten offenbar größtenteils alten Jahrzeiten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bezog diese Pfrund von 3 Höfen 5 $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen, 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Korn und 2 Z 4 $\frac{1}{2}$ β ¹⁸³. 1667 setzten sich deren Einkünfte aus 9 Viertel Kernen, 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Korn und 4 Viertel Haber zusammen¹⁸⁴.

1450 stiftete der Bremgartner Bürger Konrad Höltschi eine *Kaplaneipfründe* zu *Sarmenstorf*, die u. a. auch mit Bodenzinsen zu Fahrwangen bewidmet wurden¹⁸⁵. Diese im Verlauf der Zeit einer starken Abwertung unterworfenen Zinse betrug 1667 noch 4 Mütt 2 $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen, 1 Z 8 β 4 ϑ ¹⁸⁶.

Als weitere geistliche Zinsherren wären noch das Kloster Einsiedeln (1667: 1 Mütt Kernen)¹⁸⁶ und die Kommende Hohenrain (s. unten) zu erwähnen.

b) Weltliches Grundeigentum

Das Kiburger Urbar von 1250/56 macht uns erstmals mit einem aus der lenzburgischen Erbschaft stammenden, den Grafen von *Kiburg* zinspflichtigen Gut zu Fahrwangen bekannt, von welchem als Abgabe ein

¹⁷⁹ Sta A 886.

¹⁸⁰ Vgl. UBZ IV No. 1531.

¹⁸¹ UBZ V No. 1703, IX No. 3549.

¹⁸² Hallw. A. 1539, 16. Dez. Sta A 886; 4483.

¹⁸³ Sta A 4418.

¹⁸⁴ Sta A 886.

¹⁸⁵ BAUR, *Sarmenstorf*, 43 ff.

¹⁸⁶ Sta A 886.

4 β geltendes Schwein zu leisten war. Diese nachher auf 5 β erhöhten Einkünfte gingen 1273 an das Haus *Habsburg* über¹⁸⁷. Im albertinischen Urbar von 1306 wird dieser kleine, später verschwindende Hof als «Wilsis güt» bezeichnet¹⁸⁸.

Die nach 1300 aussterbende Ministerialenfamilie der *Herren von Vilmaringen* (Villmergen) verfügte noch Mitte des 13. Jahrhunderts über Allodialgut zu Fahrwangen. Um 1257 verkauften die Brüder Ulrich, Chuno und Walther von Vilmaringen der *Kommende Hohenrain* vier Schupposen in «Varnuwanc» und Sigerswil¹⁸⁹. Wie Dokumente aus dem 16./17. Jahrhundert beweisen, bezog die Kommende vom Gut zu Fahrwangen 3 Viertel Kernen, 1 Mütt Korn und 1 ϑ . Die Ehrschatzpflicht, der diese kleine Besitzung unterworfen war, wurde 1667/77 in einen jährlichen Bodenzins von 1 Vierling Kernen umgewandelt¹⁹⁰.

Weitere vilmaringische Allodien zu «Varenwanch et Hilfinchon» gelangten zusammen mit kiburgischen Lehen am 7. März 1259 als Ehesteuer an Anna von Wangen, die Gattin Chunos von Vilmaringen¹⁹¹. Wir vermuten, daß diese letztgenannten Güter zu Fahrwangen später an die *Herren von Hallwil* übergingen. Am 7. Mai 1291 vergabte Anna (von Vilmaringen?), Gattin des Ritters Rudolf I. von Hallwil, verschiedene Eigengüter (possessiones iure proprietatis ad me pertinentes) an das Stift Beromünster, mit der Bedingung, diese Güter zu Retterswil, Seon, Sarmenstorf und Fahrwangen ihrem Gatten gegen den Jahreszins von 1 z Wachs als Erblehen zu überlassen¹⁹². Das Pfund Wachs erscheint schon 1324 nur noch als Pertinenz des Hofes in Retterswil¹⁹³, so daß die anderen Güter vermutlich zu mehr oder weniger freiem Eigen der Herren von Hallwil wurden. 1291 setzten sich die Besitzungen in Fahrwangen aus zwei von der Tochter des «Rysen» und ihrem Sohn bebauten Höfen zusammen, von denen der erstere je 1 Malter Dinkel und Haber und 1 Mütt Kernen, der zweite je 1 Malter Dinkel, Haber und Kernen abwarf. Diese Güter kamen durch Erbschaft an Rudolf II. von Hallwil,

¹⁸⁷ HU II/1, 3, 198.

¹⁸⁸ HU I, 170.

¹⁸⁹ QW I/1, No. 820. Varnuwanc = Fahrwangen, und nicht ein abgegangener Ort bei Sigerswil (QW I/1 No. 820, Anm. 2).

¹⁹⁰ Hallw. A. 1537 Zinsrodel des hinteren Hauses. Sta A 886; 4483.

¹⁹¹ Solothurn. Wochenblatt 1828, 116f.

¹⁹² UBB I No. 204. QW I/1 No. 1664 (Reg.).

¹⁹³ QW II/1, 90.

dessen Erbschaftsrodel von 1405 das damals wüst liegende «Risen güt» mit einer früheren Abgabe von 2 Malter Dinkel, 2 Malter Haber und 2 Mütt Kernen erwähnt. Der gleiche Rodel nennt einen anderen, mit «Gasslütten güt» bezeichneten Hof, der mit Bodenzinsen in der Höhe von 2 Malter Dinkel und 2 Malter Haber belastet war¹⁹⁴. Während zwischen 1407 und 1411 der Bodenzins des Risengutes auf 4 Malter beider Korn (Dinkel und Haber) festgesetzt und um 1450 auf 3 Malter ermäßigt wurde, fielen im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Einkünfte vom Gaßlütengut auf 3 ½ Malter (1411), später auf 3 Malter (1447) und schließlich auf 5 Mütt Dinkel und 5 Mütt Haber (1468)¹⁹⁵. Zwischen 1484 und 1492 erwarben die Herren von Hallwil zwei weitere Güter, die zusammen 2 Malter Korn und 2 Malter Haber einbrachten¹⁹⁶.

Im habsburgischen Urbar von 1306 wird erstmals die vom Landgerichtsweibel genutzte und 5 Mütt Kernen abwerfende «weibhübe» zu Fahrwangen erwähnt¹⁹⁷. Nach der Abschaffung des Weibelamtes um 1494, zogen die Herren von Hallwil die auf 3 Mütt Kernen gesunkenen Einkünfte von diesem Gut an sich, es fortan (seit 1495) in ihren Zinsrödeln als «försteramt» aufführend¹⁹⁸. Vor 1537 wurde dieser Bodenzins noch um weitere 5 Viertel Kernen von einem kleinen Gut vermehrt¹⁹⁹.

Seit 1570 bezogen die Twingherren von eingeschlagenem Allmendland rund 5 Mütt Kernen, von denen allerdings vor 1667 1 ¼ Mütt Kernen zu Einkommen der Obrigkeit wurde²⁰⁰.

Über diese Fahrwanger Zinse verfügte seit der Hausteilung von 1534 zur Hauptsache das hintere Haus Hallwil. 1667 betrug die Einkünfte des hinteren Hauses rund 14 Mütt Kernen und 6 ½ Malter Korn und Haber; diejenigen des vorderen Hauses 2 Mütt 2 ½ Viertel Kernen²⁰⁰.

Vom Mühlegut zu Fahrwangen bezogen die Hallwil, offenbar in ihrer Eigenschaft als Twingherren, seit der Erwerbung der Grafschaft Fahrwangen 1 Mütt Kernen. Diese Abgabe wurde von Rudolf III. 1392 an das Kloster Kappel vergabt²⁰¹, fiel jedoch 1526, infolge der Reformation,

¹⁹⁴ Hallw. A. um 1405.

¹⁹⁵ Hallw. A. Zinsrödel 1400 ff.

¹⁹⁶ Hallw. A. 1492 Zinsrodel Dietrichs v. Hallwil.

¹⁹⁷ HU I, 170.

¹⁹⁸ Hallw. A. 1495 Zinsrodel Dietrichs v. Hallwil.

¹⁹⁹ Hallw. A. 1537 Zinsrodel des hinteren Hauses.

²⁰⁰ Hallw. A. 1570, 11. Nov. Sta A 886.

²⁰¹ Hallw. A. 1392, 14. Febr.

mit anderen Jahrzeiten wieder an das Stifterhaus zurück²⁰². Um 1539 wurde die Fahrwanger Mühlengerechtsame nach Wüstlegung der Mühle mit derjenigen von Meisterschwanden vereinigt, so daß letztere inskünftig mit dieser Abgabe beschwert wurde²⁰³.

1437 verkauften Thüring II. und III. u. a. ein 5 Mütt Kernen abtragendes Gut zu Fahrwangen an Rudolf III. von Hallwil²⁰⁴. 1440 finden wir es wieder im Erbteil seines Sohnes Rudolf IV., der diese Einkünfte offenbar vor seinem Tode an einen Unbekannten veräußerte.

Von altem Grundeigentum, das den verschiedensten Besitzern gehört haben muß, stammten die Bodenzinse, welche 1539 Eigentum des Klerikers Heinrich *Wey* von *Merenschwand*, Chorherr zu Beromünster und Kaplan zu Luzern, waren. Dieser Heinrich *Wey* bezog damals in Fahrwangen von 5 Höfen und einer Haushofstatt 11 Mütt Kernen und 6 β ²⁰⁵ Einkünfte, die im Verlauf des 17. Jahrhunderts zum größten Teil in die Hände von Einwohnern Fahrwangens gelangen sollten.

Vielleicht auf altem Murigut lasteten die 10 Mütt Kernen, welche 1539 Ammann Friedrich *Schufelbüel* von *Beromünster* bezog²⁰⁶. Dieser Bodenzins gelangte durch die Verheiratung der Tochter (?) Friedrichs, Anna *Schufelbüel*, mit Hans Jos *Fry* von *Baden* an diese Badener Schultheißenfamilie, zu deren Einkünften die 10 Mütt noch 1667 gehörten²⁰⁷.

Auf das schon in einem Vogtsteuerrodel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwähnte «Grüblers güt von Bramgarten» geht der Bodenzins von 6 Mütt Kernen zurück, den wir 1539 im Besitz des Schultheißen *Meienberg* zu *Bremgarten* finden²⁰⁸. Später scheint dieser Zins durch die *Bebauer* zurückgekauft worden zu sein, da wir ihm 1667 nicht mehr begegnen.

Daß die Dorfgenossen von Fahrwangen tatsächlich in der Lage waren, Bodenzinse zu kaufen, mag der Umstand beweisen, daß 1667 dreizehn Bauern als Inhaber von rund 13 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen Bodenzinse aufgeführt werden²⁰⁹, wobei zu beachten ist, daß bei einem Rückkauf durch die *Bebauer* selbst der Bodenzins aus den Akten verschwindet.

²⁰² Hallw. A. 1526, 3. Dez.

²⁰³ Hallw. A. 1539, 16. Dez.

²⁰⁴ Hallw. A. 1437, 7. Mai.

²⁰⁵ Hallw. A. 1539, 16. Dez.

²⁰⁶ Hallw. A. 1539, 16. Dez.

²⁰⁷ Stiftsa. Berom. Bd. 61. Sta A 886.

²⁰⁸ Hallw. A. 1539, 16. Dez. RQ II/1, 726.

²⁰⁹ Sta A 886.

Die als Inhaber von Bodenzinsrechten auftretenden Korporationen seien nur cursorisch erwähnt (Bestand von 1667): Kirchgemeinden Sarmenstorf (Kirche und Spend: 1½ Mütt Dinkel, 2 Mütt 3 Viertel Kernen, 3 Viertel Nüsse, 1 Viertel Haber, 16 β), Schongau (1 Malter Nüsse, 1 Viertel Kernen) und Seengen (2 Mütt Kernen); Dorfgemeinden Sarmenstorf (1 Mütt Kernen) und Schongau (9 β)²⁰⁹.

c) Die bäuerlichen Eigengüter

Merkwürdig schlecht sind wir über die «freien» bäuerlichen Eigengüter im Twing Fahrwangen unterrichtet. Wenn wir die lokale Wichtigkeit des Freigerichtes im Rahmen der Grafschaft Fahrwangen berücksichtigen, dürfen wir füglich annehmen, daß «freie» Bauernhöfe ursprünglich eine recht bedeutende Rolle gespielt haben. Der Rodel über die Vogtsteuer zu Fahrwangen, die als Beitrag an die Steuer angerechnet wurde, erwähnt unter anderem auch «das frige güt», ein Güterkomplex, der sich aus fünf bis sechs verschiedenen kleineren Gütern zusammensetzte²¹⁰. Offenbar waren hier die Überreste freieigenen Grundeigentums, dessen Parzellen schon damals in anderen Hofeinheiten aufgegangen waren, sich aber wegen ihrer Vogtsteuerpflicht zum Teil vom grundherrlichen Gut abhoben, unter einem Titel zusammengefaßt worden.

4. Meisterschwanden

a) Kirchliches Grundeigentum

Zwischen 1045 und 1173 vergabten offenbar die Grafen von Lenzburg dem ihrer Vogtei unterstehenden *Stift Beromünster* eine Hube zu Meisterschwanden (*predium in Meistersvanc*), die in kaiserlichen Schirmbriefen von 1173 und 1223 erste Erwähnung findet²¹¹.

Die Reichsvogtei Münster lag bis nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Kiburg, die sich als harte Bedränger des Stiftes erweisen sollten. So klagte 1246 der von Hartmann V. von Kiburg eingesetzte Untervogt Arnold von Richensee vor dem geistlichen Gericht in Konstanz, daß ihm das Stift die Nutzung von Gütern in Münster, Aesch, Schongau «et huba sita in Maisterswanch» vorenthalte. Arnolds

²¹⁰ RQ II/1, 726.

²¹¹ UBB I No. 8, 19 und 20; vgl. No. 3.

Klage wurde am 6. August 1246 abgewiesen²¹², was ihn jedoch nicht hinderte, von seinem Amtssitz Richensee aus das Stift nach Kräften zu schädigen und u. a. auch die Hube zu Meisterschwanden in seiner Gewalt zu behalten. Eine umfangreiche schiedsgerichtliche Schätzung seiner Schädigungen (1255) erwähnt «mansum unum apud Meisterswanch, quem usurpat sibi advocatus et est ecclesie Beronensis».²¹³ Tatsächlich verzeichnet das Kiburger Urbar von 1250/56 4 Malter Dinkel Einkünfte zu Meisterschwanden, die in den späteren habsburgischen Rädeln nicht mehr erscheinen²¹⁴. Am 12. August 1255 verurteilte Bischof Eberhard den Grafen und seinen Vogt zur Rückgabe des geraubten Gutes und zu einer Entschädigung von 300 Mark Silber an das Stift²¹⁵.

Wie spätere Quellen wahrscheinlich machen, verkaufte das Kelleramt des Stiftes vor 1289 eine Schuppe der Meisterschwander Hube an den Bebauer gegen den Rekognitionszins von $1\frac{1}{2}$ β . Die restlichen drei Schuppen veräußerten Propst und Kapitel am 31. Juli 1289 um 45% der Katharinapfund. Das Stift behielt sich auch bei diesem Verkauf einen jährlichen Rekognitionszins von $1\frac{1}{2}$ β pro Schuppe – gesamt haft $4\frac{1}{2}$ β – vor, der dem Stiftskellner zu entrichten war²¹⁶. Die Kelleramtsurbar von 1324 und 1346/47 verzeichnen beide den von der Katharinapfund geschuldeten Zins von $4\frac{1}{2}$ β und die 18 ϑ , welche der Bebauer der einzelnen Schuppe «vor der kilchun» zu bezahlen hatte²¹⁷. Ein Nachtrag im Anniversarurbar von 1346/47 aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nennt als Jahrzeitstiftung für den Chorherrn Hartmann von Rued 2 Mütt Kernen von den Gütern in Meisterschwanden²¹⁸.

1459 erwarb der Meisterschwander Bauer Hänsli Walder um 28 Gl ein mit der Jahrzeit (1 Mütt Kernen) belastetes Beromünster Gütchen zu Meisterschwanden – vielleicht die Schuppe «vor der kilchun», von der spätere Nachrichten fehlen. Die anderen drei Schuppen erwähnt ein Kellerzinsrodel des Stiftes von 1462 mit dem Rekognitionszins von 5 β ²¹⁹. Über die Bodenzinsbelastung dieses Gutes gibt uns erst eine Be-

²¹² UBB I No. 59.

²¹³ UBB I No. 84.

²¹⁴ HU II/1, 3.

²¹⁵ UBB I No. 86.

²¹⁶ UBB I No. 197.

²¹⁷ QW II/1, 73 und 207.

²¹⁸ QW II/1, 140.

²¹⁹ Stiftsa. Berom. Bd. 477. Stiftsrechnungen Berom. (Abschrift im StaA).

reinigung von 1549 Auskunft: die Katharinapfund bezog damals und später stets «drü malter beider güts» – d. h. 1 ½ Malter Korn (schweres Gut) und 1 ½ Malter Haber (leichtes Gut)²²⁰.

Das Stift wachte eifersüchtig über seine Eigentumsrechte; die Urbare des 16. und 17. Jahrhunderts erwähnen deshalb stets ausdrücklich die Ehrschatzpflicht der Münstergüter zu Meisterschwanden, eine Pflicht, die sich mittlerweile auch auf fremdes Grundeigentum ausgedehnt hatte und den umfangreichen Fischerhof erfaßte²²¹. Diese als besonders drückend empfundene Abgabe²²² betrug noch im 17. Jahrhundert pro 100 Gl Handänderung 1 Krone Ehrschatz (1 ½–2 %). Anläßlich der Bodenzinsrenovation von 1667/77 wurde diese Last in einen jährlichen Bodenzins von 2 Mütt 1 Viertel 1 Vierling ½ Imi Kernen umgewandelt²²³.

Am 21. April 1101 vergabten die Brüder Sigfrid, Konrad, Eberhard und Ogoz von Reute (bei Stockach, Baden) in zwei Schenkungen u. a. Güter im Aargau, in der Grafschaft Ulrichs III. von Lenzburg, die zur Hauptsache im Kirchspiel Staufen und beim Hof Nunnwil lagen (ze Stoufen, ze Nunnenwilare), dem *Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen*²²⁴. Da die Lokalbezeichnungen sehr allgemein gehalten sind – spätere Quellen zeigen z. B., daß es sich beim Besitz «ze Stoufen» um einen Hof im Dorf Schafisheim mit zugehörndem Laienzehnten handelt –, dürfen wir vermuten, daß in dieser Schenkung auch das Grundeigentum Allerheiligens in Meisterschwanden enthalten war, das erste urkundliche Erwähnung in einem päpstlichen Schutzbrief von 1179 findet: «predium in Maestirwanch cum pertinentiis suis».²²⁵

Laut dem Habsburger Urbar von 1306 setzte sich dieses unter österreichischer Vogtei stehende Gut zu Meisterschwanden, zu dem vielleicht ursprünglich auch die drei Widemschupposen gehört hatten (s. unten), aus acht Schupposen zusammen²²⁶, die schon um 1300 in zwei große Höfe (je 25 β Bodenzins), drei kleinere Güter (6, 5 ½ und 2 β), eine Hofstatt (6 ϑ) und 1331 auch in eine, vermutlich vom Kloster errichtete,

²²⁰ StaA 6023. Ferner u. a. 1575 (Stiftsa. Berom. Bd. 38); vor 1658 (Stiftsa. Berom. Bd. 20) usw.

²²¹ S. Anm. 220.

²²² Vgl. RQ II/1, 227.

²²³ StaA 886.

²²⁴ QSG III/1, 61 ff (No. 36 und 37).

²²⁵ Württemberg. Urkundenbuch IV, 372/3. Staufen/Schafisheim wird z. B. in dieser umfassenden Urkunde nicht erwähnt.

²²⁶ HU I, 171.

Mühle (1 β , später 2 β) gegliedert waren²²⁷. Die Zinshöhe, die uns die Rodel des Klosters von ungefähr 1300 (3 ℥ 4 β) und 1331 (3 ℥ 5½ β) zeigen²²⁷, ist in den folgenden Jahrhunderten im wesentlichen gleichgeblieben, betrug sie doch 1482, anlässlich des Verkaufs an Königsfelden, 3 ℥ 2 β , während die Urbare dieses Klosters stets 3 ℥ 3 β erwähnen²²⁸. Ursprünglich waren offenbar die Bebauer der Hofsplitter persönlich für die Entrichtung des Zinses verantwortlich, seit 1532 werden aber, vermutlich wegen der starken Zersplitterung des Gutes, die Geschworenen der Gemeinde als Zinstrager erwähnt. Die Grundeigentumsrechte Allerheiligens hatten sich schon früh in reine Rentenrechte verwandelt; konsequenterweise wird denn auch 1482 nur noch von «ettlichen pfennigzinsen» gesprochen. Die Bebauer der Allerheiligengüter waren bis Ende des 15. Jahrhunderts zu einem Dienst unbekannter Art oder zu einer Abgabe von 5 β verpflichtet.

Wie spätere Quellen (1617) zeigen²²⁹, wurde der Zins auf Galli (16. Oktober) fällig, mußte aber ohne der Zinsleute Kosten und Schaden abgeholt werden. Der jeweilige Müller hatte zum gemeinsamen Mal des Zinsinzügers und der Zinstrager zwei alte Hühner beizusteuern, wobei es «allwegen gebraucht worden, daß der bott ihnen etwan ein oder zwo maß wein in die yrten (Zeche) geschenckhet». Falls die Bauern jedoch den Boten länger als St.-Gallen-Tag warten ließen, hatten sie für seinen Unterhalt aufzukommen; «unnd wann der bott daruff warten muß unnd zehren, so mag er ein habbich (Habicht, Jagdfalke) han, demselben sollend die zinbleuth alle tag ein hun geben zu deß botten zehrung unnd lohn». Diese letzte Bemerkung läßt auf eine bedeutend ältere Vorlage für diesen Urbareintrag des 17. Jahrhunderts schließen²³⁰.

Am 29. Mai 1482 verkaufte Allerheiligen seine lehenherrlichen Rechte zu Schafisheim und seine Zinse zu Meisterschwanden um 252 Gl an das Kloster Königsfelden²³¹, das den Hof und Zehnten zu Schafisheim schon seit 1319 und 1330 lehenweise nutzte²³². Dieses Kloster führt die Pfennigzinse zu Meisterschwanden noch bis nach 1628 in seinen Urbaren auf²²⁸.

²²⁷ QW II/1, 3 und 6.

²²⁸ StaA Königsfelden 796; StaA 466; 468; 530; 541; 550; 879.

²²⁹ StaA 550 Bodenzinsurbar Königsfeldens 1617.

²³⁰ Vgl. RQ II/1, 157: Rechte des Klosters Engelberg in den Höfen im Aargau und Zürichgau, erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

²³¹ StaA Königsfelden 796.

²³² Neugart III, 399. Argovia III, 291.

Vor 1667 wurde dieser, infolge der Geldentwertung schließlich unbedeutend gewordene Bodenzins von der Gemeinde, deren Behörden schon längst Träger dafür waren, erworben. 1667 bezog die Gemeinde Meisterschwanden noch 2 ℥ 13 β 4 d von verschiedenen Gemeindegossen²³³.

Das habsburgische Urbar von 1306 erwähnt zum erstenmal drei unter österreichischer Vogtei stehende Schupposen der *Kirchenpfund Seengen* in Meisterschwanden²³⁴. Möglicherweise handelt es sich um das ursprüngliche Widemgut der schon damals verschwundenen Kapelle Meisterschwanden, von der wir vermuten, daß sie vom Kloster Allerheiligen gestiftet worden war. Der Bodenzins für diese Güter betrug vor 1404 für drei Bebauer 2 Mütt Kernen, 2 Schweine und 5 Hühner. Um 1404 reduzierten sich diese Abgaben für nunmehr einen Bauern auf 2 Mütt Kernen und 1 $\frac{1}{2}$ Schweine²³⁵. Die 1 $\frac{1}{2}$ Schweine wurden Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts in eine Geldabgabe von 13 β 4 d umgewandelt; sonst blieb dieser Zins fortan unverändert²³⁶.

Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts erwarb das *Kloster Kappel* ausgedehnte Besitzungen in Meisterschwanden. So ertauschte es 1284 vom Frauenkloster Selnau bei Zürich u. a. ein ungefähr 12 Mütt Kernen abwerfendes Gut (predium) in Meisterschwanden, das dieses Gotteshaus zwischen 1256 und 1284 von Ritter Johann von Lörrach erworben hatte²³⁷. 1285 kaufte Kappel von Ritter Gottfried von Hünenberg für 28 Zürcher Mark Silber einen Hof (curtis) in Meisterschwanden und Besitzungen (possessiones) in Tennwil mit einem Zinsertrag von ungefähr 16 Stuck Zürcher Maß, die der Hünenberger seinerzeit von seinem Schwager Walther (IV.) von Hallwil erstanden hatte²³⁸. Wie eine auf die Lebenszeit gestellte Leibdingsvergabe durch das Kloster an die Guttäter Hartmann I. von Hallwil und seine Gattin von 1306 zeigt, betrugen diese 1284/85 erworbenen Bodenzinse in Meisterschwanden 21 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 5 β und in Tennwil 5 Mütt Kernen und 17 β ²³⁹.

Zur Dotierung eines Altars vergabte 1306 Katharina Bochsler, Gattin Hartmanns I. von Hallwil, dem Kloster Eigengut in Meisterschwanden

²³³ StaA 886.

²³⁴ HU I, 171.

²³⁵ StaZ C II 10 172b.

²³⁶ StaA 1046. StaZ F II c 71 und 72.

²³⁷ UBZ V No. 1910.

²³⁸ UBZ V No. 1913.

²³⁹ UBZ VIII No. 2837.

und Tennwil samt Fischereirechten im Hallwilersee. Die Meisterschwander Güter zinsten jährlich 3 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Malter Dinkel, 2 Malter Haber, 1 Huhn und 50 Eier, während die Fischenz 300 «nezbalche» (große Balchen) und an den vier hohen Feiertagen «hochzitischa» abwarf²⁴⁰. 1313 schenkte die nunmehr verwitwete Katharina dem Kloster als Ersatz für die entwerteten Güter im Ghei zu Seengen²⁴¹ den Rest ihrer Besitzungen u. a. in Meisterschwanden, die 1½ Mütt Kernen, 2½ Malter Korn, 1 Malter Haber, 2 Schweine (Wert 14 β), 4 Hühner und 60 Eier galten²⁴². 1323 vollendete Elisabeth von Büttikon einen von ihrem verstorbenen Gatten Rudolf von Meisterswang beabsichtigten Gütertausch mit dem Kloster Kappel, wobei die Vertäuscherin dem Gotteshaus zu Besserung der abgetretenen Güter und zur Stiftung einer Jahrzeit einen Mütt Kernen von drei Parzellen in Meisterschwanden vergabte²⁴³.

Das Kloster Kappel verfügte am Ende dieser Vergabungsperiode über beträchtliches Grundeigentum in Meisterschwanden, das von fünf bis sechs Lehenmännern bebaut wurde und 27 Mütt 3 Viertel Kernen, 3½ Malter Haber, 2 Schweine, 5 β, 5 Hühner und 110 Eier einbrachte – abgesehen von den Fischen. Die verschiedenartigen Abgaben wurden im Verlauf des 14. Jahrhunderts vereinheitlicht. 1420 entrichteten vier Bauern von ihren Gütern gesamthaft 33¼ Mütt Kernen²⁴⁴.

1449 veräußerte das Kloster Kappel mit dem «hoff zû Meisterschwanden gelegen, den man nempt des Kilchofers hoff», im Abtausch gegen den jährlichen Zins von 6 Mütt Kernen zu Schlieren und gegen eine Barabfindung von 32 rheinischen Gulden, einen Teil seiner Meisterschwander Güter zu freiem Eigen an den reichen Händler und Bauern Hänsli Walder von Meisterschwanden²⁴⁵, der diesen Neuerwerb seinem umfangreichen, im 16. Jahrhundert als «Fischer Hof» bekannten Heimwesen einverleibte. Peter Walder, der um 1492 sich in Bremgarten niederlassende Sohn Hänslis, bezog später von diesem auch andere Splittergüter umfassenden freieigenen Hofanteil 15 Mütt Kernen Bodenzins. Die Zins- und Eigentumsrechte kamen durch seine ihn beer-

²⁴⁰ UBZ VIII No. 2835.

²⁴¹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1 a, und III/2 b.

²⁴² UBZ IX No. 3206.

²⁴³ UBZ X/1 No. 3812.

²⁴⁴ StaZ F II a 55 a.

²⁴⁵ StaA Muri 414.

bende Schwester Ida nach 1516 an die Luzerner Bürgerfamilie Krep-
singer (Krepser)²⁴⁶, vor 1524 gelangten sie in die Hand der Familie
Schufelbüel von Beromünster. Als Miteigentümer des dem Stift Bero-
münster und den Schufelbüel ehrschätzigen Fischerhofes, und als Be-
züger der 15 Mütt Kernen Zins, lernen wir 1524 den alt Ammann
Fridli Schufelbüel und 1549 seinen Sohn, den Chorherrn Caspar Schu-
felbüel kennen²⁴⁷. Durch Caspars Schwester (?) Anna gelangte der Zins
nach 1561/75 ohne das Ehrschatzrecht an den Schultheißen Hans Jos
Fry zu Baden. 1648 lernen wir Jakob Pfiffer von Luzern und Ludwig
Schnider von Sursee als Inhaber der 15 Mütt Kernen kennen, die vor
1667 vom Kloster Muri erworben wurden²⁴⁸.

Schon Mitte des 15. Jahrhunderts wurde das restliche Kappeler Gut
um den Bodenzins von gesamthaft 18 Mütt Kernen von zwei Bauern
bewirtschaftet. 1468 übernahm ein einzelner Bauer sämtliche Kappel-
er Güter zu Meisterschwanden für den Zins von 14 Mütt Kernen zu
Erblehen²⁴⁹. Diese Abgabe, die alljährlich durch die Lehenbauern in
den «Kappelerhof» zu Zürich gebracht werden mußte, sollte sich bis
1667 nicht mehr verändern²⁵⁰.

b) Weltliches Grundeigentum

Das Urbar der Grafen von *Kiburg* von 1250/56 nennt ein zweifellos
aus lenzburgischer Erbschaft stammendes Gut in Meisterschwanden mit
dem Jahreszins von einem Schwein²⁵¹, eine Abgabe, die auch der Ein-
künfte- und Entfremdungsrodel der *Habsburger* von etwa 1300 unter
den Einkünften erwähnt, den Wert des Schweines auf 5 β setzend²⁵².
Das große Urbar von 1306 führt unter Fahrwangen «Heinrichs ze der
Linden güt ze Meysterswang» mit 1 Schwein oder 5 β an²⁵³. Offenbar
gehörte dieses «Lindengut», trotz seiner Lage im Twing Meisterschwan-
den, verwaltungsmäßig zum Dinghof Fahrwangen. Wir gehen deshalb
kaum fehl, wenn wir vermuten, daß es sich bei diesem Hof um das

²⁴⁶ StaA Muri 643.

²⁴⁷ StaA Muri 662; StaA 6023.

²⁴⁸ Stiftsa. Berom. Bd. 20 und 38. StaA 886; 4913, 627 ff.

²⁴⁹ StaZ F II a 70.

²⁵⁰ StaA 886.

²⁵¹ HU II/1, 3.

²⁵² HU II/1, 199.

²⁵³ HU I, 170.

«Sigboltz güt» handelt, von welchem Ende des 14. Jahrhunderts Heini Pfister von Meisterschwanden 3 1/2 β Vogtrecht an die Steuer von Fahrwangen zahlte²⁵⁴. Das Gut verschwindet später.

Sicherlich besaß die sich nach dem Wohnsitz und Stammgut benennende Ministerialenfamilie der *Herren von Meisterswang*²⁵⁵ schon im frühen 13. Jahrhundert, bei ihrer ersten Nennung (1232), Lehen oder Eigengut in Meisterschwanden. Eine Pertinenz des Gutes – die Fischenz – wird 1306 erwähnt²⁵⁶. Nähere Kunde über die meisterswangschen Güter gibt uns allerdings erst eine in Reiden (Luzern) ausgestellte Urkunde vom 12. Juni 1346²⁵⁷. Das gesamte Besitztum erscheint in diesem Gemeinderschaftsvertrag zwischen dem rechtmäßigen Erben Johans von Meisterswang und seinem Stiefbruder Heinrich Truchseß von Wildegg und dessen Eltern als Leibgedinge der Elisabeth von Büttikon, Mutter der Stiefbrüder, und als Lehen von der Johanniterkommende Reiden (die erbe sint von dem vorgehen. huse ze Reiden) gegen den jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs. Dieses in späteren Urkunden nicht mehr erwähnte Lehenverhältnis ist offensichtlich erst nach dem 13. Januar 1323 entstanden, da Elisabeth von Büttikon, die Witwe des Ritters Rudolf von Meisterswang, an diesem Datum einen Gütertausch mit dem Kloster Kappel bewerkstelligte, ohne ein derartiges Verhältnis zu erwähnen²⁵⁸. Daß dieses Lehen tatsächlich altes meisterswangsches Erbgut war, beweist die Urkunde von 1346, in der die Überlassung einer einzelnen Schuppe zu gesonderter Nutznießung an den Leiberben Johans folgendermaßen begründet wird: «wan das selbe güt und libgedinge von sinem vater seligen, hern Rüdolf von Meisterswang, ritter, und von sinen vorder dar rüret». Das meisterswangsche Grundeigentum setzte sich aus vier Schuppen und einem kleinen Herrschaftsbezirk am See mit Zugehörden zusammen. Die Urkunde erwähnt an erster Stelle die gesondert zu nießende «schüppüsse, der man spricht Rüdus Greten seligen güt», dann folgen: «des ersten das hus, die hofstat, die maten bi dem sewe und die reben und die vischentz; und die schüppüssen, die Üli Phisterli von Meisterswang buwet; und die zwo schüppüssen, die

²⁵⁴ RQ II/1, 726.

²⁵⁵ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. II/1.

²⁵⁶ UBZ VIII No. 2835.

²⁵⁷ StaA Wettingen 455.

²⁵⁸ UBZ X/1 No. 3812.

die egenant fro Elsbet und her Peter, ir wirt der vorgeant, ietze hant und buwent, die öch gelegen sint ze Meisterswang».

Einen Teil des Herrschaftsbezirkes – «die inren Emtmatten» – verschrieb Johans der letzte Meisterswanger 1366 seiner Frau Katharina²⁵⁹; er sah sich jedoch schon in den Jahren 1370/72 genötigt, diese ganze Herrenmatte mit Zugehörden (u. a. eine «trachthenki» = Gerüst zum Aufhängen der Fischnetze) und weitere Grundstücke um gesamthaft 76 % stückweise an den Lenzburger Bürger Burkard zer A zu veräußern²⁶⁰. Über diese Matte erfahren wir später nichts mehr; es ist jedoch möglich, daß die 2 Mütt Kernen, die dem Kloster Gnadenthal vom Fischerhof in Meisterschwanden zustanden, auf diese Verkäufe von 1370 bis 1372 zurückgehen²⁶¹.

1362 versetzte Johans von Meisterswang um 20 Gl «Rûdis Gretten schüppas» seinem Stiefbruder Heinrich²⁶², der dieses Gut vermutlich weiterveräußerte, da Johans kaum imstande war, es wieder einzulösen. Über den Hauptteil der meisterswangischen Güter – 3 Schupposen – erfahren wir nach 1346 nichts mehr. Einzig ein Güterberein des Seenger Pfrundgutes aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt noch als Landanstößer «des iuncherren gut». Die meisterswangischen Schupposen sind im Verlauf des 15. Jahrhunderts in den entstehenden großen Familienhöfen aufgegangen; ihre Bodenzinse sind vielleicht identisch mit einigen der unten genannten Zinse unbekannter Herkunft und mit denjenigen des Trutmansgutes.

Mit Urkunde vom 3. April 1327 stifteten die *Herren von Baldegg* – Marquard III. und seine Bruderssöhne Johans I. und Albrecht – eine Kapelle «ze Baldegk zwüschen den vorburgen» zu Ehren der Heiligen Jost, Katharina und Martin. An die 5 Mark Geld betragende Pfründe steuerten Johans und Albrecht u. a. 1 Malter Haber, 2 Mütt Kernen und 2 β zu Meisterschwanden bei²⁶³; diesem Zins begegnen wir noch um 1400²⁶⁴. Da die Pfründe von 1525 bis 1638 unbesetzt war, gingen große Teile des Pfrundeinkommens verloren. Schon 1538 entrichteten nur noch

²⁵⁹ StaA Wettingen 593.

²⁶⁰ StaA Wettingen 630; 634; 635; 646.

²⁶¹ Vgl. StaA 6023 und 4484. Heinrich zer A, vermutlich ein Sohn Burkards (1428, tot 1454), war Ammann zu Gnadenthal.

²⁶² StaA Wettingen 559.

²⁶³ Gfrd. 17, 256. QW I/2 No. 1373 (mit falscher Lokalisierung).

²⁶⁴ ESTERMANN, *Hochdorf*, 137 (die 2 β in 3 Hühner umgewandelt).

die vornehmlich dem Kloster Kappel zinspflichtigen Güter alljährlich «1 mütt kernen sant Josten gan Baldegg», eine Abgabe, die nachher auch verschwinden sollte²⁶⁵.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts finden wir die *von Mure zu Zürich* im Besitz der vom Kloster Allerheiligen stammenden «Bumans schüppos» und des Gutes, «dz man nempt das güt von Hinderburg». Am 23. Januar 1437 verkaufte Elsbetha von Mure, Frau des Pentelli Hagnower, u. a. 4 Mütt Kernengeld von diesen Gütern zu Meisterschwanden dem Kloster Hermetschwil²⁶⁶, das diese Einkünfte jedoch zwischen 1440 und 1457 wieder veräußerte²⁶⁷.

Schon Ende des 14. Jahrhunderts dürfte eine Familie *Trutman* über Grundeigentum in Meisterschwanden verfügt haben. Ein Güterberein von etwa 1440 nennt als Landanstößer «Trutmans güt, dz nu in die grafschaft hört».²⁶⁸ Tatsächlich verkaufte 1438 Heinrich Rey, früher Untervogt zu Fahrwangen, jetzt Bürger zu Zürich, den Herren von Hallwil 4 Mütt von seinem 6 Mütt Kernen abwerfenden Hof zu Meisterschwanden (Trutmansgut ?) zu Händen des Weibelamtes der Grafschaft Fahrwangen²⁶⁹. Nach der Auflösung des Weibelamtes zogen die Hallwil seit 1494 die damals noch 3 Mütt Kernen betragenden Einkünfte dieses «forsters güt (forster = Weibel) von Fahrwangen», später kurz «forsteramt» genannt, an sich²⁷⁰. Um 1599 finden wir dieses ehemalige Amtseinkommen des Landgerichtsweibels in den Händen der Erben des Schultheißen Frey zu Baden²⁷¹, von denen es offenbar die Bebauer oder die Hallwil zurückgekauft haben. Die 1438 von Heinrich Rey zurückbehaltenen 2 Mütt Kernen scheinen über seine Schwesteröhne (Schmid zu Fahrwangen) an einen der folgenden Bodenzinsgläubiger gekommen zu sein.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts werden einige Zinsbezüger genannt, bei denen völlig unklar ist, woher ihre Rechte kommen; sie seien hier nur cursorisch erwähnt: 1538 bezogen Adrian Grebel «uff dem see» und Hans Sigrist auf dem Eichberg je 2 Mütt Kernen vom Hof, der haupt-

²⁶⁵ StaZ F II a 70.

²⁶⁶ Aarg. Urk. XI Hermetschwil No. 53.

²⁶⁷ Sta A 4532 Hermetschwiler Urbare von 1426 und 1457.

²⁶⁸ StaZ C II 10 172b.

²⁶⁹ Hallw. A. 1438, 25. Nov. Vgl. RQ II/1, 611.

²⁷⁰ Hallw. A. Zinsrödel ab 1494.

²⁷¹ Hallw. A. 1599 Urbar.

sächlich dem Kloster Kappel bzw. dem Amt Kappelerhof zinste²⁷²; 1539 zählten zu den Bodenzinsgläubigern des Döbelihofes Meister Heinrich Wey, Chorherr zu Münster, mit 4 Mütt Kernen, Hans Kottmann zu Bettwil mit 3 Mütt Kernen und die Kirche Birrwil mit 5 Viertel Kernen²⁷³.

Dem Kirchengut Seengen flossen aus einigen von der Reformation unberührt gebliebenen Jahrzeiten 5 Viertel Kernen zu²⁷⁴.

1570 überließen die Twingherren auch der Gemeinde Meisterschwanden rund 30 Jucharten Allmendland zur beliebigen Nutzung um den jährlichen Bodenzins von 5 Mütt Kernen, für den die Geschworenen Trager waren²⁷⁵. 2 1/2 Mütt dieses Bodenzinses finden wir 1667 im Besitz der Gnädigen Herren²⁷⁶. Weiteres Gemeinwerchland im Gebiet des Müli-
bül (2 1/2 Mannwerk Mattland und 2 1/2 Jucharten Ackerland) wurde von den Herrschaftsherren zwischen 1570 und 1599 um den Jahreszins von 2 Mütt Kernen an Einzelpersonen abgegeben²⁷⁶.

5. Tennwil²⁷⁷

Wie wir dem zweiten Güterbeschrieb der Acta Murensia entnehmen können, vergabte zwischen 1179 und 1189 ein Ritter Chuno von Sempach, Mönch zu Muri, dem *Kloster Muri* neben Gütern zu Sempach, Eich und Mettenwil auch 3 Tagländer (= Schupposen ?) zu Tennwil (ad Tenwile III [diurnales])²⁷⁸, die in einem päpstlichen Schutzbrief von 1189 erste Erwähnung finden (predium Tennenwile)²⁷⁹. Später scheint das Kloster weiteres Grundeigentum zu Tennwil erworben zu haben, denn das habsburgische Urbar von 1306 überliefert, daß sich die Muri-
güter in diesem Dorf aus sechs unter österreichischer Vogtei stehenden Schupposen zusammensetzten²⁸⁰, die laut einem fast gleichzeitigen muri-

²⁷² StaZ F II a 70.

²⁷³ Hallw. A. 1539, 16. Dez.

²⁷⁴ Sta A 6023 und Anm. 273.

²⁷⁵ Hallw. A. 1570, 11. Nov.; 1599 Urbar.

²⁷⁶ Sta A 881; 886.

²⁷⁷ Bei den im QW I/1 genannten Besitzungen der Kommenden Hohenrain (No. 517) und Thunstetten (No. 826) handelt es sich nicht um solche in Tennwil, wie dort fälschlich angenommen wird, sondern um solche in Daiwil bei Willisau (1246 Teinwile, 1306 Tenwile).

²⁷⁸ Acta Murensia, 86. Zur Identität des Ritters Chuno vgl. BOESCH, *Sempach im Mittelalter*, 1948, S. 26, 83, 84.

²⁷⁹ Acta Murensia, 121; vgl. 117 (Schutzbrief von 1179).

²⁸⁰ HU I, 170.

schen Einkünfterodel (1310/20) eine jährliche Abgabe von 4 Mütt Kernen und 1 Z 15 β 8 ϑ leisteten²⁸¹. Erste genauere Kunde über die Güter gibt uns ein Urbar des Klosters von etwa 1376/89²⁸²: Die Güter «von Schongöw» – offenbar das alte zum Salhof Schongau gehörende «predium» von 1189 – brachten Muri damals 11 β 6 ϑ ein, während «drii schuposen der Tennwilerinen» und «Metzinen von Tennwile güter» 23 β 11 ϑ entrichteten; vier Äcker waren zum Zins von gesamthaft 9 ϑ einzeln verliehen. Die Abgabe von 4 Mütt Kernen war an die Herren von Hallwil veräußert worden. Nach der Abfassung des Urbars erwarb das Kloster weitere 3 β 4 ϑ ab einer Schuppose von «fro Mechten lüten». Eine spätere Notiz in einem sonst gleichlautenden Urbar aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt, daß dem Kloster schließlich nur die 23 β 11 ϑ von den «Tennwilerinnen» Gütern geblieben waren²⁸³. 1667 bezog Muri noch 1 Z 1 β 4 ϑ in Tennwil²⁸⁴. Die übrigen Bodenzinse kamen offenbar im Verlauf des 16. Jahrhunderts an das Kloster Einsiedeln, das noch 1667 über 12 β 6 ϑ von Tennwil verfügte²⁸⁴.

Wie schon oben erwähnt, scheinen die *Herren von Hallwil* vom Kloster Muri um die Mitte des 14. Jahrhunderts 4 Mütt Kernen erstanden zu haben. 1357 vergabte Rudolf II. von Hallwil der Kaplaneipfründe der Burgkapelle zu Hallwil u. a. 1 Mütt Korn zu Tennwil²⁸⁵, eine Abgabe, die wir in den seit 1438 erhaltenen Einkünfterödeln dieser Pfrund stets verzeichnet finden und die nach der Reformation an die Stifterfamilie zurückfiel. Wohl gleichzeitig stiftete er mit 1 Mütt Kernen für den Leutpriester und 1 Viertel Kernen für die Armen von den «guötteren genemptt Bachmans guötter» zu Tennwil eine Jahrzeit in der Kirche Seengen²⁸⁶. Die restlichen 2½ Stück von den 4 Mütt Kernen vergabte Rudolf II. zweifellos an das Kloster Königsfelden, in das um 1354 seine Schwester Udelhild eingetreten war²⁸⁷. Das erste Urbar des Klosters von 1432 führt unter den Einkünften 1 Malter Dinkel und 1 Malter Haber von Tennwil auf²⁸⁸. Bis 1490 sank diese Abgabe auf 3 Mütt Dinkel und

²⁸¹ Sta A Muri 55. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V, 392.

²⁸² Sta A 5002.

²⁸³ Sta A 5004.

²⁸⁴ Sta A 886.

²⁸⁵ Hallw. A. 1357, 6. April.

²⁸⁶ Hallw. A. Jzb S 12. August.

²⁸⁷ Vgl. Sta A Königsfelden 250.

²⁸⁸ Sta A 464.

2 Mütt Haber²⁸⁹, Einkünfte, die vom Hofmeisteramt Königsfelden noch 1667 erhoben wurden²⁹⁰.

Zusammen mit den Besitzungen in Meisterschwanden erwarb das *Kloster Kappel* auch Güter in Tennwil. So kaufte es 1285 von Gottfried von Hüenberg u. a. ungefähr 8 Stuck in Tennwil (1306: 5 Mütt Kernen, 17 β)²⁹¹. 1306 vergabte Katharina Bochsler, die Gattin Hartmanns I. von Hallwil, dem Kloster drei kleinere Güter zu Tennwil, die zusammen 2 Mütt Kernen, 3 Malter Dinkel, 3 Malter Haber, 2 Viertel Gersten, 11 β , 9 Hühner und 30 Eier einbrachten²⁹². Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurden auch diese Bodenzinse vereinheitlicht und offenbar stark reduziert, denn der erste Einkünfterodel des Klosters von 1420 erwähnt lediglich 7 Mütt Kernen zu Tennwil, die von einem einzelnen Bauern geleistet wurden²⁹³. 1525 finden wir zwei Bodenzinspflichtige, die 6 und 2 Mütt Kernen schuldeten²⁹⁴. Während die Abgabe von 6 Mütt bis 1667 in den Händen des Klosters bzw. des Standes Zürich blieb, wurden den Herren von Hallwil, veranlaßt durch die Reformation, 1526 die 2 Mütt zurückgegeben²⁹⁵.

Wie die Kammeramtsurbarke des Stiftes Beromünster von 1324 und 1346/47 bezeugen, verfügte dieses Stift über den Zins von 1 β von Uli Zitis Gut in Tennwil²⁹⁶, der später aus den Quellen verschwindet. Möglicherweise deutet das Ehrschatzrecht des Stiftes an einigen Parzellen in Tennwil, das erst 1667 in eine jährliche Abgabe von 1½ Imi Kernen umgewandelt wurde, auf die frühere Zinspflicht hin²⁹⁷.

Als weitere Bodenzinsgläubiger sind die Deutschritterkommende Hitzkirch mit 6 Viertel Kernen²⁹⁸, die Kirchgemeinde Seengen mit 5 Viertel 3 Vierling Kernen²⁹⁹, und die Pfarrpfund Lenzburg mit 1 Batzen zu nennen³⁰⁰. Diese Zinse lassen sich alle erst seit dem 16. Jahrhundert er-

²⁸⁹ StaA 467.

²⁹⁰ StaA 886. Vgl. StaA 530 und 541.

²⁹¹ UBZ V No. 1913; vgl. UBZ VIII No. 2837.

²⁹² UBZ VIII No. 2835.

²⁹³ StaZ F II a 55 a.

²⁹⁴ StaZ F II a 55.

²⁹⁵ Hallw. A. 1526, 3. Dez.

²⁹⁶ QW II/1, 51 und 166.

²⁹⁷ StaA 886.

²⁹⁸ StaZ F II a 70.

²⁹⁹ Gde. A. Seengen 1604.

³⁰⁰ Taschenbuch Aarg. Hist. Ges. 1916, 36.

kennen, zum Teil (Kirchgemeinde Seengen) handelt es sich um vor-reformatorische Jahrzeiten.

Wie schon oben eingehend erörtert, ersteckten sich die Befugnisse des Dinghofes uffen Dorf zu Seengen auch auf bäuerliche Eigengüter zu Tennwil³⁰¹; an die Vogtsteuer (1 $\%$ 5 β) leisteten diese Tennwiler Pertinenzien 2 β 11 ϑ . Diese vogtsteuerpflichtigen Güter waren 1346 auf die fünf damaligen Höfe zu Tennwil aufgeteilt und setzten sich nur noch aus einzelnen Parzellen zusammen, die fast alle mit Jahrzeiten belastet waren. Im 15. Jahrhundert wurden diese Grundstücke wieder in einer Hand vereinigt³⁰².

6. Alliswil

a) Das Dorf Alliswil

1306 vergabte Ritter Hartmann I. von Hallwil neben andern Gütern auch seine von drei Bauern bewirtschafteten Besitzungen zu Alliswil, die 3 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 Mütt Bohnen, 1 Mütt Nüsse und 1 Schwein im Wert von 5 β eintrugen, an das *Kloster Kappel*³⁰³. 1420 hatte dieses Gut ein einzelner Bauer für den reduzierten und vereinheitlichten Bodenzins von 5 Mütt Kernen inne³⁰⁴. Nach 1420 muß das Kloster diese Einkünfte veräußert haben, da sie in den Urbaren des 16. Jahrhunderts nicht mehr genannt werden.

Eine Bereinigung des hallwilschen Laienzehnten zu Hallwil und in den umliegenden Dörfern von 1346 nennt unter den zehntpflichtigen Gütern auch eine Schuppe der *Herren von Rinach* zu Alliswil («ist her Berchtoltz von Rinach») ³⁰⁵, vielleicht ursprüngliches hallwilsches Grundeigentum. Wir vermuten, daß diese Schuppe, vorbehältlich der Vogtrechte, an die Bebauer veräußert wurden. 1428 verkaufte Elly Steinmann, Tochter des Rudi Steinmann selig von Alliswil, ihr väterliches Erbe, das «Steimans gütly» zu Alliswil, welches mit einem Vogtrecht von jährlich 5 Vierdung Haber an Henman (VI.) von Rinach, den Enkel Berchtolds, belastet war, an Rudolf III. von Hallwil³⁰⁶. Schon

³⁰¹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/1 a.

³⁰² Hallw. A. 1459, 18. März.

³⁰³ Hallw. A. 1306, 22. Febr.

³⁰⁴ StaZ F II a 55 a.

³⁰⁵ Hallw. A. um 1420 (Abschrift von 1346).

³⁰⁶ Hallw. A. 1428, 20. Juni.

vor diesem Datum scheinen die Hallwil ein weiteres kleines Gütchen in Alliswil von Jenni von Hüsern erstanden zu haben. Beide Besitzungen waren ab 1429 zusammengeschlossen und wurden gegen den Zins von 6 Viertel Kernen ausgeliehen³⁰⁷.

Auch die auf der Lenzburg niedergelassenen *Truchsessen von Wolhusen* besaßen ein Gut zu Alliswil, das sie durch Ankäufe einzelner Parzellen, so z. B. 1398, mehrten³⁰⁸. 1453 vertauschte Heinrich Truchseß mit Burkard von Hallwil sein ursprünglich 5 Mütt, später 3 Mütt Kernen abwerfendes, jetzt aber wüst liegendes «Truchsassen güt» zu Alliswil gegen Einkünfte zu Lenzburg und eine Barabfindung³⁰⁹. Nutznießerin dieser Einkünfte war die Burgkapelle; sie fielen jedoch nach der Reformation an die Hallwil zurück³¹⁰.

Mit Urkunde vom 7. November 1432 verkaufte *Swederus von Götlikon*, Kuster im Stift Beromünster, sein «Swederusgüt» zu Alliswil um 32 Gl an dessen Bebauer Hensli Müller, der diese Erwerbung schon am 2. November um den gleichen Preis an Rutschman Ment von Gontenschwil weiterveräußert hatte³¹¹. Dieses 2 Mütt Kernen eintragende «Mentgüt» zu Alliswil wurde um 1473 von den Herren von Hallwil erworben³¹².

Seit alters dürfte auch die naheliegende Kirche Leutwil über ein kleines Gütchen verfügt haben, dessen Ertrag von 2 Viertel Kernen 1479 der Kilchmeier den Herren von Hallwil verkaufte³¹³. Den Herren von Hallwil war es somit gelungen, sich in den Besitz des größten Teils der Alliswiler Bodenzinse zu setzen. 1599 standen dem hinteren Haus 9 Mütt Kernen und 1 Malter 11 Viertel Haber, dem vorderen Haus 2 Mütt Kernen, 7 Viertel Haber, 2 Viertel Korn zu³¹⁴.

Die Pfrund Seengen verfügte über ausgedehnte Parzellen im Gemeindebann zu Alliswil, die jedoch in den Widemhof zu Boniswil gehörten³¹⁵. Als eigentliche Bodenzinsgläubiger sind noch die Kirchgemeinde Seen-

³⁰⁷ Vgl. Hallw. A. 1429 Zinsrodel Rudolfs III v. Hallwil.

³⁰⁸ Hallw. A. 1398, 21. April.

³⁰⁹ Hallw. A. 1453, 8. April.

³¹⁰ Hallw. A. Zinsrödel der Schloßkapelle nach 1453.

³¹¹ Hallw. A. 1432, 2. und 7. Nov.

³¹² Hallw. A. 1474 Zinsrodel.

³¹³ Hallw. A. 1479, 10. Jan.

³¹⁴ Hallw. A. 1599 Urbar.

³¹⁵ StaZ C II 10 172b.

gen (5 Viertel Kernen) und die Kirche Pfäffikon (5 Viertel Kernen, 1 Mütt Korn, 1 ℥ Wachs) zu nennen³¹⁶.

b) Der Hof Hüsern (Schwaderloch)³¹⁷

Die ursprüngliche enge Verbindung Hüserns mit dem Einsiedler Meierhof zu Boniswil läßt uns vermuten, daß diese 1331 eindeutig als Steckhof gekennzeichnete Sondersiedlung (von dem invange bi dem sewe ze Hüsern), wenigstens im Kern, schon im 11. Jahrhundert existierte und offenbar von Abt Seliger von Wolhusen als Zubehörde «Bonoltzwiles» an das Kloster Einsiedeln vergabt wurde. Einsiedeln bezog von Hüsern (1217/22: beneficium des Wunders; 1331: ze Hüsern) 1200 Fische³¹⁸, welche laut einer späteren Quelle gedörnt sein sollten (1306: piscium dictos scheiten sicatos)³¹⁹. Der Hof gelangte noch im 13. Jahrhundert, mit diesem Fischzins belastet, als Erblehen an die Herren von Hallwil. 1306 verließ das Kloster die Besitzung, auf Bitte Hartmanns I. von Hallwil, des früheren Inhabers, an dessen Sohn Johannes³¹⁹. 1311 wurde das Kloster Kappel mit diesem Hof belehnt³²⁰. Vor 1331 scheint dieses Lehen jedoch wieder an Einsiedeln zurückgefallen zu sein, erwähnt doch das große Urbar von 1331 keinen Zwischenlehenherrn, sondern einen Bauern als Abgabepflichtigen³²¹.

Neben Einsiedeln besaß offenbar das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen ursprünglich zum Dinghof Nunnwil gehörende Einkünfte auf dem Hof Hüsern (1300: Husira; 1331: schupossa in Hüsern), die sich um 1300 und 1331 auf 3 β und weitere 6 ϑ vom Zehnten beliefen³²². Im Zusammenhang mit dieser Tatsache steht vielleicht der Einsiedler Eintrag von 1331, demnach der mit Hüsern Belehnte neben den Fischen noch 15 ϑ (später 2½ β) «von Richartwile» (Retschwil bei Nunnwil) schuldete³²¹.

³¹⁶ Hallw. A. 1599 Urbar.

³¹⁷ Zur Identität des heutigen Schwaderhofes oder des Schwaderlochs (Gde. Birrwil) mit dem mittelalterlichen Steckhof Hüsern vgl. u. a. UBZ XII No. 2855 a (prope lacum de Seingen); StaZ C II 10 172 b (der «hof ze Hüsern» als Landanstößer an eine Alliswiler Parzelle genannt); Sta A 886 («der stackhof Schwaderloch, welcher vor altem der hof zu Häüseren genandt worden»).

³¹⁸ QW II/2, 48.

³¹⁹ QW I/2 No. 409. UBZ XII No. 2855 a.

³²⁰ QW I/2 No. 575. UBZ VIII No. 3093.

³²¹ QW II/2, 155/6.

³²² QW II/1, 3, 5.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte der Hof Hüsern an die Herren von Hallwil gekommen sein. Ein Erbteilrodel Rudolfs II. von Hallwil von etwa 1405 erwähnt den Hof Hüsern mit 2 Mütt Kernen, die westlich davon liegende und später dazugehörende Hefni mit 2 Mütt Haber³²³. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts stieg der Zins auf 3 Mütt und schließlich, nach der endgültigen Vereinigung der Hefni mit Hüsern (1466), auf 3 ½ Mütt Kernen³²⁴. Diese 3 ½ Mütt gelangten über die Herrschaft Trostberg vor 1667 an das Schloß Lenzburg³²⁵. Einen weiteren Bodenzins von 2 Viertel Kernen entrichtete der Hof Hüsern an die Kirche Birrwil³²⁶. Aus einer um 1500 eingegangenen Geldschuld (25 Gl), die ursprünglich mit 2 Malter Haber verzinst wurde³²⁷, entwickelte sich ein Bodenzins von 11 Viertel Haber an das hintere Haus Hallwil³²⁶.

II. Wandlungen der Grundeigentumsverhältnisse

1. Die Zusammensetzung der Grundeigentümer- und Zinsherrenschicht

Die außerordentlich verwickelten Grundeigentumsverhältnisse in der Herrschaft Hallwil erheischen eine kurze zusammenfassende Darstellung. Da wir aus dem 14. Jahrhundert nur die räumliche Ausdehnung des hallwilschen Grundeigentums und der Widemgüter zu Seengen kennen, da ferner im 15., besonders aber im 16. und 17. Jahrhundert sich die alten Hofeinheiten nicht mehr ausscheiden lassen, sei der Versuch gewagt, die Struktur des Grundeigentums an Hand der Bodenzinse zu untersuchen. Wir müssen dabei in Kauf nehmen, daß auch Rentenzinse, also keine auf ein ursprüngliches Lehenverhältnis zurückgehenden Bodenzinse, mit einbezogen werden. Die bodenzinsfreien bäuerlichen Eigengüter werden natürlich nicht erfaßt. Die verschiedenen Abgaben wurden auf Stuck reduziert¹; die Grundeigentümer oder Zinsherren haben wir

³²³ Hallw. A. um 1405.

³²⁴ Hallw. A. Zinsrödel seit 1443.

³²⁵ Sta A 869; 886.

³²⁶ Hallw. A. 1596, 12. Jan. Sta A 886.

³²⁷ Hallw. A. Zinsrodel 1501.

¹ Zur Stuckberechnung siehe Anhang. Geldzinse oder in Geld umgewandelte Naturalzinse rechneten wir nach folgenden Normen in Stuck um: 1450: 1 Mütt Kernen = 30 β; 1667: 1 Mütt Kernen = 160 β.

in soziale Gruppen eingeteilt. Wir beschränkten uns auf eine Darstellung der Zustände um die Mitte des 15. und 17. Jahrhunderts; genaueste Zahlen geben uns nur die Quellen des 17. Jahrhunderts.

	1450		1667/77	
	Stuck	%	Stuck	%
Kirchenpfründen und Klöster . . .	249	55,1	127	24,5
Adel	46	10,2	122	23,6
Kleriker und Stadtbürger	88	19,4	40	7,7
Bauern	6	1,3	23	4,4
Staat	—	—	71	13,7
Gemeinden ²	63	14,0	135	26,1
	452	100,0	518	100,0

Die zwischen den beiden Stichjahren liegende Reformation (1526/28) hat die ursprüngliche Vormachtstellung der Kirche als Grundeigentümerin und Zinsherrin endgültig gebrochen. Profitiert davon haben Adel, Staat und Kirchgemeinden. Trotz dem Ansteigen der Zinsrechte des Adels ist der prozentuale Anteil der «alten» Grundherren (Kirche, Adel und Stadtbürgerschaft) an den Bodenzinsgefällen in den 200 Jahren von 84,7 % auf 55,8 % gesunken, während sich der Anteil von Staat, Gemeinden und Bauern von 15,3 % auf 44,2 % erhöhte. Diese Zahlen zeigen uns eines der Resultate der Umwandlung des Feudalstaates in den Territorialstaat, der Erstarkung der Stadt-, Dorf- und Kirchgemeinden und eines Teils der Bauernschaft. Die staatlichen Einkünfte sind hauptsächlich während der Säkularisationsperiode der Reformationszeit (Bern: Kloster Königsfelden; Zürich: Kloster Kappel) und während der Niedergangsperiode des Hauses Hallwil im 17. Jahrhundert, die durch bedeutende Verkäufe von Bodenzinsen an das Schloß Lenzburg (Obrigkeit) gekennzeichnet war, entstanden.

Natürlich war die Entwicklung in den einzelnen Twingen verschieden. Pfründen und Klöster hatten 1450 in Seengen (68,1 %) und Egliswil (50,3 %) die größten Einkommen, während 1667 in den gleichen Dörfern das korporative Element (Gemeinden) an der Spitze stand: in Seengen (38,2 %) neben Kirche und Adel, in Egliswil (26,5 %) neben Staat, Stadtbürgern und Kirche. In Fahrwangen folgte auf die Stadtbürger von 1450 (39,8 %) 1667 der Adel (32,2 %), in Tennwil auf die

² Stadt-, Dorf- und Kirchgemeinden.

Kirchen (73,3 %) der Staat (52,7 %). Nur in Meisterschwanden konnten die Kirchen (1450: 57,7 %, 1667: 42,4 %) und in Alliswil der Adel (1450: 40,0 %, 1667: 61,9 %) die Vorrangstellung als Bodenzinsgläubiger behaupten.

2. Die Entstehung eines belasteten bäuerlichen Grundeigentums³

Das noch im 14. Jahrhundert feststellbare unter Vogtei stehende alte bäuerliche Eigen, welches wenigstens in Egliswil und Fahrwangen für die verfassungsrechtliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung gewesen war, spielte schon um 1350 wirtschaftlich keine Rolle mehr. Die «freien» Schupposen hatten sich in ihre Bestandteile aufgelöst und waren in anderen Hofeinheiten aufgegangen; in Egliswil lassen sie sich um 1400 nur noch als Vogtrechtstragereien erkennen.

Um die gleiche Zeit lassen sich jedoch bäuerliche Anstrengungen erkennen, zu möglichst unbelastetem Grundeigentum zu kommen. Gefördert wurden diese Bestrebungen offenbar durch den seit 1350 durch die Pest hervorgerufenen Bevölkerungsrückgang, der es einem Grundherrn vorteilhafter erscheinen ließ, sein Grundeigentum an Bauern zu verkaufen, als wüst liegen zu lassen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaufte z. B. ein Glied der Familie im Kilchhof zu Meisterschwanden vom Stift Beromünster die Schuppose «vor der kilchun», vermutlich zu Erbleiherecht gegen den geringen Rekognitionszins von $1\frac{1}{2}\beta^4$. Urkundlich feststellbare Käufe zu freiem Eigen erfolgten in der Herrschaft Hallwil erst im 15. Jahrhundert. So erwarben in den Jahren 1429–1453 Hensli Sibenmann Vater und Sohn zu Egliswil vom Kloster Oetenbach und von den Kirchen Staufen und Aarau für die Kaufsumme von gesamthaft $14\frac{1}{2}$ Gl ein kleines Gut und verschiedene Parzellen in Egliswil zu vollem Eigen⁵. 1446 erstand Hans Schmid von Seengen von Rudolf IV. von Hallwil um 105 Gl ein Bauerngut zu Seengen⁶. Um die gleiche Zeit erwarb der einflußreiche Meisterschwander Dorfgewaltige Hänsli Walder um 6 Mütt Kernenzins zu Schlieren und 32 Gl vom Kloster Kappel einen größeren, etwa 8 Mütt Kernen geltenden Hof (1449) und vom Stift Beromünster um 28 Gl ein kleineres, mit 1 Mütt Kernen Zins

³ Vgl. P. LIVER, *Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums* (Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF 65, Heft 5, 1946).

⁴ QW II/1, 73.

⁵ StaZ C II 10 No. 262 und 275; C II 11 No. 718.

⁶ Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 346.

belastetes Gut (1459) zu Meisterschwanden zu freiem Eigen^{6a}. Zinsfreiem Grundeigentum wurde große Bedeutung beigemessen; so setzte sich 1539 Hans Hochstraßer zu Fahrwangen, der anlässlich einer Bodenzinsbereinigung ein belastetes Grundstück nicht mehr anzuzeigen vermochte, energisch gegen die Verlegung des Zinses auf Haus, Hofstatt und Baumgarten, «das alls für fry lidig eygen ist erkoufft worden», zur Wehr⁷.

Die wenigsten Bauern des 15. Jahrhunderts verfügten jedoch über die nötigen Barmittel für solche Käufe. Daß trotzdem ein wenn auch belastetes, bäuerliches Grundeigentum entstehen konnte, ist hauptsächlich eine Folge der Zersplitterung der grundherrlichen Bodenzinse und der Entwicklung der Leiheverhältnisse. Die im 13.–15. Jahrhundert in der Herrschaft Hallwil (ohne Burgbezirk) allgemein Eingang findende Erbleihe (siehe unten Abschn. III) brachte feste Rechtsnormen im Verkehr zwischen Grundherren und Bauern. Die frühere Abhängigkeit der Bauern äußerte sich nur noch im fixierten Bodenzins und eventuell im Ehrschatz (= Handänderungsgebühr), die sich in privilegierte, durch das belastete Gut gesicherte, ewige Grundlasten verwandelt hatten – ewige Lasten, weil das Zinsverhältnis nur im Einverständnis des Zinsherrn durch Rückkauf der Bodenzinse durch den Bauern gelöst werden konnte. Bei regelmäßiger Zinszahlung fand der Grundeigentümer kaum mehr Anlaß, sich in die Angelegenheiten des Lehenmannes einzumischen. In den Erbleihenverträgen des 16. Jahrhunderts wird eine Zerstückelung des Gutes ohne Einwilligung des Lehenherrn zwar ausdrücklich verboten; die wenigsten Bauern scheinen sich jedoch an diese Vorschrift gehalten zu haben. Aus dem Eigentum der Grundherren war praktisch, wenn auch nicht rechtlich, ein bloßes ewiges Recht an fremdem (bäuerlichem) Eigen geworden.

Die Entwicklung verlief allerdings in der Herrschaft Hallwil nicht gleichmäßig. Wesentlich für die Entstehung von bäuerlichem Grundeigentum war neben der räumlichen Entfernung des Lehenherrn – je entfernter dieser vom Lehengut war, desto selbständiger walteten die Bauern – die Art und Höhe der Bodenzinse. Das entfernte Kloster Allerheiligen bezog z. B. von seinen Schupposen in Meisterschwanden nur Geldzinse, die bei sinkendem Geldwert stetig an Bedeutung verloren. Das Resultat dieser Entwicklung war ein sinkendes Interesse des Grund-

^{6a} StaA Muri 441. StaA Abschrift der Stiftsrechnungen Berom.

⁷ Hallw. A. 1539, 16. Dez.

herrn an diesen fixierten Einkünften (Erblehen), was eine frühzeitige Zerstückelung der Güter und damit die Verwischung des Lehenbandes schon Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts zur Folge hatte. Dem Kloster Kappel und dem Stift Beromünster, beides näher gelegene Gotteshäuser, standen dagegen in Meisterschwanden Getreideabgaben zu (Kappel bzw. Stand Zürich: 14 Mütt Kernen, Beromünster: 3 Malter Korn und Haber), mit denen bei sinkendem Geldwert steigende Preise erzielt werden konnten. Diese Grundherren waren deshalb an der Erhaltung ihrer Lehenrechte stärker interessiert und erneuerten in gewissen Zeitabständen die Verträge (Stand Zürich/Kappel) oder beharrten bis ins 17. Jahrhundert auf dem Ehrschatzrecht (Beromünster). Trotzdem konnten auch diese Lehenherren eine Zerstückelung der Güter nicht verhindern. Der Bodenzins wurde schließlich zu einer die Eigentumsverhältnisse kaum mehr berührenden Grundlast. So konnte es Mitte des 17. Jahrhunderts in Egliswil zu der paradoxen Erscheinung kommen, daß bei einem wieder in ein Handlehenverhältnis gekommenen Hof, der sich aus bodenzinslich belasteten Parzellen zusammensetzte, scharf zwischen den alten «Bodenzinsen» und dem neuen «Lehenzins» unterschieden wurde (siehe nachfolgend Ziff. 3).

Ausdruck findet diese praktische «Freiheit» der Bauerngüter, welche in ihrem Umfang zu alledem schon längst nicht mehr mit den ursprünglichen grundherrlichen Höfen übereinstimmten, sondern sich aus einem bunten Gewirr von ehemals grundherrlichen Hofsplittern zusammensetzten⁸, seit dem Ende des 16. Jahrhundert in der stereotypen Formel der Gültbriefe, daß der Hof neben dem «marchzähligen bodenzins» und dem «gewöhnlichen zehnten» «frey ledig eigen» sei⁹. Die wenn auch belastete Freiheit der Bauernhöfe war nicht nur in das Volksbewußtsein übergegangen, sondern auch von der Kanzleisprache angenommen worden. Konsequenterweise konnte sich denn auch die Obrigkeit erlauben, mit der Bodenzinsrenovation von 1667/77 die letzten Reste der Beziehungen zwischen Bauern und Grundherren endgültig zu lösen und die Bodenzinse auch rechtlich zu einer auf einem abgegrenzten Zinsbezirk liegenden Reallast zu stempeln (siehe unten Abschn. III).

⁸ Siehe achttes Kapitel, Ziff. I/2.

⁹ Beispiel: Sta Z B I 92, 285: 1590, 30. Nov. Egliswil: Bodenzinse: 14 Mütt 1 Viertel Kernen, 1 Malter Haber, 1 $\frac{1}{2}$ Wachs; «und ist diser gwerb mit dheinen andern zinszen wytter beschwärt noch beladen, sondern one den gewonnlichen zehenden fry ledig eigen».

3. Neue unfreie Leiheverhältnisse – Der Herren von Zürich Höfe zu Egliswil

Die Umwandlung des Lehenlandes in bäuerliches Eigenland barg natürlich auch gewisse Gefahren in sich. Die Marktorientierung der Bauern, die mit der «Freiheit» der Höfe einherging, machte die Großbauernschicht abhängiger vom Geld und empfindlicher gegen Preisschwankungen. Da einer hypothekarischen Belastung der «freien» Höfe nichts im Wege stand, verschafften sich die Bauern in zunehmendem Maße Geld mit Hilfe der seit dem 16. Jahrhundert aufkommenden Gült Darlehen¹⁰, so daß es nicht verwunderlich scheint, daß schon seit Ende dieses Jahrhunderts verschuldete Bauernhöfe wieder in größere Abhängigkeit gerieten. Die einzigen Beispiele für diese Vorgänge finden wir in unserem Untersuchungsgebiet in Egliswil.

Am 25. April 1581 kaufte das Obmannamt der Stadt Zürich von Hausi Bolliger um 1050 Gl dessen Hof zu Egliswil. Der ein Haus, 6½ Mannwerk Mattland und 31 Jucharten Ackerland umfassende Hof schuldete vier Zinsherren 5 Mütt 1½ Viertel Kernen und trug eine Gültlast von 440 Gulden. Dem Verkäufer wurde der Hof zu Handlehenrecht¹¹ «um den halben teil aller erwachsenen gepflanzten fruchten» wieder verliehen¹². Die schweren Bedingungen veranlaßten allerdings den Lehenmann schon 1583, seine Lehenherren zu bitten, noch weitere Grundstücke zum Lehen hinzuzukaufen. Am 29. November 1584 kaufte deshalb Zürich um 1000 Gl ein weiteres aus 4 Mannwerk Mattland und 22 Jucharten Ackerland zusammengesetztes Gut zu Egliswil, das alljährlich 2 Mütt 3 Viertel Kernen Bodenzins zu erlegen hatte und eine Gültlast von 460 Gl trug¹³.

Den ganzen Hof von rund 22½ ha, dem als Pertinenz das Recht auf 200 Garben Stroh vom Zehnten zu Egliswil anhing, veräußerte Zürich am 5. Juli 1617 um 3000 Gl an Hans Hartmann Gruner, den Müller zu Seon. 1000 Gl blieben als Gült auf dem Hof stehen; die restlichen 2000 Gulden sollten bis 1620 in vier Raten bezahlt werden¹⁴. Vor 1624 und 1630 verkaufte Gruner diesen Hof stückweise an einige Egliswiler Bauern,

¹⁰ Siehe achttes Kapitel, Ziff. III/3.

¹¹ Zum Handlehenverhältnis, einem Zeitpachtverhältnis im heutigen Sinn, vgl. unten Abschn. III.

¹² StaZ B I 91, 647.

¹³ StaZ B I 91, 787 und 835.

¹⁴ StaZ B I 93, 433.

welche 1624 und 1630 Teile der Anrechte auf das Zehntenstroh weiterveräußerten¹⁵. Zürich, das immer noch 1000 Gl auf diesen Gütern stehen hatte, sah sich in seinen Rechten beeinträchtigt und verlangte am 23. Februar 1632 die sofortige Rückzahlung der 1000 Gl; gleichzeitig machte es ein vermeintliches «Erblehenrecht» geltend und verlangte den Rückfall des Hofes¹⁶. Da der Hof jedoch nach dem Verkauf von 1617 kaum mehr Erblehenqualität aufwies, dürfte dieses Begehren nicht von Erfolg begleitet gewesen sein; spätere Zürcher Akten melden denn auch nichts mehr davon.

Ende 1645 starb Hans Lüscher von Egliswil, genannt Kolihans, seinen Erben ein infolge langjähriger Prozeßhändel arg verschuldetes Heimwesen hinterlassend. Unter den Schulden ist besonders ein kurzfristiges versichertes Darlehen von 600 Gl und ein weiteres unversichertes Darlehen von 1400 Gl von der Stadt Zürich zu erwähnen. Im Geltstag wurde am 20. Oktober 1646 der Hof der Stadt Zürich als dem Hauptgläubiger zugeschlagen¹⁷. Die Witwe Elsi Feldmann machte ihrerseits das Recht auf ihr eingebrachtes Frauengut geltend und verlangte die Überantwortung des Hofes, gegen das Versprechen, die Schulden zu bezahlen. Um das Recht auf den Hof entspann sich ein bis 1652 dauernder Prozeß, der mehrmals durch sämtliche Instanzen bis vor den Rat zu Bern gelangte. Letzterer entschied am 11. Mai 1652, daß der umstrittene Hof der Stadt Zürich rechtmäßig zugehöre, diese dagegen der Feldmannin gutwillig 390 Gl schenken sollten¹⁸. Trotz des Prozesses war Zürich seit 1646 praktisch Besitzer des Hofes, der sich aus einem Haus mit Speicher und Keller, 16 Mannwerk Matten, 3 Jucharten Weide und 49 Jucharten Ackerland zusammensetzte und jährlich acht verschiedenen Bodenzinsgläubigern etwa 9 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber u. a. entrichtete¹⁹. An Gülden und kurzfristigen Schuldverschreibungen lasteten rund 2200 Gl auf dem Hof; die gesamte Schuldenlast – mit Einschluß der verfallenen Zinse, Herrschaftsrechte, Erbschaftsansprüche, Lidlöhne usw. – betrug nach der Ganthandlung von 1646 rund 5200 Gl, bei Zurechnung des Zürcher Blankodarlehens von 1400 Gl sogar 6600 Gl²⁰.

¹⁵ Hallw. A. 1624, 24. Febr.; 1630, 18. Dez.

¹⁶ StaZ B I 94, 13.

¹⁷ StaZ B I 94, 669, 681, 685, 701, 705; B I 103, 457.

¹⁸ StaZ B I 94 und 95.

¹⁹ StaZ B I 95, 45.

²⁰ StaZ B I 103, 457.

Des Kolihsen Hof wurde 1649 um weitere 2 1/2 Mannwerk Mattland und 6 1/2 Jucharten Ackerland vermehrt, als der Stadt Zürich der dritte Teil eines verganteten Hofes zu Egliswil mit der entsprechenden Bodenzins- und Gültenlast (550 Gl) zufiel²¹.

Der ganze, rund 25 ha umfassende Hofkomplex wurde von der Stadt Zürich zu Handlehenrecht an einen Lehenmann ausgegeben, der die alten Bodenzins und andere Hofabgaben – rund 11 Mütt Kernen und 13 Gl – an die verschiedensten Zinsherren zu entrichten hatte und zusätzlich dem Lehenherrs einen beträchtlichen, in der Höhe veränderlichen Lehenzins schuldete, der ursprünglich auf 25 Mütt Kernen und 25 Mütt Roggen festgesetzt war²². Der erste Lehenbauer Caspar Kleiner konnte sich trotz dieser hohen Abgabenlast auf dem Hof halten, weil er in Egliswil noch als Schulmeister amtierte, neben dem Lehenhof ein eigenes Gütchen besaß und wegen seiner zahlreichen Kinder keine fremden Knechte benötigte²². Nach Caspars Tod fiel das Eigengütchen an die verschiedenen sich verselbständigenden Erben, so daß sich der älteste Sohn und neue Lehenmann Jakob Kleiner 1661 genötigt sah, Zürich um eine Zinsreduktion auf 35 Mütt halb Kernen und halb Roggen zu bitten²². Da Zürich zu diesem Schritt nicht geneigt war, ging das Lehen schließlich 1662 um 40 Mütt an den Zehntenfuhrmann Toni Russer, vermutlich von Aesch im Zürichbiet, über, dessen Witwe allerdings schon 1663 um Zinsreduktion auf 35 Mütt bat²³. Wie ein Lehenbrief vom 25. Juni 1672 beweist, war der Lehenzins tatsächlich auf 20 Mütt Kernen und 15 Mütt Roggen reduziert worden²⁴. Da der Zins den Gemeindeangehörigen von Egliswil zu hoch war, finden wir auch später stets Ortsfremde auf dem Lehenhof²⁵. Der Hof war den Gemeindengenossen von Egliswil stets ein Dorn im Auge, da er als Handlehen nicht der freien Erbteilung unterlag und deshalb wegen seines Umfangs eine doppelte Gemeinderechtigkeit beanspruchte. 1801 wurde der Zürichhof, dessen Wert im Jahre 1784 noch auf 12510 Gl veranschlagt worden war, um 21 525 Gl von der helvetischen Regierung an die Ge-

²¹ StaZ B I 95, 129; B I 103, 55.

²² StaZ B I 96, 9.

²³ StaZ B I 96, 25, 57.

²⁴ StaZ B I 96, 465.

²⁵ Reg.Egl. 18. Jahrhundert: Vollenweider von Hedingen, Rosenstock von Riesbach, Beerli von Ottenbach.

meinde Egliswil verkauft, welche ihn parzellenweise an verschiedene Gemeindegossen veräußerte²⁶.

Während des 17. Jahrhunderts wurde den Lehenbauern regelmäßig die einträgliche Zehntenfuhr, d. h. die Überführung des Zehnten der Pfarrei Seengen nach Zürich, überlassen.

III. Die Entwicklung des Leihrechts und der Bodenzinse

1. Das Leihrecht¹

Abgesehen vom Burgbezirk, dessen Matten jeweils nur kurzfristig zur Nutzung verpachtet wurden, war in der Herrschaft Hallwil das gesamte grundherrliche Besitztum mindestens seit dem 13. Jahrhundert zu Lehen ausgegeben. Wo wir im 14. und 15. Jahrhundert herrschaftliche Eigenbaubetriebe erwähnt finden, geht stets eindeutig aus dem Wortlaut der Quellen hervor, daß diese Höfe erst nachträglich von den Grundherren an sich gezogen und von diesen nur während kurzer Zeit bewirtschaftet worden waren².

Wie sich aus den Quellen ersehen läßt, hat seit dem 15./16. Jahrhundert im allgemeinen die Erbleihe die Beziehungen zwischen Grundeigentümern und Bauern geregelt; die einzige Ausnahme bildeten die spät entstandenen Schloßhöfe und der Egliswiler Zürichhof des 17. Jahrhunderts, die zu Handlehenrecht verliehen wurden.

Über die frühe Entwicklung der Erbleihe in der Herrschaft Hallwil sind wir nur schlecht unterrichtet. Die erste urkundliche Erwähnung fällt in das Jahr 1275, als der hallwilsche Amtmann Rudolf von Kulm bestätigte, daß ihm die Einsiedler Hube zu Seengen, die er von einer Frau Chindina gekauft habe, zusammen mit anderen Besitzungen zu beschränktem Erblehen – als Erben werden ein künftiger Nachkomme (proles) oder die Schwiegereltern genannt – verliehen worden seien³. Tatsächlich werden 1346 die unter hallwilscher Vogtei stehenden Güter

²⁶ Reg. Egl.

¹ Vgl. P. LIVER, *Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums*. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 334f.

² Vgl. StaA Wettingen 455 (1346).

³ Stiftsa. Einsiedeln (Kopie im Hallw. A.). QW I/1 No. 1181.

der Klöster Einsiedeln und Rheinau zu Seengen als «eigen . . . dez gotzhuses» und als «erbe» (=Erblehen) der Bauern bezeichnet⁴.

Neben der Erkenntnis, daß Bauern auf «eigenem» Grund und Boden einen größeren Ertrag erarbeiten, somit sicherere Zinse garantieren, dürfte die nach 1350 (Schwarzer Tod) einsetzende Wüstungsperiode zur allgemeinen Einführung der Erbleihe geführt haben. 1443 verlieh die Kirchgemeinde Seengen das Gut «im Loch» dem «bescheiden Ülin Wirz und sinen erben». Seit 1450/53 wurden jeweils die Steckhöfe Eichberg und Hüsern, 1481 wird urkundlich der Hof von «Rinow» von den Herren von Hallwil zu Erblehen ausgegeben⁵. Der Vertrag von 1481 enthält neben der Festsetzung des unveränderlichen Zinses die ausdrückliche Verpflichtung des Beliehenen, den Hof in Ehren zu halten und nicht ohne Wissen des Grundherren zu veräußern. Zur Sicherung hatte der Lehenbauer zwei Bürgen zu stellen, ein Verfahren, dessen sich im 14./15. Jahrhundert auch das Stift Beromünster bediente⁶. Komplizierter waren die Verträge mit den jeweiligen Steckhofbauern. Um überhaupt Lehenleute für diese, während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Malen wüst liegenden Höfe zu finden, wurde meistens der erste Jahreszins erlassen und die späteren Zinse von Jahr zu Jahr bis zum vertraglichen Erblehenzins gesteigert. Mit dieser Vergünstigung waren allerdings dann verschiedene Auflagen verbunden. 1456 ist für den Hof Eichberg «beret worden, dz er (der Lehenmann) den hoff vor 12 jaren nit uff geben sol an not; det ers aber, so sol er die geschenken zins wider um geben». Wesentlich war ferner die Verpflichtung, bei Antritt des Lehens die Äcker und Matten zu säubern und die Besetzung einzufrieden. Mit der Verleihung verbunden war stets die Bedingung, «dz er (der Lehenmann) und sin erben mit hus da sin sond». Zu diesem Zweck hatte der Lehenmann ein Haus zu errichten, «dz einer da wol hus gehaben möge, mit dach und gemach und was dar zu gehört und notdurftig ist». Der Lehenmann sollte den Hof so in Ehren halten, «dz er besser sig, dene er dar zû kam». Bei Auflösung des Lehenverhältnisses oder Verkauf der Lehenrechte durch den Lehenmann sollte der Hof «ungemet und wol gehaget» übergeben werden.

Erschöpfende Auskunft über die Leihverhältnisse gibt uns ein Urbar

⁴ Hallw. A. um 1346

⁵ Hallw. A. 1443, 9. Dez.; 1445 ff. Leihverordn. Burkards v. Hallwil; 1481, 25. Mai.

⁶ QW II/1, 140/1.

des Amtes Kappel der Stadt Zürich von etwa 1540⁷. Die darin aufgezzeichneten Rechtssätze dürften dem 15., wenn nicht dem 14. Jahrhundert entstammen. Sie hatten auch für unser seit alters zum Zürcher Wirtschaftsraum gehörendes Gebiet Geltung, um so mehr, als vor der Reformation das Kloster Kappel über ausgedehntes Grundeigentum in der Herrschaft Hallwil verfügte und seit 1490 die Kommende Künsnacht Obereigentümerin der Pfrundgüter der Pfarrei Seengen war. Nach 1526 wurde der Stand Zürich Rechtsnachfolger beider Gotteshäuser. Das Kappeler Gut schrumpfte zwar auf die Höfe Tennwil und Meisterschwanden zusammen, doch gelang es später Zürich, einen großen Handlehenhof in Egliswil zu erwerben.

Das Kappeler Urbar kennt zwei Arten von Lehen: Handlehen (= Lehen auf Lebenszeit) und Erblehen⁸. Beiden Leihearten sind einige sehr allgemein gehaltene Vorschriften gemeinsam. So sollte der Hof mit seinen Zubehörden in Ehren gehalten und ohne Gunst, Wissen und Willen der Amtleute des Klosters nicht zerstückelt werden. Bei beiden Leihearten war eine Veränderung der Bewirtschaftungsform – Umwandlung der Äcker in Matt- und Weideland – verboten, «damit dem zechenden kein abbruch beschâch». Weder Heu, Stroh noch Mist durfte vom Hof verkauft noch auf andere Güter gelegt werden. Auf allen Höfen beider Typen mußten weitere Gefälle, wie «vogtstür, zinspfenning, jarzit selgrât» vom Lehenmann selbst getragen werden. Auf weitere Vorschriften (Winmäni, Ertagwen usw.) treten wir hier nicht ein, da sie in der Herrschaft Hallwil nicht vorkamen. Die rechtlich wesentlichen Artikel der Kappeler Aufzeichnung weisen nun aber bedeutende Unterschiede zwischen den beiden Leihetypen auf.

Beim Handlehen kannte man nur eine Leihe auf Lebenszeit. Beim Tod des Lehenmannes fiel der Hof dem Kloster heim, wurde jedoch, bei pflichtgetreuer Bewirtschaftung, ususgemäß dem ältesten Sohn zu Händen der Nachkommen wieder verliehen. Kam der Lehenmann seinen Pflichten nicht nach, so konnte er vom Hof gestoßen werden. Der Lehenmann hatte für «zins und mißbuw» für drei Jahre «zwon habliche bürgen» zu stellen, und diese nach Ablauf der Zeit auf Anforderung des Klosteramtmanns zu ersetzen. Der Bodenzins war veränderlich und

⁷ StaZ F IIa 58, 312ff.

⁸ Ein kurtzer bericht, wie man untzhar ze Cappell mit den handlehen und erblehen gehandelt und wie man die verlychen hett.

konnte vom Lehenherrn erhöht werden⁹, doch sollte dieser bei Hagel und Mißwachs einen billigen Zinsnachlaß gewähren. Falls es etwas «an der behusung und anderem zimber des hoffs» zu bauen gab, hatte der Lehenmann das Holz auf die Hofstatt zu führen und die «werchlüte» zu verköstigen, dem Lehenherrn aber lag die Bezahlung des Werklohnes ob. Bei Streitigkeiten um den Lehenhof konnte nur der Lehenherr auf eigene Kosten als Prozeßpartei auftreten. Bemerkenswert ist noch die Vorschrift, daß kein Obstbaum (bârender boum) geschlagen werden durfte oder er müßte denn ersetzt werden; ferner durfte Wald, der zu einem Hof gehörte, nicht gerodet werden, wie denn auch Holz weder verkauft noch verschenkt werden durfte. Die Unfreiheit des Handlehenverhältnisses geht schließlich eindeutig aus dem Passus hervor: «Es sol ouch jeder lechenman geloben, miner heren nutz ze fürderen und schaden ze wenden getrûwlich und ongarlich.»

Beim Erblehenverhältnis wurde der Hof nicht nur einem einzelnen Lehenmann, sondern seiner ganzen Deszendenz geliehen¹⁰; durch Kauf konnte der Hof – allerdings nur in seiner Gesamtheit – an eine andere Deszendenz übergehen. Der Erblehenzins war ein für allemal fixiert und durfte auch bei Erbetterung des Gutes nicht gesteigert werden¹¹, dafür wurde dem Lehenmann bei Mißernte auch kein Nachlaß gewährt, eine Satzung, die, im Gegensatz zum bernischen Recht¹², im Gebiet der Herrschaft Hallwil allgemein Geltung hatte¹³. Der Hausbau und eventuelle Renovationen fielen ganz zu Lasten des Lehenmanns. Prozesse um die Marchen und den Bestand des Hofes führte der Lehenmann auf eigene Kosten, der Lehenherr sollte ihm nur «mit urbern, rōdlen oder brieffen bystendig und behulffen sin».¹⁴ Bei Wechsel des Leheninhabers

⁹ «... widergelichen, etwan umb den vordrigen zins, etwan hat man den zins umb ein zimlichs gemeeret, nach gestalt und gelegenheit der löuffen und der gütern».

¹⁰ «so wirt der selb hoff oder güt von einer hannd in die andern dem geblüt nach geerbt».

¹¹ «und sol der zins dem lechenman nit gemeeret, noch er wyter beschwārdt werden, dann wie im in anfang gelichen und angedinget ist, in was werd und eer joch der hof iemer kumpt».

¹² Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II 339/40.

¹³ Beispiel: Stadta. Aarau 951 Bereinigung des Gutes der Kirche Aarau in Seengen 1632: Der Lehenmann hatte den Bodenzins zu zahlen «wider alle inryßende zufäll, mengel und landtgepresten, alls thüre, hunger, brunst, krieg, hagel, wind, ryffen und misgewechs».

¹⁴ Auch hier eine Abweichung vom bernischen Recht, vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 339.

wegen Tod oder Verkauf mußte der Hof vom Lehenherrn wieder empfangen werden; falls eine Ehrschatzpflicht auf dem Hof lag – was bei den Kappeler Gütern in der Herrschaft Hallwil nicht der Fall war – mußte der neue Lehenmann diesen entrichten. An der Besserung (übernutz) hatte Kappel ein Vorkaufsrecht, wobei der Preis um den Ehrschatz oder eine vertraglich festgelegte Summe niedriger sein sollte – eine Bestimmung, die die Höfe in der Herrschaft Hallwil offenbar nicht berührte, da die Erblehenbriefe von 1605 und 1607 für die Höfe Tennwil und Meisterschwanden lediglich erwähnen: «Aber ir gerechtigkeit und beßerung besagts hofs mögend sy wol versetzen oder sammethafft verkouffen, wie sy wöllend, doch unß und unßern nachkommen an dem vorbestimbtten eerbzinß und gerechtigkeit ohne schaden und abgang.»¹⁵

Drei Bestimmungen dieses im 15./16. Jahrhundert zur Norm werden- den Erbleiheverhältnisses haben nach unserer Ansicht das Eigentum des Bauern am Lehengut zur Tatsache werden lassen:

1. Der fixierte Erblehenzins war unabhängig vom Ertrag des Gutes.
2. Der Bauer war selbst Partei im Prozeß um das Gut, das er bebaute.
3. Er konnte das Gut, unter Wahrung des «grundherrlichen» Zinsrechtes und bestimmter Vorschriften (Zerstückelungsverbot), veräußern.

Praktisch vertrat der Bauer sein Gut nach außen als Eigentümer. Der Bodenzins war durch die Trennung vom Ernteertrag zur bloßen Grundlast, zur ewigen Rente geworden. Der Bauer sah sich deshalb seit dem 16. Jahrhundert kaum mehr veranlaßt, dem Zerstückelungsverbot Folge zu leisten. Die einzelnen Splitter verschiedener alter grundherrlicher Höfe, die zu landwirtschaftlich-technischen Bauernhöfen zusammengeschlossen wurden, können wir kaum mehr als grundherrliches Eigen betrachten. Die Entwicklung verlief natürlich in den einzelnen Twingen verschieden: Am frühesten setzte der Zerfall in Egliswil, am spätesten in Seengen ein.

Von grundherrlicher Seite wurde das «Eigentum» an den Erblehenhöfen, denen wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich nur noch in der Form der Tragerei begegnen (siehe unten Ziff. 3), nur noch durch periodisch vorgenommene Güterbereine oder Erneuerung

¹⁵ StaZ F II a 82.

der Lehenbriefe¹⁶ oder durch die Geltendmachung des Ehrschatzrechtes dokumentiert. Auf letzterem bestanden im 16. und 17. Jahrhundert nur noch das Stift Münster für die Höfe und Besitzungen in Meisterschwanden, Fahrwangen und Tennwil¹⁷, die Kommende Hohenrain für ihr Gütchen in Fahrwangen¹⁸, die Herrschaft Heidegg für ihr Mannlehen in Egliswil¹⁹ und die Herren von Hallwil für die Höfe Hüsern und Eichberg²⁰. Neben den zu bloßen Rentenempfängern herabsinkenden Grundherren traten im Verlaufe der Entwicklung, in der Herrschaft Hallwil allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert eindeutig feststellbar, die Twingherren als «Berechtigte» an den «Lehenhöfen» auf den Plan, machten sie doch bei Verkäufen von Bodenzinsen innerhalb ihrer Twinge das Zugrecht geltend²¹.

2. Die Bodenzinse

Unter Bodenzins verstehen wir das dem Eigentümer eines Hofes oder Gutes durch den Bauern geschuldete Entgelt für die in hofrechtlicher oder freier Leihe überlassene Nutzung. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheinen sich die Bodenzinse aus den verschiedensten Arten von Naturalien und aus Geld zusammengesetzt zu haben. Aus Gründen der Rationalität sahen sich allerdings entfernte Zinsherren schon frühzeitig genötigt, dieses Gemisch von Abgaben in eine einzelne, hochwertige, gut lagerbare und relativ leicht zu transportierende Ware umzuwandeln. Als solche kam im Mittelalter und noch lange nachher in unserer Gegend nur der Kernen (entspelztes Korn) in Betracht. So vereinheitlichte z. B. das Kloster Kappel, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Meisterschwanden rund 28 Mütt Kernen, 3 ½ Malter Dinkel, 3 Malter Haber, 2 Schweine, 5 β , 5 Hühner und 110 Eier bezog, seine Bodenzinse bis 1420 zu einer Abgabe von rund 33 Mütt Kernen. Wie die nachfolgenden Zahlen beweisen, setzten sich in der Herrschaft Hallwil seit dem 15. Jahrhundert

¹⁶ Vgl. Hof des Klosters Kappel zu Meisterschwanden: Erblehenvertrag 1468, Bereinigung 1538 (Sta Z F II a 70); Lehenerneuerung 1607 (Sta Z F II a 82).

¹⁷ Sta A 886: pro 100 Gl Handänderung 1 Krone (etwa 2 %), 1667/77 umgewandelt in eine jährliche Kernenabgabe.

¹⁸ Sta A 886, Höhe unbekannt, 1667/77 ebenfalls in eine jährliche Abgabe umgewandelt.

¹⁹ Sta A Gnadenthal 1533, 31. März.

²⁰ Sta A 886. Hallw. A. 1596, 12. Januar.

²¹ Vgl. Hallw. A. 1571, 6. Aug.

die Bodenzinse tatsächlich fast ganz aus Getreide, insbesondere aus dem hochwertigen Kernen, zusammen.

	1450		1667/77	
	Stuck	%	Stuck	%
Kernen	397	87,8	486	93,8
Dinkel	15	3,3	14	2,7
Haber	15	3,3	14	2,7
Getreide.	427	94,4	514	99,2
Vasmus (Erbsen usw.)	3	0,7	1	0,2
Verschiedenes ²²	22	4,9	3	0,6
	452	100,0	518	100,0

Die Bodenzinsbelastung der Flächeneinheit war offenbar ursprünglich recht uneinheitlich. So betrug im 14. Jahrhundert in Seengen die durchschnittliche Hektarenbelastung der hallwilschen Güter (1346) rund 3 Viertel Kernen, während diejenige der Widemgüter der Pfrund Seengen (1355) nur rund 2 Viertel Kernen ausmachte. Dieser Unterschied läßt sich noch im 16. Jahrhundert feststellen, warfen doch der hallwilsche Stockhof (1594: 24 ha) und der größte Widemhof der Pfrund Seengen (1568: 36 ha) beide 15 Mütt Kernen ab, was einer Hektarenbelastung von 2 ½ Viertel bzw. von rund 1 ½ Viertel Kernen gleichkommt. Die sich im 16./17. Jahrhundert immer stärker auswirkende Zersplitterung der alten Lehenhöfe und die Mischung verschiedenen Hofgutes in den neu entstehenden Bauernhöfen bewirkte allerdings einen weitgehenden Ausgleich der Grundlasten, so daß 1667/77 ohne Schwierigkeiten gemeindeweise einheitliche Bodenzinssätze pro Jucharte und Mannwerk festgesetzt werden konnten (siehe unten Ziff. 3).

Wie einige Beispiele aus Seengen zeigen, sanken die Bodenzinse, besonders die Naturalzinse, im Verlauf des 14.–16. Jahrhunderts zum Teil beträchtlich.

²² Nüsse, Wachs, Schweine, Geld. Die Geldabgaben betragen 1450 etwa 23 %, 1667/77 etwa 20 %. Eine unwesentliche Rolle spielten die in dieser Tabelle nicht berücksichtigten Hühner- und Eierabgaben; vgl. Seengen: um 1350 2 Kapaunen, 69 Hühner, 470 Eier; um 1450 40 Hühner, 170 Eier; 16./17. Jahrhundert 17 Hühner und 100 Eier.

Zinsherren	14. Jahrhundert Stuck	15. Jahrhundert Stuck	Veränderung in %	16. Jahrhundert Stuck	Veränderung in %
Beromünster . .	24¾ (1346)	15¼ (15. Jh.)	- 34,4%	13¼ (1577)	- 13,1%
Königsfelden . .	14½ (1351)	13 (1432)	- 10,3%	8¾ (1532)	- 32,7%
Pfrund Seengen .	49½ (1355)	36½ (1404)	- 28,6%	32½ (1540)	- 10,9%

Bedeutende Zinsreduktionen erfolgten zwischen 1350 und 1450. Sie wurden vermutlich gewährt, um während dieser durch den Schwarzen Tod hervorgerufenen Wüstungsperiode der Abwanderung der Lehensleute vorzubeugen. Da der Geldwert ohnehin fortwährend sank, bestand keine Veranlassung, die reinen Geldzinse zu senken; diese blieben denn auch meistens auf der gleichen Höhe bestehen²³. Im 16./17. Jahrhundert blieben auch die Naturalzinse weitgehend unverändert; die Bauern konnten deshalb im Hinblick auf die Abgaben kaum von der während dieses Zeitraumes besonders ausgeprägten Geldwertsenkung profitieren.

Wesentlicher Bestandteil der Bodenzinspflicht war häufig die Verpflichtung, die Zinse alljährlich kostenlos dem Zinsherrn zuzuführen. So mußten z. B. die Inhaber der Güter des Klosters Kappel in Meisterschwanden den «ambtlüten im Cappellerhoff ierlich vierzechen mütt kernem unßer statt gschouw, mäß und wärschafft uff sant Martins tag samethafft von einer hand zu unßerer ambtlüthen sichern handen und gwalt richten, wärem und bezalen».²⁴ Die Bodenzinse der meisten Höfe waren offenbar solche Bringschulden, um so bemerkenswerter sind daher Beispiele von Holschulden. Die Geldzinse des Klosters Allerheiligen, später Königsfeldens, wurden jeweils am Gallustag in Meisterschwanden abgeholt²⁵. Auch das Kloster Frauenthal hatte seine Kernenzinse in Seengen selbst zu holen²⁶. Der Egliswiler Zinsmann Melchior Krepsingers von Luzern entledigte sich vor 1533 seines Zinses jeweils in der Schloßmühle Hallwil²⁷. Bei den Bodenzinsen der ehemaligen Rheinauer Güter in Seengen und Egliswil scheint es sich ebenfalls um Holschulden gehandelt zu haben. Um die Egliswiler Zinse entbrannte 1503 ein Streit,

²³ Vgl. Zinse Allerheiligens/Königsfeldens zu Meisterschwanden: 1300–1628 rund 3% 3 β; Kammergutzins Beromünsters ins Seengen: 1324–1577: 25 β.

²⁴ StaZ F II a 82.

²⁵ StaA 550.

²⁶ StaA 836.

²⁷ StaA Gnadenthal 1533, 31. März.

da der damalige Zinsherr, Glado von May, Landvogt zu Lenzburg, verlangte, daß ihm die Zinse eine Bannmeile Weges – nach Lenzburg – entgegengeführt werden, «darwider wir obgemälte von Eglischwyl vermeinten, daß wir solich zinß nit weiter schuldig weren, dan bey unß zue Eglischweyl in einen speicher zethuend». Die Parteien einigten sich schließlich auf die Strecke Egliswil–Aarau als äußerste Grenze für die kostenlose Zuführung der Zinse²⁸.

3. Die Bodenzinsrenovation von 1667 bis 1677

Von 1350 bis 1550 scheint sich die Bevölkerung in der Herrschaft Hallwil kaum vermehrt zu haben²⁹. Eine der wirtschaftlichen Folgen dieses Stagnationszustandes äußerte sich in der Tendenz, die kleineren und mittleren Lehenhöfe zu Großhöfen zusammenzufassen, zu Höfen mit optimaler Betriebsgröße³⁰. Während dieser Konzentrationsperiode gelang es besonders in kleineren Dörfern wenigen wohlhabenden Familien, sich in den Besitz des gesamten Kulturlandes zu setzen. Musterbeispiel für diese Entwicklung ist Meisterschwanden, wo wir zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Hofbauern nur noch die einzelnen Familien Sigrist (64,4 ha), Fischer (57,0 ha) und Döbeli (18,1 ha) finden. Am wenigsten wurde offenbar Seengen von dieser Bewegung erfaßt, sicherlich zufolge seiner relativ großen und stark gemischten, zum Teil rein gewerblich orientierten Bevölkerung, die eine Familienherrschaft kaum aufkommen ließ.

Diese neu zusammengefügtten großen Hofeinheiten bezahlten an die verschiedensten Zinsherren Bodenzinse, ohne daß die belasteten Grundstücke der einzelnen ursprünglichen Lehenverhältnisse noch ausgesondert werden konnten. Die nach 1550 einsetzende progressiv zunehmende Bevölkerungsvermehrung hatte nun eine fortschreitende Zersplitterung dieser Großhöfe infolge von Erbteilung und Veräußerung zur Folge. Die meisten der Höfe blieben jedoch in ihrem Umfang als Tragereien, d. h. als Organisationen für den zentralen Bezug der Bodenzinse von den Parzellen der zerfallenen Hofeinheit, bestehen; ein Einzelner, häufig der Besitzer der meisten Grundstücke des ehemaligen Großhofes, wurde

²⁸ Sta A 1069.

²⁹ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. I/1.

³⁰ Siehe achttes Kapitel, Ziff. IV/1.

den Zinsherren gegenüber verantwortlich für sämtliche Zinse³¹. Eine gleiche Entwicklung machten auch die bisher unverändert gebliebenen großen Einzelhöfe mit einem Zinsherrn, denen wir besonders in Seengen begegnen, durch.

In der Herrschaft Hallwil pflegten seit dem 14. Jahrhundert einzelne Lehenherren (Herren von Hallwil 1346, Pfrund Seengen 1355) die Beschreibung der Grundstücke ihrer Lehenhöfe nach Lage (Flurnamen) und Umfang in Urbaren festzuhalten. Der oben erwähnte Umwandlungsprozeß nötigte nun in steigendem Maß alle Zinsherren zu diesem Schritt, wollten sie nicht der häufig die Hand wechselnden Unterpfänder für ihre Zinse verlustig gehen. Mindestens alle dreißig bis vierzig Jahre mußten diese Güterbeschriebe, die schließlich wegen der immer unübersichtlicher werdenden Verhältnisse auch sämtliche Parzellenanstöße anführten, erneuert werden, da die Trager, Grundstückbesitzer und Landanstöße häufig wechselten.

Eine Zusammenstellung der erreichbaren Urbaraufzeichnungen aus der Mitte und dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts gibt uns folgendes Bild³²:

	Tragereien mit								
	1 Zinsherr			2-4 Zinsherren			5 u. mehr Zinsherren		
	Anzahl	Gesamtfläche ha	%	Anzahl	Gesamtfläche ha	%	Anzahl	Gesamtfläche ha	%
Seengen	17 ³³	167,0	51,8	9	113,1	35,1	2	42,1	13,1
Egliswil	2	28,9	16,2	9	121,2	67,8	1	28,5	16,0
Fahrwangen	—	—	—	3	46,4	29,2	4	112,5	70,8
Meisterschwanden	—	—	—	2	20,6	14,5	2	121,4	85,5
Tennwil	—	—	—	1	17,7	39,2	1	27,4	60,8
Alliswil	—	—	—	1	48,7	100,0	—	—	—
	19	195,9	21,9	25	367,6	41,0	10	331,9	37,1

In der ganzen Herrschaft Hallwil, ausgenommen in Seengen, waren Tragereien mit mehreren Zinsherren vorherrschend. Eine außerordentliche Komplizierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine gewisse Rechtsunsicherheit waren die Folge dieses Zustandes. Benachteiligt waren

³¹ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 341 f. BUCHER, *Landvogteien*, 37 f.

³² Quellen siehe oben Abschn. I.

³³ Zum Teil noch eigentliche Lehenhöfe.

vor allem die Zinsherren; da es offenbar den Bauern gelang, ohne deren Wissen Grundstücke als freies Eigen zu verkaufen, beschränkte sich das Rückgriffsrecht der Herren bei Zinsverzug auf eine kleinere Bodenfläche, was zur Folge hatte, daß die Herrenrechte an Wert verloren. Viele Parzellen gingen den Zinsherren auch einfach aus dem Grund verloren, daß sie bei einer Erneuerung der Urbare wegen vorhergehenden häufigen Handwechsels nicht mehr gefunden werden konnten³⁴.

Diese Entwicklung hatte aber auch eine verderbliche soziale Seite. Die auf unrechtmäßige Weise freigewordenen Grundstücke wurden häufig früher oder später wieder mit einem Bodenzins, einer Naturalrente belegt. Ferner verliehen häufig Hofbauern Parzellen auf rauhen Böden in Vierlings- bis Juchartengröße als Hofstätten gegen einen übersetzten Zins (1 Viertel bis 1 Mütt Kernen) an Tauner und Gewerbetreibende, ihr gutes Kulturland damit entlastend und für neue Rentenverkäufe vorbereitend. Im 17. Jahrhundert lassen sich aus den angeführten Gründen eine allgemeine Zunahme der Bodenzinslast, die zahlenmäßige Vermehrung eines überlasteten Kleinbauernstandes und eine Verminderung der zinsherrlichen Rechte feststellen. Langwierige Tröhlhändel waren zum Teil die Folge dieser Zustände.

Der Staat Bern sah sich deshalb gezwungen, einzugreifen. Mit Mandat vom 2. September 1602, in welchem alle die Übelstände schon richtig erkannt werden, wurde geboten «daß niemandt keine zinßgüeter in keinerley weg verenderen, weder verkauffen, vertuschen noch einiche zinß daruff schlagen und beschweren solle, ohne vorwissen und bewilligung eines lechenherren».³⁵ Doch scheinen weder dieses noch spätere Mandate Erfolg gehabt zu haben. Bern war deshalb 1667 gewillt, «auß gewohnt und angeborner vätterlicher trewer versorg für dero liebe und getrewe underthanen», in der Grafschaft Lenzburg das Übel an der Wurzel zu packen, und beauftragte den damaligen Landvogt zu Lenzburg, Johann Georg Im Hof, eine endgültige Bodenzinsrenovation vorzunehmen. Der Größe der Aufgabe entsprechend, ging dieses Werk erst nach zehnjähriger Arbeit 1677 seiner Vollendung entgegen. Die angewandte Methode war auch nach heutigen Begriffen modern und radikal;

³⁴ Vgl. StaA 885, Vorwort zum Bodenzinsurbar 1667/77: «... daß also bey sich täglich begebenden vilfaltigen enderungen der güter, besitzeren und derselben anstößen solche schwerlich außzuspüren und theils gar nicht mehr zu erforschen gewesen. Massen dem allwegen bey den alten vorhergegangnen bereinigungen vil stuk verlohren.»

³⁵ StaA 818, fol. 146.

daß sie von Erfolg gekrönt war, beweist die Tatsache, daß sie zehn Jahre später (1687) im Amt Schenkenberg nachgeahmt wurde³⁶.

Das Verfahren³⁷ begann mit einer Festlegung der Dorfmarken und einer Einteilung des Kulturlandes innerhalb der Dorfbänne in ungefähr gleich große, geschlossene, mit Marken bezeichnete, ausgemessene und nach Bodenqualität unterschiedene Bezirke. Falls zinsfreies Land dokumentarisch bewiesen werden konnte, was höchst selten der Fall war – in unserem Untersuchungsgebiet waren es nur die Schloßhöfe und der übrige Burgbezirk der Herren von Hallwil –, wurde es von den Bezirken ausgeschlossen. Eine Ausnahme erzwang sich Egliswil aus einem anderen Grund. Das gegen Bodenzins ausgegebene Allmendland wurde in den anderen Gemeinden mit dem gewöhnlichen früheren Lehenland zusammengefaßt. Nun machte aber dieses kultivierte Allmendland in Egliswil einen beträchtlichen Teil des Kulturbodens aus und war zudem höher belastet als die übrigen Grundstücke. Die Dorfgenossen von Egliswil weigerten sich deshalb, dieses Allmendland mit dem Lehenland zu vermischen, da sonst der übliche durchschnittliche Bodenzins eine Erhöhung erfahren hätte. Wohl nach längerem Verhandeln wurde dem Begehren der Egliswiler stattgegeben, die zerstreut liegenden Gemeinwerksgüter wurden quasi als Sonderbezirk von der Bereinigung ausgenommen³⁸.

Als weitere Etappe folgte die Vereinheitlichung der Bodenzinse und der zu diesem Zweck in Bodenzinse umgewandelten Ehrschätze nach dem althergebrachten Stuckverfahren³⁹. Bodenzinse, die sich nicht aus Getreide zusammensetzten (Hühner, Eier, Nüsse, Wachs u. a.) wurden zu Fix- oder Tagespreisen in Geld umgerechnet und zusammen mit den Geldabgaben ebenfalls in Stuck umgewandelt⁴⁰. Die so gewonnene einheitliche Bodenzinssumme – ausgedrückt in Kernen oder Haber – wurde «nach gut und billichem befinden der versamleten gantzen gemeind» je nach Qualität der Bezirke, unter Anrechnung eines Tragerlohnes, auf

³⁶ Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 38; BUCHER irrt sich allerdings, wenn er annimmt, die Renovation im Oberamt Lenzburg sei weniger radikal gewesen als im Amt Schenkenberg (Anm. 52).

³⁷ Sta A 885, Vorwort.

³⁸ Sta A 886.

³⁹ 1 Stuck = 1 Mütt Kernen, Hirse oder Erbsen; 6 Viertel Roggen, Erbsen oder Bohnen; 1 Malter Haber; 1½ Stuck = 1 Malter Dinkel.

⁴⁰ 1 Stuck = 160 β.

die Bezirke verteilt. Die Totalbelastung in den Gemeinden und die Belastung der Grundstückeinheiten geht aus der folgenden Tabelle hervor⁴¹:

	Gesamte Bodenzinslast pro Dorf					Belastung der Grundstückeinheit									
						Acker pro Jucharte			Reben pro Jucharte			Mattland pro Mannwerk			
	Malter	Mütt	Viertel	Vierling		Viertel	Vierling	Imi	Viertel	Vierling	Imi	Viertel	Vierling	Imi	
Seengen . .	-	198	1	2½	Kernen	-	2	-	-	3	-	1	-	-	Kernen
	11	-	15	3	Haber	1	3	-	-	-	-	-	-	-	Haber
Egliswil ^a . .	-	156	3	2½	Kernen	-	-	4	1	-	-	1	-	-	Kernen
Fahrwangen	-	72	-	2	Kernen	-	2½	-	-	2½	-	-	2½	-	Kernen
	14	-	1	1	Haber	2	1	-	2	1	-	2	1	-	Haber
Meister- schwanden .	-	57	1	1	Kernen	-	2	-	-	2	-	-	2 ^b	-	Kernen
Tennwil . .	-	18	3	1	Kernen	-	1	-	-	1	-	-	1½	-	Kernen
Alliswil . .	-	24	-	1	Kernen	-	2	1	-	2	1	-	2	1	Kernen
	-	527	2	1	Kernen										
	26	-	-	2	Haber										

a Gemeinwerk: wie früher etwa 1 Viertel Kernen pro Jucharte oder Mannwerk
b 2 oder 2½ Viertel Kernen

Auffallend ist die Tatsache der sehr unterschiedlichen Zinsbelastung in den verschiedenen Gemeinden der Herrschaft Hallwil, Unterschiede, die die spätmittelalterlichen Zinsverhältnisse widerspiegeln.

Gleichzeitig mit der Aufteilung der Zinse auf die Bezirke erfolgte unter den Zinsherren ein Abtausch der Zinsansprüche, so daß sich die Zahl der Hauptzinsherren in der Herrschaft Hallwil merklich verringerte (Siehe Tabelle auf Seite 346).

Die Zinsforderung war durch ein Rückgriffsrecht des Herrn auf den Zinsbezirk sichergestellt. Der Zinsherr konnte den Bezirk jedoch erst dann zu seinen Händen ziehen, wenn ein Zinsschuldner fruchtlos gepfändet und des Landes verwiesen war und wenn nachher die Zinsgenossen dessen Grundstücke nicht zu ihren Händen genommen und den Zins gesamthaft bezahlt hatten. Praktisch dürfte es deshalb den Zinsherren kaum je gelungen sein, die Zinsbezirke anzugreifen.

Neue Bodenzinsverhältnisse zu schaffen, war strikte verboten. Ein Zinsloskauf durch die Bauern konnte nur für einen ganzen Bezirk er-

⁴¹ Sta A 886.

	Anzahl Bezirke	Zinsherren		
		vor 1667/77	nach 1667/77	
			Total	Hauptzinsherren
Seengen	9 ⁴²	24	11 ⁴⁴	4
Egliswil	8	33	15 ⁴⁵	4
	Gemeinwerk	5	9 ⁴⁶	2
Fahrwangen	6 ⁴³	20	15 ⁴⁷	1
Meisterschwanden . .	4	14	14 ⁴⁸	2
Tennwil	3	10	1 ⁴⁹	1
	Gemeinwerk	1	1 ⁴⁹	1
Alliswil	2	6	2 ⁵⁰	1

folgen. Die Fortdauer der ganzen Zinsordnung wurde durch einen jährlichen Umgang der Bezirke durch die Dorfbeamten und durch Hinterlage von Bezirksregistern bei den zuständigen Gerichten (Seengen und Fahrwangen) gewährleistet.

Eine wesentliche Rolle spielten bei dieser Neuregelung die Träger der einzelnen Zinsbezirke. Diese aus der Bauernschaft gewählten Zinseinzüger – vorschriftsgemäß kamen nur fleißige und habhafte Leute in Frage – erhielten durch ihre Ernennung fast den Status von Gemeindebeamten. Als Entgelt für die große Verantwortung, die ihnen durch dieses Amt aufgebürdet wurde, erhielten sie neben dem Trägerlohn (rund 1/2 Vierling Kernen pro Hektare) in ihrem Bezirk vor den Verwandten des Verkäufers und allen andern Dorfgenossen das erste Zug-

⁴² Ohne Burgbezirk, Schloßhöfe, Taverne und Eichberg.

⁴³ Die Güter außerhalb der Landesmarchen waren zu einer 6. Tragerei zusammengeschlossen.

⁴⁴ Marschallamt Hallwil; Herrschaft Hilfikon; Pfrund Seengen; Kirche Seengen; Kloster Frauenthal; Christoffel von Hallwil; Schloß Lenzburg; Hans Sandmeier; Pfrund Sarmenstorf; Kirche und Gemeinde Schongau.

⁴⁵ Schloß Lenzburg; Stadt Lenzburg; Kloster Einsiedeln; Kirche Staufen; 11 Bürger von Lenzburg.

⁴⁶ Schloß Lenzburg; Gemeinde Egliswil; 7 Bauern von Egliswil.

⁴⁷ Hieronimus Peyer von Schaffhausen; 12 Fahrwanger; 1 Meisterschwander und 1 Äscher Bauer.

⁴⁸ Kappelerhof Zürich; Kommende Hitzkirch; Kirche Hitzkirch; Kommende Hohensrain; Pfrund, Kaplanei, Kirche und Gemeinde Sarmenstorf; Gemeinde Meisterschwanden; 5 Einzelpersonen.

⁴⁹ Hans Rudolf v. Hallwil.

⁵⁰ Hieronimus Peyer von Schaffhausen; Hans Heinrich Studler von Seengen.

recht, eine Bestimmung, die ausschließlich zum Vorteil der reichen Bauern gereichte, da ja nur solche Träger werden konnten.

BUCHER bezeichnet diese Renovation mit Recht als einen wesentlichen Schritt vorwärts in den bernischen Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes⁵¹. Nicht daß die Bodenzinse zu Staatsabgaben wurden, aber der Staat vereinheitlichte sie und unterwarf sie seiner Gesetzgebung, damit den Boden für weitere staatliche Eingriffe vorbereitend.

IV. Der Burgbezirk

Einen anderen Verlauf als in den Dorftwingen nahm die Entwicklung des als Stammgut bezeichneten Grundeigentums in dem wirtschaftlich und rechtlich vom Twing Seengen getrennten hallwilschen Burgbezirk. Da die Stammbriefe von 1369, 1463, 1493 und 1612 eine Veräußerung von Teilen dieses Stammgutes an nicht zum Geschlecht Hallwil gehörende Erwerber verhinderte, wurde dieses ursprünglich aus Matten, Wald, Wasser und der Mühle zusammengesetzte Besitztum nicht zersplittert und deshalb dem Eigentümer nicht entfremdet. Auch nach der Befreiung gewisser Teile dieses Stammgutes von den einschränkenden Bestimmungen (Bauernhöfe) veränderte sich die Rechtslage nicht; das Erblehen hat im herrschaftlichen Burgbezirk keinen Eingang gefunden. Die Bodenzinsrenovation von 1667/77 hatte denn auch diese im Jahre 1570 um Teile der Allmend Seengens vermehrte Kulturfläche von der Bereinigung ausgeschlossen, da sie nicht mit Erblehenzinsen belastet war¹.

1. Die Burgmatten und die Schloßhöfe

Die Burgmatten wurden mitunter von den Schloßherren selbst genutzt, verfügten sie doch für diesen Zweck seit dem 14. Jahrhundert über die Mäder- und Rechentagwen der Twingsassen der Herrschaft Hallwil². Während des 15. Jahrhunderts wurde jedoch der größte Teil dieser Matten an Bauern verpachtet, ein Verfahren, das den Grundeigentümern Einkünfte verschaffte, welche die Summe der hallwilschen

⁵¹ BUCHER, *Landvogteien*, 38/9.

¹ Siehe oben Ziff. III/3.

² Siehe zweites Kapitel, C, Ziff. II/1.

Bodenzinse im Twing Seengen bei weitem überstieg. Je nach der Fläche des verpachteten Landes betrug die Pachtzinse 30–40 Mütt Kernen und 30 β . Da den Herren von Hallwil in ihrem Burgbezirk das Zehntrecht zustand, dürften die Pachtzinse jeweils auch den Heuzehnten eingeschlossen haben. Der anscheinend überdurchschnittlichen Höhe der Pachtzinse dürfte es zuzuschreiben sein, daß die Pächter größerer Parzellen, seien es Einzelpersonen oder Personenmehrheiten, oft, meistens von Jahr zu Jahr, wechselten. Häufig finden wir auch Herrschaftsfremde als Pächter; so lassen sich unter den Pächtern der Mülimatte Dorfgenossen von Boniswil, Hallwil, Seon, Retterswil, Dürrenäsch und Schafisheim erkennen. Die Nutzung der Grundstücke umfaßte den Heu- und Emderttrag, gelegentlich nur einen von beiden. Eine besondere Behandlung erfuhr manchmal die Nutzung der Herbstweide, die zuweilen – wenn die Schloßherren sie nicht benötigten – ebenfalls verpachtet wurde³.

Seit 1471 wurde die größte geschlossene Parzelle, die Mülimatte, von den Schloßherren selbst genutzt. Zwischen 1484 und 1492 gingen auch die anderen Burgmatten in Eigennutzung über; in den hallwilschen Zinsrödeln werden sie seit 1492 nicht mehr genannt. Um diese Zeit faßte Dietrich von Hallwil einen Teil der Burgmatten mit dem Ghei zu einem Bauernhof zusammen, den er offenbar selbst mit Hilfe eines Meisterknechts bewirtschaftete; 1493 wird erstmals ein herrschaftlicher «buknecht» erwähnt. Vor 1528 gelangte der Hof lehenweise an einen Bauern³. Da der Hof sich zum größten Teil aus ehemaligen Burgmatten, also aus Stammgut, das nur an männliche Glieder der Familie veräußerlich war, zusammensetzte, verloren diese Parzellen durch die Verleihung, offenbar infolge einer falschen Interpretation des Stammbriefes von 1369, ihre Stammgutsqualität und wurden theoretisch frei veräußerlich⁴. Praktische Bedeutung kam jedoch diesem Wechsel nicht zu, da während unserer Untersuchungsperiode keine Hofgüter an Familienfremde verkauft wurden.

Ein Leihevertrag vom 2. Februar 1541 zwischen Kaspar und Hartmann von Hallwil und Jakob Dick, dem Lehenbauern – er saß schon 1532 auf dem «freyen hoff zu Halwill» –, offenbart uns die rechtliche Natur des

³ Hallw. A. Zinsrödel 1400–1557.

⁴ Vgl. Vorstellung hallwilscher Stammsachen. Im Vertrag von 1369 wird das Wort «unverlehnet» nur zur näheren Bezeichnung der Grundstücke unter Vermeidung einer längeren Aufzählung und nicht zur Charakterisierung einer der rechtlichen Eigenschaften dieser Parzellen verwendet.

Leiheverhältnisses⁵. Der Vertrag wurde für weitere vierzehn Jahre abgeschlossen, nach welcher Zeit der Lehenmann ohne Anrecht auf Besserung abziehen sollte. Dieser Pächter auf Zeit hatte selbstverständlich den Hof und einige weitere zugehörnde Grundstücke (Acker beim Schlatt, Yssel und Weide ob dem Eggenmösl) in Ehren zu halten, andernfalls konnte er sofort davongestoßen werden; die hypothekarische Belastung des Pachtgutes war ihm nicht gestattet. Die Kosten für das Saatgut wurden zwischen dem Eigentümer und dem Lehenmann geteilt.

Zu den wesentlichsten Verpflichtungen des Lehenbauern gehörte die Ablieferung des Groß-, Heu-, Emd- und Kleinzehnten. Nach der Leistung des großen Zehnten schuldete er den Eigentümern die Hälfte der Getreideernte; Zehnten und Halbteil hatte er mit Hilfe der Schloßknechte in die Schloßscheune zu führen. Da auch die Hälfte der Obsternte dem Schloß zustand, sollte «kein theil on den anderen ufflesen, schütten, noch ablesen». Ferner sollte der Lehenmann die zum Schloß gehörende Hanfpünter umpflügen. Falls das Bauernhaus aus anderer Ursache als höhere Gewalt niederbrennen sollte, hatte der Lehenmann das Gebäude auf eigene Kosten wieder aufzubauen.

Außer der Hilfe der Schloßknechte bei der Einbringung der Ernte und des Zehnten verfügte der Schloßbauer während der Heu- und Emdzeit über die Mädertagwen der Dörfer Fahrwangen, Meisterschwanden, Tennwil und Alliswil und über die Rechentagwen zu Seengen. Der Lehenmann hatte ein Anrecht auf Brennholz und Acherum im Schlatt; ferner fiel ihm das von seinen Zinsen und Zehnten abfallende Haberstroh zu.

In der Hausteilung vom 1. August 1534 wurde «der bauwhooft mit allen güteren, weyden, nutzungen, hauß und scheur, dar vor, über, umb und bey dem schloß Hallwyl gelegen», zu Gemeingut erklärt⁶. Vor 1570 kam es dann doch zu einer Teilung in zwei Höfe, deren Umfang eine wesentliche Erweiterung erfahren sollte, da die mit dem Vertrag vom 13. Mai 1570 von der Gemeinde Seengen zu vollem Eigentum erworbenen Allmenden in der Geltrüti und zwischen Juch und Siglisbüel zu den Schloßhöfen geschlagen wurden.

In den Jahren 1570 und 1575 belastete Burkard von Hallwil, Herr des vorderen Hauses, seinen von ihm selbst bebauten «burrenhoff, so

⁵ Hallw. A. 1541, 2. Febr.

⁶ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

zu minem ganzen forderen schloß Hallwyl gehörig», der sich 1575, nach der Erweiterung um die 1570 erworbene Allmend, aus 30 Mannwerk Mattland und 78 Jucharten Ackerland zusammensetzte, mit Gülten von insgesamt 580 Gl⁷. In einer Erbteilung des Jahres 1638 wurde der Wert dieses Gutes auf 7000 Gl gesetzt. 1674 bebaute den 36 Mannwerk Mattland und noch 57 Jucharten Ackerland umfassenden Hof ein Gyger von Gontenschwil⁸.

Der vor 1570 entstandene Hof des hinteren Hauses umfaßte 1671, anlässlich des Übergangs durch Erbschaft an Hieronimus Peyer von Schaffhausen, den Gatten einer von Hallwil, rund 30 Mannwerk Mattland und 30 Jucharten Ackerland. Da dieser Schloßhof infolge der Erbschaft in andere Hände als diejenigen des Inhabers des hinteren Hauses gelangte, wurde bestimmt, daß der Hof im Schlattwald und andernorts, neben der jährlichen Holznutzung von 7 Klaftern und einem Eichbaum für Ofenholz und Zäunung, ein Weiderecht für höchstens 14 Haupt Vieh und ein Acherumrecht je nach Eichelanfall von 3–7 Schweinen haben solle⁹.

2. Die Mühle

Der wirtschaftlich wesentlichste und sicherlich älteste Bestandteil des Burgbezirkes, «die müli niden an der burg», wird 1346 als Lehen erwähnt. Der Wortlaut der Aufzeichnung läßt vermuten, daß das damalige Lehenverhältnis erst kurz vorher entstanden war. Der Lehenzins betrug 20 Stuck Kernen, 15 Stuck Mülikorn, 2 Schweine im Wert von 1 ½, 15 Aale, 15 Hühner und 300 Eier¹⁰. Später wurden diese Abgaben zum Teil beträchtlich reduziert. Während der Mitte und der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betragen sie 16 Mütt Kernen, 16 Aale, 16 Hühner, 3 ½ und 400 Eier¹¹. Welcher Art das Lehenverhältnis war, geht nicht aus den Akten hervor. 1474, vermutlich anlässlich des Todes des langjährigen Schloßmüllers Christian Stäly, zogen die damaligen Herrschaftsherren Hans und Walther von Hallwil die Mühle zu ihren Händen, offenbar um sie selbst zu betreiben. Dieser Zustand währte bis nach 1516. Später scheint die Mühle in Zeitleihe wieder an einen Lehenmann ge-

⁷ Hallw. A. 1570, 26. März; 1575, 5. Dez.

⁸ Vorstellung hallwilscher Stammsachen, Beilagen, 50; Verbal Procedur, 57.

⁹ Vorstellung hallwilscher Stammsachen, Beilagen, 40.

¹⁰ Hallw. A. um 1346.

¹¹ Hallw. A. Zinsrödel bis 1473.

kommen zu sein¹². Anlässlich der Hausteilung vom 1. August 1534 wurde «die müli sampt der plüwi, der sagen, krutgarten und darren und beyden abrächen» zu Gemeingut erklärt «und soll uß unserm gmeinen costen erhalten werden».¹³ Die Mühle gehörte in der Folge stets je zur Hälfte zum vorderen und hinteren Haus Hallwil.

Zu welchen Bedingungen Mühle und Zubehörden im 16. Jahrhundert verliehen wurden, geht aus einem Vertrag vom 24. Juni 1536 zwischen Hartmann und Kaspar von Hallwil und dem Lehenmüller Uli Hiller hervor¹⁴.

Die Belehnung erfolgte gegen Abtretung des Halbteils am Gewinn von Mühle und Sägerei. Die Vertragsdauer wurde auf zehn Jahre festgesetzt; nach dieser Frist sollte das Lehen unbelastet und in gutem Zustand wieder an die Eigentümer zurückfallen. Das Leiheverhältnis konnte allerdings auch früher aufgelöst werden, Bedingung war jedoch in diesem Fall eine halbjährige Kündigungsfrist (doch sol iewedere pardtey der anderen ein halb iar darfor abschlachen).

Da Mühle und Sägerei wertvolle Einrichtungsgegenstände aufwiesen, mußte die Verantwortlichkeit für deren Anschaffung vertraglich festgelegt werden. Die Eigentümer hatten Mühle- und Röllsteine sowie Holz für die Wandelbäume und Wasserräder kostenlos auf die Hofstatt zu liefern, ferner hatten die Herren die Kosten für die Erstellung von Zahnrädern und Spindeln zu übernehmen. Vermutlich als Gegenleistung für diese Pflichten empfangen die Eigentümer einen jährlichen Zins von 1 Gl «an müllestill». Der Lehenmüller hatte die «Montage» zu besorgen, wobei ihm die Herren behilflich sein sollten, die Steine auf den Mühlestuhl zu legen. An die Eisenbestandteile (schmidwerck) leisteten Herren und Müller je die Hälfte der Kosten. Reparaturkosten, die infolge Vernachlässigung oder fahrlässiger Schädigung eintraten, trug der Lehenmann. Die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Müllerei nötige Fahrhabe (wannen, ritteren, sib und büttel) hatte der Lehenmüller zu stellen. Für den Bau «bulos» gewordener Gebäude oder für das Decken des Daches kamen die Herren auf.

Zu den Verpflichtungen des Müllers gehörte, neben der Leistung des Halbteils, die Pflicht, den Herren gegen ein gutwilliges Trinkgeld jeweils die Getreidezinse aus- und einzumessen. Der Lehenmann hatte

¹² Hallw. A. Zinsrödel 1474–1557.

¹³ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

¹⁴ Hallw. A. 1536, 24. Juni.

für die Herren unentgeltlich zu «mallen und stampfen, blüwen und habermell machen», ferner für die vier Brücken Holz zu sägen. Für weiteres Sagholz sollte er jedoch bezahlt werden (6 \varnothing pro Schnitt). Dem Müller war es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Herren neben der Müllerei Handelsgeschäfte (ouch sol er kein kouffmansschatz nit triben) oder ein anderes Gewerbe zu betreiben. Der Müller wird ermahnt, das Gut, das in die Mühle komme, sauber zusammenzuhalten und einem jeden das ihm gehörende zu geben. Bemerkenswert ist ferner die Bestimmung, daß der Müller seinen Gewinn (wass der müller mit der mülle gewündt) erst nach acht Tagen frei verkaufen durfte. Kam vorher ein zahlungskräftiger Kunde, der «sinen kinden gern zu essen hett», sollte er ihm die Ware um einen Batzen billiger verkaufen, als sie auf dem letzten Markt in Bremgarten gegolten hatte. Wie diese verschiedenen Vorschriften zeigen, hatten offenbar die Müller das Odium übertriebener Geschäftstüchtigkeit zu Recht.

3. Die Gewässer

Der Abfluß des Hallwilersees, die Aa, war im Gebiet des Burgbezirkes seit jeher volles Eigentum der Herren von Hallwil. Die nördliche Begrenzung dieses Eigentumsrechtes bildete der Spitze Stein ob Seon, dessen Standort am Aabach im Gebiet der heutigen Flur «Spitzenstein» westlich des Unterschlatthölzchens lag¹⁵.

Noch 1346 wurde die Fischenz in der Aa offenbar von Johans I. von Hallwil selbst genutzt. Seine Nachkommen verliehen später das Fischereirecht unterhalb des Schlosses gegen die Abgabe von 4 Mütt Kernen und 800 Krebsen. Der Zins veränderte sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts in 7 $\%$ Geld; im 16. Jahrhundert betrug er noch 6 $\frac{1}{2}$ $\%$ ¹⁶. Gelegentlich wurden zu niedrigeren Zinsen nur einzelne Bachstrecken verpachtet. Die Zeit der Verleihung war stets beschränkt; so wurde 1465 ein Leihvertrag auf ein Jahr abgeschlossen, in welchem sich der Eigentümer die Freihaltung des Baches zur Schifffahrt, den Krebsfang und das Fischen mit Störbären vorbehielt¹⁷. Die Hausteilung von 1534 berechnete beide Häuser zu gleichen Teilen an diesem Abschnitt des Aabaches.

Der Bachlauf zwischen See und Schloß wurde nie verliehen. Um ihn

¹⁵ Top.Atl. Bl. 156. Unterschlatt = nördliches Bolishölzli.

¹⁶ Hallw. A. um 1346; Zinsrödel 1400–1557.

¹⁷ Hallw. A. 1445 ff. Leihrodel Burkards v. Hallwil.

selbst zu nutzen, errichteten die Herren von Hallwil im Verlaufe der Zeit sechs Fache, von denen in der Hausteilung die oberen drei an das vordere, die unteren drei an das hintere Haus fielen, trotzdem der Bach als Gemeingut bezeichnet wurde¹⁸.

Der zur Burg gehörende Eigensee am Stad zu Seengen und am Ausfluß des Aabachs war schon vor 1346 gegen den Zins von 4 ½ Geld an zwei Lehenleute ausgeliehen worden. Nach 1346 wurde offenbar die u. a. 300 Balchen eintragende Fischenz des Klosters Kappel am Gestade zu Tennwil durch die Hallwil zurückerworben und mit dem Eigensee vereinigt¹⁹, betrug doch der Lehenzins für dieses Gewässer zu Anfang des 15. Jahrhunderts 12 ½ Geld und 800 Balchen. Nach 1470 wurde dieser Seeteil vermutlich von den Hallwil in Eigennutzung genommen¹⁶.

Neben diesem alten herrschaftlichen See entstand im Verlauf des 15. Jahrhunderts ein neuer Eigensee am Gestade zu Alliswil, in einzelnen Stücken zusammengekauft von Rudolf III. von Hallwil und seinen Nachkommen¹⁹. Dieser Ende des 15. Jahrhunderts 2 ½ Mütt Kernen abwerfende See scheint ohne Unterbruch bis ins 16./17. Jahrhundert als Zeitlehen ausgegeben worden zu sein.

In der Hausteilung von 1534 fiel der alte Eigensee an das vordere, der See gegen Alliswil an das hintere Haus.

¹⁸ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

¹⁹ Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/2 b.